JOCHEN-KONRAD FROMME
Rechtsanwalt

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Niedersächsischer Staatsgerichtshof
Herminenstraße 31

31675 Bückeburg

per beA

Haverlah 12.09.2026
A-2023-117-
Landkreis Helmstedt wg FAG
Schriftsatz vom .09-26-,

In dem
kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren

des Landkreises Helmstedt,
- vertreten durch den Landrat Gerhard Radeck, Südertor 6, Helmstedt -
Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah,

StGH 3/24

I.

wird im Anschluß an die mündliche Verhandlung der Erweiterungsantrag wie folgt begründet:

Durch die Erweiterung der Beschwerde wird der Streitgegenstand materiell nicht erweitert. Wenn festgestellt wird, daß der Finanzausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt, hier 01.01.2024, verfassungswidrig ist, weil z. B. das Land es unterlassen hat,seine Kommunen entsprechend den Art. 57 und 58 NV ausreichend mit Finanzmitteln auszustatten, sind die unverändert darauf aufbauenden folgenden Finanzausgleiche ebenfalls verfassungswidrig. Das gilt dann auch für die Jahre 2025 und 2026.

Die Erweiterung ist sachdienlich, weil klargestellt wird, dass der Beschwerdeführer den Vorrang der Anfechtung einer Regelung vor der Geltendmachung eines Unterlassens und des damit gegebenen Verstoßes gegen die Regelung anerkennt.

Für die Begründung gilt der Vortrag für den Zeitpunkt des Unterlassens zum 01.01.2024 uneingeschränkt, wie er in den bisherigen Schriftsätzen ausgeführt ist. Mit dem Gesetz vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 101) wird die strukturelle Haushaltslücke, auf deren Schließung der Beschwerdeführer aus Art. 57 und 58 NV einen Anspruch hat, um ca. 2 Mio. € vergrößert, wie bereits schriftsätzlich dargelegt wurde.

Vgl.: Antragsbegründung Seite 46ff.

Dazu kommt – wie zum 01.01.2024 – die Unterlassung der hinreichenden Finanzausstattung durch das Land, damit der Beschwerdeführer über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt um die erforderlichen erheblichen Kosten des übertragenen Wirkungskreises sowie der erforderlichen Aufwendungen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und ein Mindestmaß für eine kreditfreie Finanzierung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in Kombination mit den eigenen Einnahmen finanzieren kann.

Darüber hinaus ist die Verfassungswidrigkeit durch einen weiteren Abwägungsausfall begründet, weil die vertikale Dimension des Finanzausgleiches bewußt ausgeklammert worden ist. Dem zuständigen Landesgesetzgeber müssen die entsprechenden Grundlagen offengelegt werden und dieser hat die Abwägung vorzunehmen. Es reicht nicht, wenn sich nur der Ministerialbürokratie und die Landesregierung damit beschäftigen.

Beweis: ThürVerfG vom 21.06.2005-28/03- juris 137

Das gilt besonders auch für Niedersachsen. Dem zuständigen Landetag wurden keine dafür notwendigen Tatsachen und Fakten vorgelegt, so daß er sie auch nicht abwägen konnte.

II.

Die Finanzlage hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht gebessert. Ganz im Gegenteil, sie hat sich deutlich verschärft, wie sich aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Haushaltsjahr	Plan EUR	Ergebnis EUR	Kumulierte Fehlbeträge EUR	Besonderheiten/ Einmaleffekte
2014	-7.898.200,04	91.556,80	107.238.651,02	3,0 Mio. Bedarfszuweisung
2015	-6.964.067,07	5.154.025,56	102.084.625,46	4,0 Mio. Bedarfszuweisung
2016	-7.190.912,00	70.354.630,63	31.729.994,83	5,0 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage, 69,57 Mio. EUR Stabilisierungshilfe
2017	-4.840.749,54	2.782.844,57	28.947.150,26	
2018	-2.232.086,31	6.683.925,22	22.263.225,04	
2019	-3.433.224,82	1.899.806,84	20.363.418,20	
2020	-3.053.859,54	1.979.507,10	18.383.911,10**	650.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2021	-5.687.658,77	4.289.764,86	14.094.146,24	200.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2022	-15.015.434,54	-7.410.621,41	21.504.767,65	480.000 EUR Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgabe
2023	-23.733.312,53	-10.685.587,43	32.190.355,08	3,72 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2024	-37.676.477,03	-29.532.833,27*	61.723.188,35*	6,08 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2025	-60.098.706,58	-44.278.591,13*	106.001.779,48*	6,24 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2026	-65.579.579,97		171.581.459,45	2,64 Mio. EUR Bedarfszuweisung wegen außergewöhnlicher Lage
2027 MIPLA	-70.558.213,00		242.139.672,45	
2028 MIPLA	-51.663.189,00		293.802.861,45	
2029 MIPLA	-59.752.497,00		353.555.358,45	Das wären 136 % der ordentlichen Erträge

Stand: Beschluß Haushalt 2026

Das gilt für alle niedersächsischen Landkreise

Beweis: Anlage -1-ERW3 NLT Übersicht über die Haushaltsentwürfe der Landkreise 2026

III.

Der NdsStGH hat entschieden, wenn das Land es pflichtwidrig unterlässt die Kommunen mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, die Verfassungsbeschwerde solange zulässig ist, wie die Untätigkeit andauert.

Beweis: Urteil vom 15.08.1995 – 2/93- NdsVerwBl 1995,225ff/226 unter C 4; so auch BVerfG, Beschluss vom 20.08.2025 - 1BvR 656/25 - Fundstelle openJur 2025,

IV.

Die Rechtskraft der Festsetzungsbescheide für das Haushaltsjahr 2024 steht der Rechtsschutzbefugnis des Beschwerdeführers nicht im Wege. Der NdsStGH

Beweis: Urteil vom 15.08.95, E 3,136 ff.

hat die Frage zu Recht offengelassen. Dazu ist bereits im Schriftsatz vom 20.05.26, Seite 9, besonders Ziffer 4 vorgetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Streitgegenstand eines Widerspruches gegen den Festsetzungsbescheid ein anderer ist als der dieser Verfassungsbeschwerde. Im Widerspruchsverfahren wird die richtige technische Umsetzung der Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes überprüft. Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde wird die materielle Richtigkeit des Konzeptes des Finanzausgleiches geprüft. Das ist ein anderer Streitgegenstand.

Daran würde sich inhaltlich auch nichts ändern, wenn – wie in anderen Ländern – ein solches Vorverfahren vorgeschrieben wäre, denn die unterschiedlichen Inhalte der Überprüfungen blieben auch in diesem Falle. Das drückt sich auch in der Praxis dahingehend aus, daß die Entscheidung über die Widersprüche regelmäßig für die Dauer der verfassungsrechtlichen Prüfung ausgesetzt wird.

Die Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung könnte nur im Rahmen eines Vorlagebeschlusses geklärt werden, weil das Verwaltungsgericht die Verfassungswidrigkeit nicht feststellen kann. Für einen Vorlagebeschluß besteht aber zu diesem frühen Zeitpunkt im Laufe des FAG-Jahres kein Rechtsschutzbedürfnis, weil hinsichtlich der Übereinstimmung von Aufwand und Ertrag zum Zeitpunkt des Einganges der Bescheide – in der Regel Monat April - noch keine Erkenntnisse vorliegen können. Das ist erst nach Ablauf des FAG- bzw. Haushaltsjahres möglich.

Für die Kommunalverfassungsbeschwerde gelten besondere Regelungen in der Verfassung und in dem StGHG. Diese sehen gerade das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nicht vor, während es bei anderen Verfahren vorgeschrieben ist. Wenn der Gesetzgeber auf eine solche Regelung verzichtet hat, darf sie nicht durch die „Hintertür“ des Rechtsschutzbedürfnisses eingeführt werden.

V.

Schon im Urteil vom 15.08.1995 hat dieser Staatsgerichtshof unter Hinweis auf die Ergänzung von Satz 2 Absatz 2 Art. 28 GG von 1994 entschieden:

Das BVerfG hat offengelassen, ob die Regelungen auch eine Mindestausstattung umfassen. **„*Für Niedersachsen ist diese Frage zu bejahen*.“**

Beweis: Urteil - 2/93- NdsVerwBl1995,225ff/226 D

Dies wurde mehrfach bestätigt

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 -14/95- KStZ 1998 173 ff/174 und
NdsStGH vom 07.03.2002-StGH 02-05- NdsVerwBl 2008,152ff/154

Ipsen beschreibt dies zutreffend wie folgt

> „....*Der Gesetzgeber muß bei der Bemessung ....beachten, daß die von den Kommunen und Land wahrzunehmenden und wahrgenommenen Aufgaben grundsätzlich gleichwertig sind. Wegen der Aufgabenparität ist es ihm daher verwehrt ... die Kommunen im Vergleich zum Land in stärkerem Maße zu einer Aufgabenreduzierung oder anderen Einsparung zu zwingen [NdsStGH E 4, 31/58f;4, 202/2021]...*“

Vgl.: Ipsen, Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art 58 Rdnr 21

Das bedeutet, Spielraum für die Anwendung des Leistungsvorbehaltes und der Grundsätze der Verteilungssymmetrie gibt es nur, wenn die Summe der Finanzmittel von Kommunen und Land nicht ausreichen, die **Summe der Aufgaben** von Land und Kommunen zu finanzieren.

Beweis: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99- OPENJUR Rdnr 150

Das Land hat einen solchen Notstand nicht vorgetragen. Das wäre aber notwendig gewesen, um sich darauf berufen zu können. Auch hat es in den Haushaltsberatungen der Jahre 2024ff bis zu den noch nicht abgeschlossenen für den Doppelhaushalt 2027/2028 keine entsprechende Spardiskussion für den Landeshaushalt gegeben. Im Gegenteil: Durch eine sogenannte „politische Liste“ wurde während der Haushaltsberatungen noch draufgesattelt. Es gab also keinen Spardruck.

Beweis: Der Landtag verabschiedete den Haushalt 2024 am 14. Dezember 2023 mit einem Gesamtvolumen von rund 42,4 Milliarden €. Bei den Beratungen zum niedersächsischen Landeshaushalt 2024 gab es eine „Politische Liste“ der Regierungsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Darin bündelten sie zusätzliche politische

Schwerpunkte bzw. Änderungs- und Finanzierungswünsche zum Haushaltsentwurf der Landesregierung. Sie enthielt unter anderem Maßnahmen für Demokratiebildung und Antisemitismusprävention, Straßen- und Radwegebau, Tourismus und „Zukunftsräume“, die European Medical School, IdeenExpo, Erwachsenenbildung, Schuldigitalisierung sowie die Fachkräftegewinnung für Kitas.
Formell liefen diese Änderungen über die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zum Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 19/1900 neu).

VI.

Der NdsStGH -hat entschieden:

> „*Der Gesetzgeber darf die kommunale Finanzausstattung aber nicht in der Weise beeinträchtigen, die den Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung verletzt und dadurch das Recht auf Selbstverwaltung aushöhlt. Die* ***danach gebotene Mindestausstattung*** *ist jedenfalls dann unterschritten, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungs-aufgaben infolge der unzureichenden Finanzausstattung unmöglich wird.“*

Beweis: Urteil 15.08.1995 -StGH 14/95 - E 3, 299 ff; juris DVBl 1995 1175 Anm Henneke
Urteil vom 15.08.1995 – StGh 2-3-6-7-8-9-10-93- NdsVerwBl 1995, 225ff/ 227
Urteil vom 07.03 2008 NdsVerwBl-2008, 152ff Rdnr 87 = DVBl 1998,185

Das ist der Fall, wenn freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nicht ohne Kredite finanziert werden können.

vgl.: BVerwG vom 31. Januar 2013 - 8 C 1.12 - Rdnr 20 -BVerwGE 145, 378 = juris

Dem Beschwerdeführer war selbst ein geringstes Maß an Selbstverwaltungsaufgaben nicht ohne Kredite möglich. Das ergibt sich, wenn man die Fehlbeträge mit den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vergleicht. Diese sind weitaus niedriger als die Fehlbeträge

Jahr	Gesamtaufwand	Defizit	freiwillige Leistungen	
			Summe	%
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Gesamtaufwand
2017	169,9	4,7	2,2	1,3
2018	172,4	2,5	2,2	1,3
2019	176,8	3,6	3,0	1,7
2020	187,2	3,2	3,1	1,7
2021	197,3	5,6	2,9	1,5
2022	209,9	6,0	4,0	1,9
2023	244,9	22,0	4,6	1,9
2024	257,9	37,4	4,1	1,6
2025	285,9	60,1	5,1	1,8
2026	313,2	65,6	5,9	1,9

(Tabelle Seite 36 Schriftsatz vom 20.05.2026)

Das bedeutet, daß auch Aufwendungen für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben als auch solche des übertragenen Wirkungskreises mit Krediten finanziert wurden. Nach der Finanzierungsreihenfolge

1. übertragener Wirkungskreis und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben
2. freiwillige Selbstaufgaben

bleibt damit keine finanzielle Substanz für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ohne Kredite.

Zur Finanzierungsreihenfolge vgl.: Darstellung unter c) Seite 35f Schriftsatz vom 20.05.2026

Für diesen Fall hat der StGH entschieden:

> *„Sofern den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird, weil die zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgrund ihrer Pflicht zur Erfüllung landesgesetzlich vorgeschriebener Aufgaben bzw. Standards der Aufgabenerfüllung bereits ausgeschöpft sind, ist das Land mit Blick auf Art. 58 NV wenn nicht verpflichtet, das Ausgleichsvolumen entsprechend zu erhöhen, dann aber verpflichtet, neue Steuerquellen zu erschließen, oder aber, sofern dies angesichts der Finanzlage ausgeschlossen ist, gehalten, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch eine Verminderung der Zahl der Pflichtaufgaben bzw. eine Senkung der bei der Aufgabenerfüllung einzuhaltenden Standards zu reduzieren.....“*

Beweis: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99- OPENJUR Rdnr 152

VIIa.

Es wird festgehalten, daß der Beschwerdegegner zu den Argumenten, daß der Finanzstatusbericht mit dem Hauptargument „Finanzierungssaldo“ aus Sachgründen ungeeignet ist, der Beobachtungspflicht ausreichend Rechnung zu tragen , nichts erwidert hat.
Er hat lediglich ausgeführt, der Finanzierungssaldo habe sich als Maßstab bewährt. Das widerlegt schon die Praxis. Seit dem Finanzbericht 2023 bis einschl. dem Finanzstatusbericht 2026

Beweis: Anlage 2 ERW3 Finanzstatusbericht 2026

wurde unverändert ausgeführt, es ergäbe sich kein Änderungsbedarf, obwohl die Kommunen in den Ergebnishaushalten steigende Defizite in Milliardenhöhe ausweisen und das Land im gleichen Zeitraum rund 4 Mrd. € freie Rücklagen angesammelt hat.

Im Übrigen enthält der Finanzstatusbericht 2025 mit der Formulierung:

> *„....Da der .....Abbau der .....Verschuldung keine Leistungsfähigkeit des Landes widerspiegelt, sondern diese beschränkt, ist der Finanzierungssaldo ....“*

Beweis: unter 4.3.2 Seite 18

selbst den Hinweis, warum er als Kriterium nicht geeignet ist. Der Finanzstatusbericht legt selbst dar, daß er durch die Vermischung von vermögenswirksamen Vorgängen und von lediglich liquiditätswirksamen Vorgängen als Maßstab für die Relation von aufgabenbedingten Kosten und deren Deckung durch Finanzmittel, die ausschließlich eine vermögenswirksame Relation ist, ungeeignet ist. Das gilt nicht nur für den Fall der Sondertilgung von Coronakrediten.

Der Finanzstatusbericht 2024 zeigt unter 2.3 Datengrundlagen selbst angesichts der erheblichen Veränderungen und Umstellungen in der Statistik Zweifel an seiner Richtigkeit auf.

Beweis: unter 2.3 Seite 4f

Die durch das Beispiel der Investitionszuweisungen im Jahr 2025 unterstrichen werden: Im Land sinkt der Finanzierungssaldo, bei den Kommunen steigt er. Dies bleibt völlig ohne Wirkung auf die Finanzprobleme der Kommunen, weil sich das im Ergebnishaushalt allenfalls mit Zinsen und Abschreibungen belastend auswirkt und nicht positiv, wie der Finanzierungssaldo suggeriert.

Der Finanzausgleich ist finanzkraftorientiert und aufgabenabhängig. Dementsprechend müssen die entsprechenden Grundlagen ermittelt und abgewogen werden.

Schon die Einführung in den Finanzstatusbericht zeigt, daß sich das Land dabei von falschen Überlegungen leiten läßt. Dort heißt es:

> *„.....Ob diese landesseitige Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes **angemessen ist** und dessen Leistungsfähigkeit entspricht, soll im Folgenden anhand von Parametern in der vertikalen Finanzbeziehung dargestellt werden.*

Vgl.: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11

Das Land geht also von vornherein von einer **Wertungsentscheidung** aus statt von der gebotenen aufgabenbezogenen Betrachtung. Prüfungsmaßstab muß richtigerweise das **objektive Verhältnis** von pflichtigen Aufgaben und Einnahmen sein, wie Art 57 IV 2 NV mit den eindeutigen Worten „... verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ....“ und Art 58 mit den eindeutigen Worten „..... Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel.... “ zum Ausdruck bringen.

„Angemessen“ ist eine Wertung von zwei Fakten, während die Verfassung eindeutig einen Vergleich der Kosten mit den Erträgen meint, also das Ergebnis des Ertragshaushaltes. Auch wenn der StGH in seinem Urteil vom 16.05.2001

Vgl.: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99- OPENJUR Rdnr 146 - 148

diese sprachliche Unschärfe gebraucht, ändert das nicht an dem klaren Wortlaut der Verfassung und der Anspruchsgrundlage für die Kommunen.

Falsch ist es auch, wenn der StGH davon ausgeht, daß

> *„..... Der Gesetzgeber hat seine Entscheidung, Fragen der Verteilungssymmetrie mit Hilfe einer Gegenüberstellung von Finanzierungssalden zu beurteilen, ...“*

Vgl.: NdsStGH vom 16.05.2001 -6/99-OPENJUR Rdnr 161

Genau das hat er nicht getan. Der Verfassungsgeber hat einen Aufgabenbezug für die Bemessung der notwendigen Finanzausstattung statuiert. Der Bezug zu den Landesfinanzen findet sich nur beim Ausnahmestadium der Notlage, die hier aber nicht gegeben ist.

Das Land läßt sich bei seiner Beurteilung von der Verteilungssymmetrie leiten. Diese gilt jedoch nur für die Ausnahmesituation mit dem Fall, daß es nicht in der Lage ist, seine

Aufgaben und die Aufgaben der Kommunen in Summe zu finanzieren, also in einer finanziellen Notlage. Diese liegt bei 4 Mrd. € freien Rücklagen nicht vor. Es geht also ohne Rücksicht auf die normalen Verhältnisse der Jahre 2023ff immer von der Ausnahmesituation „finanzielle Notlage“ des Landes aus. Wenn es aber mit dem falschen Maßstab an die Abwägung herangeht, kann das nur zu einem Abwägungsfehler führen. Dieser macht das Ergebnis verfassungswidrig.

Beispiel: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11
Finanzstatusbericht 2024 Seite 11
Finanzstatusbericht 2025 Seite 1f
Finanzstatusbericht 2026 Seite 11

Mit seinem Vermittlungsvorschlag in der mündlichen Verhandlung, den Finanzstatusbericht um eine wissenschaftliche Betrachtung zu erweitern, hat der Beschwerdegegner das angesprochen, was der Beschwerdeführer als Mangel bei der Beobachtungspflicht gerügt hat, die fehlende wissenschaftliche Untersuchung der Ein- und Ausgabestrukturen als Entscheidungsbasis.

Vgl.: Ziff 15 Seite 54 ff. der Antragsbegründung

Die wissenschaftliche Aufbereitung, wie sie beispielsweise für alle Phasen und Teile des Finanzausgleiches 1999 erfolgte, und eine Betrachtung des vertikalen und des horizontalen Teiles des Finanzausgleiches fehlen.

Vgl. z. B.: Hardt, Ulrike und Jörg Schmidt: Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen - eine Unter-suchung im Auftrag des Niedersächsischen Innenministeriums, Hannover,1998, Landtagsdrucksache 14/ 440.

Damit hat er praktisch der Beschwerde recht gegeben.

VIIb.

Weil die Niedersächsische Verfassung zwei unterschiedliche Anspruchsnormen enthält, muß die Darlegung transparent erfolgen, so daß die Finanzausstattung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben getrennt nachvollziehbar sind.

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 - KStZ 1998 173 ff/Seite 176

Das ist im Finanzstatusbericht 2023 und den folgenden nicht der Fall. Damit geht die Abwägung von einem unvollständigen Sachverhalt aus. Wenn das Ausgangsbild nicht den richtigen Sachverhalt beinhaltet, kann es nicht zu einem verfassungsgemäßen Abwägungsergebnis führen.

Insbesondere darf es nicht unbeachtet bleiben, wenn z. B. die Sozialhilfeaufgaben außergewöhnlich stark angestiegen sind. Dabei stellt der StGH auf die Tatsache ab, daß diese deutlich stärker angestiegen sind als die Erträge aus der pflichtigen Steuerbeteiligung der Kommunen nach Art. 106 GG.

Beweis: NdsStGH vom 25.11.1997 - KStZ 1998 173 ff/177

Das spricht dafür, daß der Vergleich des Finanzierungssaldos als Maßstab nicht ausreicht.

Diese fehlerhaften Grundlagen ziehen sich durch alle Finanzstatusberichte unverändert bis zum 2026iger Bericht durch.

Beispiel: Finanzstatusbericht 2023 Seite 11
Finanzstatusbericht 2024 Seite 11
Finanzstatusbericht 2025 Seite 1f
Finanzstatusbericht 2026 Seite 11 Anlage -2- ERW3

VIII

Dem Landtag als dem für den Finanzausgleich zuständigem Staatsorgan wurden entsprechende Fakten nicht zur Abwägung vorgelegt.

Beweis: Seite 5 des Gesetzentwurfes Lt-Drucks. 19/8503

Er hat sich mit den Grundlagen von den durch die Aufgaben bedingten Aufwendungen und den Einzelheiten und der Entwicklung der Erträge nicht befaßt. Insbesondere nicht mit der Tatsache, daß trotz steigender Erträge die Aufwendungen explodiert sind und sich ihre Dynamik deutlich über der Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes und damit den Ertragsgrundlagen lag.

Im Zusammenhang mit der Veränderung durch das Gesetz vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 101) wurde der vertikale Finanzausgleich sogar ausdrücklich ausgeklammert. Damit hat es diesbezüglich einen totalen Abwägungsausfall gegeben.

Das würde auch für den Fall gelten, daß der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetztes 2027

Vgl.: Entwurf von SPD und GRÜNEN LT-Drs. 19/11473

unverändert in Kraft treten würde.

IX.

Ministerpräsident, Innenminister, Finanzminister und das Kabinett bestätigen die kommunalen Finanzierungsdefizite,

Beweis: Ministerpräsident - Schreiben vom 03.08.2026 an die AG der kommunalen Spitzenverbände Anlage -3 -ERW3
Innenministerin im Beitrag DNG Heft 3/26 Seite 11f Anlage – 4 -ERW3
Finanzminister im Beitrag DNG Heft 3/26 Seite 13f Anlage – 4 -ERW3
Kabinett in der Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 16.06.26 Anlage – 5 - ERW3

ohne allerdings die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Sie verweisen auf den Bund als Verursacher. Dabei verkennen sie, daß die Anspruchsgrundlagen für die Kommunen in den Artikeln 57 und 58 NV im Tatbestand nicht nach der Verursachung fragen. Sie setzen als Tatbestandsmerkmal nur „kommunale Pflichtaufgaben“ bzw. bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben die Möglichkeit voraus, ein Mindestmaß zu ermöglichen. Seit 2009 kann nur das Land den Kommunen Aufgaben auferlegen. Die freiwillige Selbstverwaltung darf nicht auf „Null“ gesetzt werden. Sie muß ohne Kreditaufnahme möglich sein. Als Anspruchsgegner ist in der Verfassung nur das Land genannt und nicht der Bund.

Wie die Bertelsmann-Stiftung festgestellt hat, sind die zusätzlichen Aufgaben nach 2009 entstanden, so daß kein Raum für die eventuelle Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gegeben ist.

X.

Zu der Problematik der faktischen Dauerfinanzierung von Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit Liquiditätskrediten und damit der verbotenen Deckung der Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes mit Liquiditätskrediten hat sich der Beschwerdegegner ebenso wenig geäußert wie zu der rechtswidrigen Kreditgenehmigung mangels dauernder Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht. Damit sind diese Punkte unstreitig und der rechtswidrige Zustand anerkannt.

Diese Entwicklung führt im Falle des Beschwerdeführers zu einem wachsenden Bestand an rechtswidrigen Liquiditätskrediten.

Beginnend mit den ab 2017 aufgelaufenen Verlusten hätten diese spätestens ab 2023 zurückgeführt werden müssen, weil die maximale Frist der zulässigen Überbrückung nach § 24 II GemHKVO abgelaufen ist. 2017 waren noch 28,9 Mio. € Fehlbeträge vorhanden. Sie hätten 2023 zurückgeführt sein müssen. Das ist nicht der Fall. Zu diesem Zeitpunkt waren noch 32,2 Mio. € Fehlbeträge vorhanden. Da 2022 und 2023 neue Fehlbeträge von 18,0 Mio. entstanden sind, sind noch ca. 11 Mio. € aus dem Jahre 2017 offen, was rechtswidrig ist.

Dieses hätte die Kommunalaufsicht nicht genehmigen dürfen. Aber sie hat nichts unternommen, um die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen. Sie winkt jährlich explodierende Kassenkredite durch. Angesichts der stetig steigenden Fehlbeträge steigt der Umfang der rechtswidrig nicht zurückgeführten Überbrückungskredite. Da auch langfristig keine Möglichkeit besteht, sie zurückzuführen, ist faktisch eine Deckung von Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit Krediten erfolgt. Liquiditätskredite dürfen nach § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nur zur unterjährigen Zwischenfinanzierung eingesetzt werden. Auch dieser Zustand wird von der Kommunalaufsicht abgesegnet.

Diese Widersprüche zwischen Rechtslage und Wirklichkeit in Niedersachsen durch Unterlassen des Beschwerdegegners in seinen unterschiedlichen Funktionen bleibt bestehen.

XI. Fazit

Das Verfahren ergibt, daß das Selbstverwaltungsrecht des Beschwerdeführers dadurch verletzt ist, daß der Beschwerdegegner sich weigert, den Beschwerdeführer entsprechend der Niedersächsischen Verfassung auszustatten, obwohl er das nach seiner Haushaltslage könnte.

Der Beschwerde ist stattzugeben.

Der **Landrat** hat nur die **Wahl,** gegen das **Haushaltsrecht** zu verstoßen oder den Bürgern **zustehende Rechtsansprüche** zu verweigern, um das Haushaltsrecht einzuhalten. Beides geht nicht.

Da sich der Beschwerdegegner weigert zu handeln, kann nur noch die Dritte Gewalt, hier der Staatsgerichtshof, dafür sorgen, daß Wirklichkeit und Recht wieder eine Einheit werden und der Beschwerdeführer wieder rechtmäßig handeln kann.

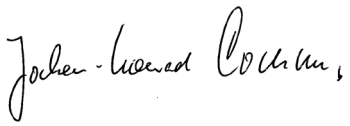

JOCHEN-KONRAD FROMME
Rechtsanwalt

Die fehlenden Anlagen 9c ERW2und 15 ERW2 zum letzten Schriftsatz sind beigefügt

Kreishaushalte 2026 - Entwürfe

Landkreis	Ergebnishaushalt						Finanzhaushalt									Fehlbetrag	Liquiditäts-kredite
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen (ohne Zuführung nach § 15 Abs. 5 GemHKVO)	Fehlbedarf/ Überschuss	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen (ohne Zuführung nach § 15 Abs 6 GemHKVO)	Fehlbedarf/ Überschuss	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Saldo	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo	Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss und Fehlbeträge aus Vorjahren insgesamt	am 31.12.2025
1 *2*	*3*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*	*17*	*18*	*19*	*20*
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
1 Gifhorn	410,3	438,6	-28,3	0,0	0,0	0,0	395,1	414,2	-19,1	31,6	39,3	-7,7	7,7	2,6	5,1	0,0	11,0
2 Göttingen	869,6	901,4	-31,8	0,0	0,0	0,0	852,8	868,4	-15,6	8,1	64,7	-56,6	43,3	8,8	34,5	0,0	0,0
3 Goslar	380,7	396,5	-15,8	0,0	0,0	0,0	374,0	381,0	-6,9	2,7	14,5	-11,8	11,7	3,9	7,8	0,0	0,0
4 Helmstedt	247,0	313,0	-66,0	0,0	0,0	0,0	242,0	302,0	-60,0	9,0	35,0	-26,0	25,0	8,0	17,0	187,0	61,0
5 Northeim	348,0	396,8	-48,8	0,0	0,0	0,0	340,4	379,3	-38,9	2,0	12,2	-10,2	9,4	5,2	4,2	1,6	52,0
6 Peine	410,6	466,6	-56,0	0,0	0,0	0,0	404,6	451,1	-46,5	3,8	52,2	-48,4	48,4	9,3	39,1	21,8	53,2
7 Wolfenbüttel	295,0	333,0	-38,0	0,0	0,0	0,0	292,0	323,0	-31,0	5,0	30,0	-25,0	25,0	7,0	18,0	60,0	56,2
8 Diepholz	505,3	525,2	-19,9	0,0	0,0	0,0	494,4	500,8	-6,4	17,0	46,5	-29,5	35,0	2,6	32,4	11,1	0,0
9 Hameln-Pyrmont	421,4	473,4	-52,0	0,5	0,7	-0,2	411,5	452,7	-41,2	17,7	53,5	-35,8	37,5	11,3	26,2	62,2	92,0
10 Hannover, Region	2.908,6	3.119,1	-210,5	0,0	0,0	0,0	2.878,3	3.015,0	-136,7	45,5	299,2	-253,7	253,7	31,6	222,1	205,5	81,0
11 Hildesheim	719,0	812,0	-93,0	0,0	0,0	0,0	711,0	786,0	-75,0	6,0	57,0	-51,0	52,0	13,0	39,0	50,0	60,0
12 Holzminden	184,4	241,5	-57,1	0,0	0,0	0,0	177,0	229,5	-52,5	13,7	57,4	-43,7	43,7	7,5	36,2	151,4	59,0
13 Nienburg/Weser	340,0	383,0	-43,0	0,0	0,0	0,0	331,0	365,0	-34,0	20,0	54,0	-34,0	35,0	9,0	26,0	9,0	30,0
14 Schaumburg	511,5	561,7	-50,2	0,0	0,0	0,0	503,1	543,2	-40,1	5,8	32,3	-26,5	26,5	10,8	15,7	72,0	99,0
15 Celle	467,8	525,8	-58,0	0,1	0,0	0,1	457,9	489,4	-31,5	7,3	74,1	-66,8	66,8	12,0	54,8	69,9	55,0
16 Cuxhaven	524,0	546,8	-22,8	0,0	0,0	0,0	513,9	516,2	-2,3	33,3	127,3	-94,0	94,0	13,2	80,8	29,7	0,0
17 Harburg	633,2	641,0	-7,8	0,1	0,0	0,1	618,9	612,1	6,8	24,4	64,8	-40,4	40,3	9,0	31,3	0,0	18,0
18 Lüchow-Dannenberg	168,2	202,6	-34,4	0,0	0,0	0,0	164,6	194,5	-29,9	7,6	17,9	-10,3	10,3	2,9	7,3	31,0	22,0
19 Lüneburg	447,0	500,2	-53,2	0,0	0,0	0,0	430,5	467,8	-37,3	12,0	50,8	-38,8	39,8	11,3	28,5	9,4	51,0
20 Osterholz	290,6	320,7	-30,1	0,0	0,0	0,0	285,8	303,9	-18,1	15,5	24,6	-9,1	9,1	7,2	1,9	0,0	0,0
21 Rotenburg (Wümme)	451,4	464,3	-12,9	0,0	0,0	0,0	444,5	439,9	4,6	23,0	48,5	-25,5	25,4	4,5	56,3	0,0	0,0
22 Heidekreis	466,0	487,9	-21,9	0,1	0,2	-0,1	456,4	464,4	-8,0	24,2	67,2	-43,0	43,0	9,7	33,3	0,0	0,0
23 Stade	492,9	523,7	-30,8	0,0	0,0	0,0	484,8	498,6	-13,8	4,2	72,8	-68,6	68,6	5,6	63,0	0,0	8,0
24 Uelzen	293,2	320,4	-27,2	1,8	0,0	1,8	283,8	305,7	-21,9	4,0	36,1	-32,1	32,0	8,3	23,7	25,9	20,0
25 Verden	381,7	397,0	-15,3	0,0	0,0	0,0	374,5	360,4	14,1	9,7	44,2	-34,5	15,0	1,7	13,3	0,0	0,0
26 Ammerland	322,8	337,4	-14,6	0,0	0,0	0,0	317,0	320,8	-3,8	13,7	25,6	-11,9	0,7	1,7	-1,0	0,0	0,0
27 Aurich	607,9	622,9	-15,0	0,0	0,0	0,0	600,8	602,9	-2,1	13,7	45,0	-31,3	37,6	17,0	20,6	0,0	30,0
28 Cloppenburg	473,8	487,1	-13,3	0,0	0,4	-0,4	463,2	461,3	1,9	18,6	41,7	-23,1	23,1	4,9	18,2	0,0	0,0
29 Emsland	872,0	895,0	-23,0	0,0	0,0	0,0	847,0	844,0	3,0	72,0	154,0	-82,0	18,0	0,0	18,0	0,0	0,0
30 Friesland	279,3	316,2	-36,9	0,0	0,0	0,0	275,1	304,8	-29,7	14,5	31,4	-16,9	16,9	2,9	14,0	0,0	15,0
31 Grafschaft Bentheim	375,9	397,8	-21,9	0,0	0,0	0,0	372,3	382,5	-10,2	11,4	25,0	-13,6	12,0	2,7	9,3	0,0	0,0
32 Leer	513,2	542,6	-29,5	0,0	0,0	0,0	503,3	520,3	-17,0	32,9	63,4	-30,5	38,3	13,1	25,2	0,0	2,0
33 Oldenburg	327,3	347,9	-20,6	0,0	0,0	0,0	318,3	328,8	-10,5	26,6	50,1	-23,5	23,8	1,9	21,9	0,0	0,0
34 Osnabrück	869,4	909,6	-40,2	0,0	0,0	0,0	861,6	870,0	-8,4	18,2	50,8	-32,6	32,6	5,9	26,7	0,0	16,0
35 Vechta	348,0	354,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	345,0	337,0	8,0	8,0	58,0	-50,0	39,0	5,0	34,0	0,0	11,0
36 Wesermarsch	248,0	260,0	-12,0	0,1	0,0	0,1	247,0	252,0	-5,0	7,0	27,0	-20,0	20,0	7,0	13,0	0,0	0,0
37 Wittmund	205,0	212,0	-7,0	0,0	0,0	0,0	199,0	203,0	-4,0	11,0	17,0	-6,0	6,0	3,0	3,0	0,0	12,0
Summe	18.609,9	19.974,7	-1.364,8	2,7	1,3	1,4	18.272,4	19.091,4	-818,9	600,8	2.065,1	-1.464,3	1.366,1	281,1	1085,0	997,5	914,4

Anzahl der Landkreise: 37

Quelle: Angaben der Landkreise und der Region Hannover

NLT

Kreis-/Regionsumlagehebesätze 2025/2026

	Landkreis	Grundsteuer A und B		Gewerbesteuer		Gemeindeanteil Einkommensteuer		Gemeindeanteil Umsatzsteuer		Schlüsselzuweisungen (90%)		Haushalt beschlossen am
		2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	
1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*13*	*14*	*15*
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
1	Gifhorn	39,20	36,97	39,20	36,97	39,20	36,97	39,20	36,97	39,20	36,97	10.12.2025
2	Göttingen[1]	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
3	Goslar	50,20	50,20	50,20	50,20	50,20	50,20	50,20	50,20	48,20	49,20	08.12.2025
4	Helmstedt	53,50	55,00	53,50	55,00	53,50	55,00	53,50	55,00	53,50	55,00	10.12.2025
5	Northeim	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	13.12.2024
6	Peine	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	10.12.2025
7	Wolfenbüttel	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	49,00	49,00	
8	Diepholz	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	08.12.2025
9	Hameln-Pyrmont	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	11.12.2025
10	Hannover, Region[2]	42,3979	42,3644	42,3979	42,3644	42,3979	42,3644	42,3979	42,3644	28,1666	28,1666	16.12.2025
11	Hildesheim[3]	64,85	74,24	64,85	74,24	64,85	74,24	64,85	74,24	64,85	74,24	11.12.2025
12	Holzminden	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	53,60	53,60	01.12.2025
13	Nienburg/Weser	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	48,00	48,00	12.12.2025
14	Schaumburg	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	16.12.2025
15	Celle	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	11.12.2025
16	Cuxhaven	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	03.12.2025
17	Harburg	48,50	53,50	48,50	53,50	48,50	53,50	48,50	53,50	48,50	53,50	09.12.2025
18	Lüchow-Dannenberg	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	60,00	60,00	15.12.2025
19	Lüneburg	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	10.12.2025
20	Osterholz	50,30	51,30	50,30	51,30	50,30	51,30	50,30	51,30	50,30	51,30	04.12.2025
21	Rotenburg (Wümme)	44,00	47,00	44,00	47,00	44,00	47,00	44,00	47,00	44,00	47,00	10.12.2025
22	Heidekreis	55,00	56,00	55,00	56,00	55,00	56,00	55,00	56,00	55,00	56,00	12.12.2025
23	Stade	48,00	49,00	48,00	49,00	48,00	49,00	48,00	49,00	48,00	49,00	15.12.2025
24	Uelzen	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	16.12.2025
25	Verden	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	41,00	41,00	12.12.2025
26	Ammerland	34,00	36,25	34,00	36,25	34,00	36,25	34,00	36,25	34,00	36,25	03.12.2025
27	Aurich	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	18.12.2025
28	Cloppenburg	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	08.12.2025
29	Emsland	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	08.12.2025
30	Friesland[4]	56,00	46,00	56,00	46,00	56,00	46,00	56,00	46,00	56,00	46,00	17.12.2025
31	Grafschaft Bentheim	44,40	48,90	44,40	48,90	44,40	48,90	44,40	48,90	44,40	48,90	11.12.2025
32	Leer[5]	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
33	Oldenburg	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	09.12.2025
34	Osnabrück	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	
35	Vechta	38,50	42,00	38,50	42,00	38,50	42,00	38,50	42,00	38,50	42,00	18.12.2025
36	Wesermarsch	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	55,75	55,75	12.12.2025
37	Wittmund	55,00	56,50	55,00	56,50	55,00	56,50	55,00	56,50	55,00	56,50	04.12.2025

[1] Sonderregelung für die Stadt Göttingen weg. § 169 NKomVG - Kreisumlage 2026 = 28,1 % und 2025 = 27,7 %; für Gemeinden ohne Kita-Vertrag Kreisumlagesatz für 2025 und 2026 von 77,3 % nur auf die Steuerkraftzahlen.

[2] Für regionsangehörige Kommunen. Die Sätze für die Landeshauptstadt betragen bei der Steuerkraft 42,2499 in 2026 und in 2025 hinzu tritt für einzelne Städte und Gemeinden eine Jugendamtsumlage nach § 166 Abs. 3 NKomVG

[3] Für Gemeinden mit Kita-Vertrag werden in 2025 49,6 v. H. auf Steuerkraft und 42,55 % auf Schlüsselzuweisungen festgesetzt; für 2026 gelten 46,6 % Steuerkraft und 43,0 % Schlüsselzuweisungen

[4] Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag beträgt der Umlagesatz in 2025 75,8 % und in 2026 56 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweiungen

[5] Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag wird eine gesonderte Kreisumlage erhoben; für 2026 sind dies einheitlich 63,21 %..

Anzahl beschlossen: **33**

Quelle: Angaben der Landkreise und der Region Hannover

Anlage 2 ERW3

FINANZSTATUSBERICHT
- 2026 -

NIEDERSACHSEN
DAS IST GROß.

Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen für 2025

Stand: 28. Juni 2026

Niedersächsisches
Finanzministerium

Vorbemerkung

Mit der Vorlage des Berichtes zur „Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen“ (kurz: Finanzstatus) erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung, regelmäßig anhand von bestimmten Indikatoren die Frage nach der Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zur Finanzlage des Landes zu beantworten.

Die Ergebnisse des vorgelegten Berichtes basieren auf der Interpretation des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2025. In diesem Kontext dient der Bericht 2026 der Darstellung des „Finanzstatus des Jahres 2025“ und der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage für den aufzustellenden Haushaltsplan 2027/2028 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 (Mipla 2026 - 2030).

Der Bericht wurde am 28. Juni 2026 von der Landesregierung beschlossen.

1 Inhalt

1 Einleitung ... 1

2 Rechtliche und methodische Rahmenbedingungen ... 2

2.1 Kommunale Finanzausstattung ... 2

2.2 Rahmenbedingungen des Landeshaushaltes ... 3

2.3 Datengrundlagen ... 5

3 Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ... 7

4 Finanzielle Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 ... 8

4.1 Gesamtwirtschaftliche, haushaltspolitische und konjunkturelle Rahmenbedingungen ... 8

4.2 Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen ... 11

4.2.1 Einnahmeentwicklungen ... 11

4.2.2 Einnahmeentwicklung des Landes ... 12

4.2.3 Einnahmeentwicklung der Kommunen ... 12

4.2.4 Ausgabeentwicklungen ... 15

4.2.5 Ausgabeentwicklung des Landes ... 15

4.2.6 Die Ausgabeentwicklung der Kommunen ... 17

4.3 Vergleich der Finanzierungssalden ... 18

4.3.1 Finanzierungssaldo der Kommunen ... 19

4.3.2 Finanzierungssaldo des Landes ... 21

4.3.3 Gesamtvergleich der Finanzierungssalden ... 22

4.4 Soziale Sicherung ... 23

4.4.1 SGB XII: Sozialhilfe ... 24

4.4.2 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe ... 25

4.4.3 Familie ... 26

4.4.4 Kindertagesbetreuung ... 26

4.4.5 Investitionsprogramm - Ganztagsausbau ... 29

4.4.6 Investitionsprogramm - Inklusion an Schulen ... 29

4.4.7 Migration und Teilhabe und Aufnahme und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderen Schutzsuchenden ... 29

4.5 Umwelt und Klima ... 31

4.5.1 Kommunaler Klimaschutz ... 31

4.5.2 Kommunale Wärmeplanung ... 32

4.5.3 Kommunale Klimafolgenanpassung ... 33

4.5.4 Niedersächsischer Weg ... 33

5 Verschuldung 34
5.1 Schuldenstände 34
5.2 Kreditfinanzierung 36
5.3 Liquiditätskredite der Kommunen 37
5.4 Investitionskredite 38
5.5 Zinsausgaben- und Zinslastquote 39
5.6 Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen 40
6 Gesamtbewertung der Finanz- und Haushaltslage 2025 43
7 Aktuelle Steuerschätzung 2026 45
8 Entlastungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene 46
8.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen 46
8.1.1 Zahlungen WohngeldPlus-Reform ab 2025 48
8.1.2 Pakt für Kommunalinvestitionen ab 2025 48
8.1.3 Krankenhausfinanzierung und Gesundheitsinfrastruktur 49
8.1.4 Kompensation von Steuermindereinnahmen durch bundesgesetzliche Steuerrechtsänderungen 49
8.1.5 Unterstützung der Kommunen und weiteren Dienststellen der mittelbaren Landesverwaltung bei der Digitalisierung im Zuge der Umsetzung des OZG 50
8.1.6 Kommunales Sportstättenförderprogramm 50
8.1.7 Verkehr und Städtebauförderung 50
8.2 Ab 2026 wirkende Entlastungsmaßnahmen 51
8.2.1 Gewerbesteuer-Offshore ab 2026 51
8.2.2 Dynamisierung der Finanzhilfeleistungen für Kindertagesstätten Jahreswochenstundenpauschale gemäß NKitaG 51
8.2.3 Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Investitionen und Klimaneutralität des Bundes 51
8.3 Ab 2027/2028 wirkende Entlastungsmaßnahmen 52
8.4 Entwicklung der Konnexität 53
9 Fazit 54
Literaturverzeichnis 56
Anhang 57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leistungen des Landes Niedersachsens an die Kommunen 7
Abbildung 2: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land/ Kommunen (in %) 11
Abbildung 3: Nettoeinnahmen des Landes (in Mio. Euro) 12
Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich der Kommunen (in Mio Euro).....14
Abbildung 5: Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (in Mio. Euro) 15
Abbildung 6: Entwicklung der Investitionsquote des Landes (in Mio. Euro).....16
Abbildung 7: Entwicklung der Investitionsquote der Kommunen (in Mio. Euro) 18
Abbildung 8: Finanzierungssalden Land und Kommunen (in Mio. Euro) 19
Abbildung 9: Saldo der bereinigten Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in Mio. Euro)..20
Abbildung 10: Saldo der bereinigten lfd. Ein- und Auszahlungen (in Mio. Euro).....21
Abbildung 11: Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen - lange Reihe (in Mio. Euro) 23
Abbildung 12: Soziale Sicherung, Ausgabe Land.....24
Abbildung 13: Ausgaben des Landes für Finanzhilfe, Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung und Ausgaben für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ab 2019.....27
Abbildung 14: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht öffentlichen Bereich des Landes und der Kommunen (in Mio. Euro).....35
Abbildung 15: Kreditfinanzierungsquote (in %) 36
Abbildung 16: Liquiditätskredite der kommunalen Körperschaften 2014 bis 2024 (in Mio. Euro) 37
Abbildung 17: Verhältnis der kreditfinanzierten Investitionen der Kommunen zu den nichtkreditfinanzierten Investitionen in Mio. Euro.....38
Abbildung 18: Zinsausgaben an Kreditmarkt Land – Kommunen 39
Abbildung 19: Zinslastquote und Zinsausgabenquote Land und Kommunen (in %) 40
Abbildung 20: Verhältnis Gesamtzuschussbedarf zu allg. Deckungsmitteln der Kommunen.....41
Abbildung 21: Übersicht der verschiedenen Ausgabenbereiche der Kommunen 42
Abbildung 22: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land / Kommunen in % 46

1 Einleitung

Der aktuelle Bericht „Finanzstatus 2026“ für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2025 ist im Juni 2026 vor dem Hintergrund anhaltend schwacher finanzwirtschaftlicher und höchst unsicherer geopolitischer Rahmenbedingungen entstanden. Insbesondere die Auswirkungen der andauernden geopolitischen Auseinandersetzungen auf das gemeinschaftliche Leben, die sichtbare Abwärtsrevision der konjunkturellen Wachstumserwartungen aufgrund der weltwirtschaftlichen Veränderungen sowie die daraus resultierenden fehlende konjunkturelle Belebung der deutschen Volkswirtschaft insgesamt belasten die öffentlichen Finanzen aller staatlichen Ebenen erheblich. Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Jahres 2025 waren von einem markanten Spannungsverhältnis geprägt. Einerseits wirkten anhaltende konjunkturelle Schwäche, steigende Ausgabenlasten und strukturelle Belastungen weiterhin einschränkend auf die öffentlichen Haushalte. Andererseits schufen bundesrechtliche Änderungen – insbesondere durch die Novellierung der Schuldenbremse und die Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK) – neue Verschuldungsspielräume, die die Länder in ihre Planung einbeziehen konnten und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten offenbarten. Der Rückgriff auf diese neuen Finanzierungsmöglichkeiten erlaubte es der Landesregierung ein in seiner Dimension historisch einmaliges Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspaket in einem Umfang von rd. 14,5 Milliarden Euro auf den Weg zu bringen. Dieses gilt es nunmehr konsequent fortzusetzen und damit sowohl die Sanierung und Modernisierung der öffentlichen Strukturen des Landes ebenso wie die die Entlastung der angespannten kommunalen Finanzlage weiter voranzubringen. Ebenso dienen die Finanzierungsmöglichkeiten dazu, die weiterhin konjunkturell und strukturell herausfordernden Rahmenbedingungen abzufedern und ohne einen radikalen Konsolidierungskahlschlag mit den Beschlüssen zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028 und zur Mipla 2026 - 2030 weiterhin gezielt in zentrale Zukunftsfelder des Landes und seiner Kommunen investieren zu können.

Dies vorausgeschickt, ist der vorliegende Bericht zur Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen zum überwiegenden Teil eine Rückschau auf die Finanzsituation der Kommunen und des Landes mit dem Schwerpunkt 2025. Mit der Darstellung der Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2026 und der aktuellen MIPLA wird zudem ein systematischer, auf Zahlen basierender perspektivischer Ausblick vorgenommen. Dieser perspektivische Blick dient dazu, die äußeren Einflüsse und haushalterischen Zwänge, unter denen der Landeshaushalt aufzustellen ist, aufzuzeigen.

Im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ersetzt der Begriff „Kommune“ stellvertretend die bisher gebräuchlichen Bezeichnungen Gemeinden, kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und Landkreise.

Einzelne Fachbeiträge wurden von den zuständigen Ressorts zugeliefert.

Insgesamt wird zur leichteren Lesbarkeit auf die Begriffe der Kameralistik zurückgegriffen.

2 Rechtliche und methodische Rahmenbedingungen

2.1 Kommunale Finanzausstattung

Nach Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ist das Land Niedersachsen verpflichtet, den Kommunen als Teil des Landes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Anforderungen hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof (StGH) in der Vergangenheit in verschiedenen Entscheidungen Stellung bezogen. Im Grundsatz gilt, dass das Kriterium der Verteilsymmetrie zwischen den beiden Ebenen – Land und Kommunen – einen wesentlichen Einfluss auf die verfassungsrechtlich festgelegte Finanzausstattung der Kommunen hat.

Die Verteilsymmetrie folgt aus dem Gebot einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung bestehender Lasten, um Land und Kommunen die jeweils verfügbaren Finanzmittel gleichermaßen aufgabengerecht zukommen zu lassen. Dabei geht es vereinfacht um die Beurteilung der Frage, ob die Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zur Finanzlage des Landes angemessen ist.

Aufgrund der grundlegenden Entscheidungen des StGH in den vergangenen Jahrzehnten hat die im Rahmen des Vergleichs der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen und Land anzustellende wertende Gesamtbetrachtung anhand verschiedener Parameter zu erfolgen, deren Auswahl und sachliche Bewertung dem Gesetzgeber überantwortet ist. So ist es nicht nur der Finanzierungssaldo, der Auskunft über die finanzielle Anspannung der öffentlichen Haushalte gibt. Beispielsweise ist auch die Entwicklung der Investitionsausgaben ein Gradmesser: Kürzungen bei den Investitionsausgaben signalisieren fiskalische Armut, und Verschuldensstände geben Aufschluss über die Finanzierungsstruktur. Ob die landesseitige Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes angemessen ist und dessen Leistungsfähigkeit entspricht, soll im Folgenden anhand von Parametern in der vertikalen Finanzbeziehung dargestellt werden.

Zu den aus den verschiedenen Entscheidungen des StGH[1] entwickelten Parametern zur Beurteilung dieser Verteilsymmetrie zählen insbesondere:

- die Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen und die damit tatsächlich erzielten und erzielbaren Einnahmen der Kommunen,
- die Sozialhilfelasten,
- die Schuldenstände und die Zinsausgaben,
- die Investitionsquote sowie
- ein Einnahmevergleich.

[1] StGH Urteil vom 25.11.1997, Az. 14/95; StGH Beschluss vom 27.02.2008, Az. 02/05; StGH Urteil vom 16.05.2001, Az. 6/99 u. a.

Im Folgenden werden diese Parameter erläutert, um eine Darstellung der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2025 ergänzt und mit denen der Vorjahre ins Verhältnis gesetzt.

Das System des kommunalen Finanzausgleichs ist eingebunden in den bundesverfassungsrechtlichen Finanzausgleich und in die gesamte Haushaltswirtschaft und -planung des Landes. Dem letztgenannten Umstand entspricht es, dass Art. 58 NV die Pflicht zur Befriedigung des kommunalen Finanzbedarfs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes stellt, der nicht nur auf die Ausgleichsleistungen zu beziehen ist, sondern auch auf das vom Land im Ergebnis zu gewährende Niveau der Finanzbedarfsbefriedigung.

Aufgrund dessen wird im Bericht sowohl eine rückblickende Betrachtung der Ist-Daten als auch ein entsprechender Ausblick auf den Planungszeitraum (2026–2030) vorgenommen.

2.2 Rahmenbedingungen des Landeshaushaltes

Die Finanzlage des Landes ist einnahmeseitig im Wesentlichen durch die Steuereinnahmen, die Zahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich und den Verschuldensspielraum geprägt. Der Einfluss des landespolitischen Haushaltsgesetzgebers auf die Entwicklung dieser Parameter ist dabei stark beschränkt. Während die Entwicklung der Steuereinnahmen samt der daran anknüpfenden Zahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich im Wesentlichen durch die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und das bundesseitig gesetzte Steuerrecht vorbestimmt ist, ist der dem Land zustehende Verschuldungsspielraum verfassungsrechtlich vorgegeben. Dieser wurde durch die Schuldenbremse im Grundgesetz (Art. 109 Abs. 3 GG) in der Vergangenheit strikt und verbindlich auf eine Nettoneuverschuldung von „null“ eingeschränkt.

Der Haushaltsführung des Landes war in der Vergangenheit (spätestens seit dem Jahr 2020) damit ein sehr enger Rahmen gesetzt, in dem insbesondere die hohen Investitionsbedarfe bewältigt werden mussten. Nur im Ausnahmefall von Ausgaben für finanzielle Transaktionen, z. B. den Erwerb von Beteiligungen, durften in engen Grenzen Kredite aufgenommen werden. Das verfassungsrechtlich geltende Neuverschuldungsverbot führte landesseitig unweigerlich zu einem strikten Kurs konsequenter Ausgabenzurückhaltung bis hin zu nachhaltigen Konsolidierungsnotwendigkeiten. Die Finanzierung zusätzlicher Ausgabebedarfe war daher wesentlich von den gegebenen Restriktionen auf der Einnahmeseite und deren Entwicklung und damit stark von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Ein Ausweichen auf eine Kreditfinanzierung war in der Vergangenheit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die im März 2025 beschlossenen Grundgesetzänderungen haben die in Deutschland geltende Schuldenbremse verändert. Augenscheinlich wird die staatliche Verschuldung nun weniger stark gebremst, obgleich es nach wie vor eine Begrenzung staatlicher Neuverschuldung gibt. Gemäß Artikel 71 Abs. 2 NV ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, jedoch ermöglicht Art. 109 Abs. 3 GG eine Erhöhung der Finanzierungsmöglichkeiten im Landeshaushalt durch eine begrenzte (strukturelle) Kreditaufnahme. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das

grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Dem Landeshaushalt ist somit im Beobachtungszeitraum erstmals wieder die Kreditaufnahme jenseits notfallbedingter Kredite unter Beachtung der Vorgaben des Stabilitätsrates (§ 6 StabiRatG) möglich. Von dieser Möglichkeit hat der Landeshaushaltsgesetzgeber ab 2025 Gebrauch gemacht und diese neuen Finanzierungsmöglichkeiten unter anderem zur Finanzierung des bereits oben erwähnten Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspakets verwendet.

Daneben lässt Art. 71 Abs. 3 NV weiterhin einen Ausgleich symmetrisch berechneter Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Landeshaushalt zu. Die Konjunkturkomponente erlaubt, bei einer negativen Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage konjunkturbedingte Mindereinnahmen durch Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit ein Ausgleich durch Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage nicht möglich ist. Bei einer positiven Abweichung sind konjunkturbedingte Überschüsse zur Tilgung konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren zu erwirtschaften. Sobald diese Schulden abgebaut sind, sind entsprechende Beträge der Konjunkturbereinigungsrücklage zuzuführen, deren Bestand ausschließlich dazu dient, zurückgelegt zu werden, damit in konjunkturell schlechten künftigen Jahren die Haushaltsauswirkungen ohne neue Kredite abgefedert werden können. Zum Abschluss des Haushaltsjahres sind die Parameter der Konjunkturbereinigung gemäß der tatsächlichen Entwicklung im Haushaltsjahr neu zu berechnen. Ergibt die aktualisierte Ermittlung der Konjunkturkomponente geringere Kreditfinanzierungsspielräume oder höhere Tilgungspflichten, muss das Land auch im Haushaltsabschluss sicherstellen, dass die Einhaltung der Grenzen der sonstigen zulässigen Kreditaufnahme für das jeweilige Haushaltsjahr gewährleistet wird. Diese Pflicht wird anhand eines Kontrollkontos überwacht, das bei einem negativen Bestand erhöhte Konsolidierungspflichten begründet.

Die Flexibilisierung der Neuverschuldung im Beobachtungszeitraum entfaltet aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verankerung unmittelbar Wirkung auf die vom Land im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zum Grundsatz der Verteilsymmetrie zu treffende Gesamtbetrachtung und dies sowohl ex-post als auch ex-ante. Die Verschuldungsmöglichkeiten wirken sich unmittelbar auf die Finanzsalden aus. Die Finanzsalden sind daher anhand der neuen Rahmenbedingungen in Relation zu setzen und reichen als alleiniger Parameter zur Beurteilung der Einhaltung des Gebots einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung bestehender Lasten zwischen Land und Kommunen nur bedingt aus. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit des Landes weiterhin massiv durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Steuereinnahmeentwicklung bestimmt ist. Die Einnahmen aus Steuern samt steuerinduzierter Einnahmen machen weiterhin rund 80 % der gesamten Finanzierungsmöglichkeiten des Landes aus. Die nach Art. 109 Abs. 3 GG neu geschaffene Kreditaufnahmemöglichkeit umfasst derweil nur rund 3 %. Eine signifikante Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des Landes ergibt sich hierdurch daher nicht.

2.3 Datengrundlagen

Das Ergebnis dieser Betrachtungen wird von der Niedersächsischen Landesregierung mit dem Finanzstatusbericht seit dem Jahr 2000 in Form einer Rückschau des abgeschlossenen Haushaltsjahres vorgelegt und ist regelmäßig an neue Erkenntnisse aus Beschlüssen des StGH angepasst worden.

Mit dem Bericht für das Rechnungsjahr 2016 wurden die kommunalen Datengrundlagen auf einer neuen Basis dargestellt. Dazu orientieren sich die neuen Standards an dem Schalenkonzept des Bundes mit Kernhaushalt, Extrahaushalt und sonstigen öffentlichen Fonds und Einrichtungen.[2] Die Einführung des Schalenkonzeptes in den Finanz- und Personalstatistiken erfordert eine umfassende Anpassung von Definitionen und Methoden.[3] Das Landesamt für Statistik (LSN) errechnete bisher aus den doppischen Daten mit einer landesinternen Lösung die statistischen Auswertungen, weil die niedersächsischen Kommunen bis 2012 ihre zuvor kameralen Haushalte auf doppische Buchführung umgestellt hatten. Die unterschiedliche Auslegung der doppischen Indikatoren bei den Statistikämtern führte bundesweit zu Abstimmungsnotwendigkeiten bei länderübergreifenden Auswertungen. Die Vergleichbarkeit wurde aufgrund einer bundesweiten Einigung in 2015 – geltend ab dem Erhebungsjahr 2016 – durch die „Finanzstatistischen Kennzahlen des Mindestveröffentlichungsprogramms“[4] mit den doppischen Auswertungen auf Basis der doppischen Ergebnisse für einzelne Indikatoren wiederhergestellt. Mit dem Haushaltsjahr 2016 basieren die Berechnungen der Indikatoren bei den „Ein- und Auszahlungen“ (und damit der Saldo) auf bundeseinheitlichen Standards.

Der wesentliche Unterschied der Ermittlung liegt in der Bereinigung der laufenden Ein- und Auszahlungen um alle Schuldenbewegungen (öffentliche und nicht-öffentliche Schulden) im Bereich der Kernhaushalte. „Insofern sind die Indikatoren unmittelbar für die Beurteilung der Kernhaushalte geeignet“.[5] In der Abbildung 5 wird der damit verbundene Effekt noch überleitend für die kommunale Ebene dargestellt und im Text erläutert.

Zum 31.12.2018 erfolgte ein weiterer Methodenwechsel in der Schuldenstatistik zur Schaffung der Übereinstimmung der Erhebungsmethode mit den EU-Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG). Dabei sind Schulden, die Kommunen für ihre ausgegliederten Einheiten (Eigenbetriebe als Quasikapitalgesellschaften gem. ESVG) aufgenommen haben, in den Kernhaushalten der Trägergemeinden auszuweisen. Rechnerisch kann es zu einem Anstieg der Schulden der Trägergemeinden kommen. Die Überleitungsdarstellung wird in der Abbildung integriert.

Die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik bis zum Jahr 2011 durchgeführte obligatorische Untersuchung der Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen

---

[2] DESTATIS, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5
[3] DESTATIS, S. 2
[4] DESTATIS (F302), von Oktober 2016
[5] DESTATIS, S. 3

wird seit 2015 wieder aufgenommen, da die Datenbasis der Kommunen zwischenzeitlich untereinander ausreichend vergleichbar ist.

Die hier verwendeten Datengrundlagen der Kommunen stellen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes auf den aktuellen Ist-Zahlen der Kassenstatistik für 2025 und für die vorhergehenden Jahre auf den Rechnungsergebnissen ab.

Die Datengrundlagen für das Land unterliegen weiterhin dem kameralen Ansatz, werden vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) zur Verfügung gestellt und entsprechen den jeweiligen Haushaltsabschlüssen.

Dieser Bericht informiert auf Basis dieser Erhebungen über den aktuellen Finanzstatus des Jahres 2025. Er ist als Gesamtbetrachtung der Finanzbeziehung zwischen den Kommunen und dem Land zu interpretieren. Zur besseren Übersicht beschränken sich die rückwirkenden Darstellungen in der Regel auf einen 10-Jahres-Zeitraum. Zudem wird ein Ausblick auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2028 - 2030 vorgenommen.

3 Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Die verfassungsrechtlich festgelegten Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wurden seit 1997 mehrfach vor dem StGH verhandelt und konkretisiert und dienen für folgenden Bericht als gefestigte Grundlage.

Auf Grundlage der in Artikel 57 NV vorgesehenen dualistischen Aufgabenwahrnehmung der niedersächsischen Kommunen (auf der einen Seite die gemeindlichen und auf der anderen Seite die staatlichen Aufgaben) wurde für die niedersächsischen Kommunen eine dualistische Finanzgarantie[6] per Gesetz festgelegt. Hierbei besteht die erste Säule aus der Garantie der kommunalen Einnahmehoheit sowie dem Anspruch auf staatliche Finanzzuweisungen, die steuer- bzw. umlagekraftabhängig bereitgestellt werden.

Die zweite Säule beinhaltet spezifische Zuweisungen, Transferleistungen und Zuführungen sowie Ausgleichszahlungen nach den geltenden Konnexitätsregelungen (Artikel 57 Abs. 4 NV). Die schematische Darstellung in Abbildung 1 verdeutlicht den Zusammenhang der Leistungen des Landes innerhalb und außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen.

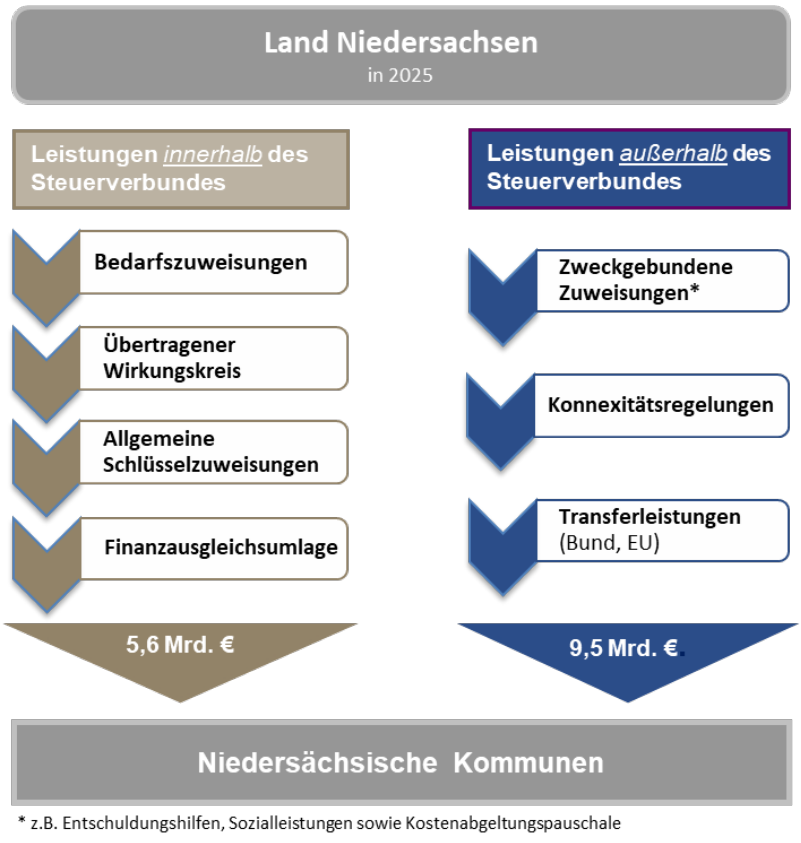

Abbildung 1: Leistungen des Landes Niedersachsens an die Kommunen
(Bereinigt um die vom Bund über die Umsatzsteueranteile verteilten zusätzlichen Bundesmittel nach dem FAG)

[6] Hesse, Mario/Lenk, Thomas/Lück, Oliver (2013): Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme, S. 9

Die Leistungen des Landes an die Kommunen in 2025 innerhalb des Steuerverbundes (insgesamt 5,6 Mrd. Euro) beinhalten die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen (4.910,2 Mio. Euro), die Zuweisungen für den Übertragenen Wirkungskreis (515,6 Mio. Euro), die Bedarfszuweisungen (89,3 Mio. Euro) sowie die Finanzausgleichsumlage (56,6 Mio. Euro). Die Steuerverbundabrechnung für 2025 hat eine Nachzahlungsverpflichtung des Landes an die Kommunen von rund 175,4 Mio. Euro ergeben. Ursächlich hierfür war die gegenüber dem Sollansatz im Ist 2025 höhere vereinnahmte Steuern im Landeshaushalt.

Die Leistungen außerhalb des Steuerverbundes (2025: 9,5 Mrd. Euro) umfassen Zahlungen aus verschiedenen Einzelplänen aufgrund von Bundesgesetzen, Landesgesetzen, Verträgen o. ä. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter 8.2. verwiesen.

Insgesamt erhielten die Kommunen für 2025 auf diesem Wege rund 15 Mrd. Euro aus dem Landeshaushalt Niedersachsens. Damit floss rund jeder dritte Euro aus dem Landeshaushalt an die Kommunen.

4 Finanzielle Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der beschriebenen vertikalen Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen wurde bereits 1989 die „Vergleichende Darstellung der finanziellen Situation von Land und Gemeinden/Gv“ vom Landesamt für Statistik entwickelt. Diese im Anhang befindliche Darstellung „Tabelle G“ stellt für die folgende Analyse der Einnahmen die Grundlage dar und dient einem belastbaren Vergleich.

4.1 Gesamtwirtschaftliche, haushaltspolitische und konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich seit inzwischen drei Jahren in einer Phase des wirtschaftlichen Rückgangs bzw. Stagnation, was sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Ursachen hat. Nach zwei Jahren mit wirtschaftlichen Rückgängen (2023: real -0,9 %, 2024: real -0,5 %) gab es auch 2025 keine nachhaltige Belebung der deutschen Volkswirtschaft. Die reale Wirtschaftsleistung stagnierte mit +0,2 % weitgehend gegenüber dem Vorjahr.

Konjunkturell erholt sich die deutsche Wirtschaft zögerlicher als erwartet von den wirtschaftlichen Folgen der Schocks der jüngeren Vergangenheit bzw. ist immer wieder neuerlichen Schocks ausgesetzt. Gleichzeitig befindet sich Deutschland in einer strukturellen Wachstumsschwäche.

Gleichzeitig befindet sich Deutschland in einer strukturellen Wachstumsschwäche. So lag das preis- und saisonbereinigte Bruttoinlandsprodukt im vierten Quartal 2025 sogar unter dem Niveau des Vergleichszeitraums des Jahres 2019. Hier wirken insbesondere die geopolitischen Krisen samt einer immer zunehmenden konfrontativeren Handelspolitik, der demografische Wandel und die damit verbundene Alterung der Gesellschaft, die erhebliche inländische Investitionszurückhaltung sowie in

den letzten Jahrzehnten nennenswert vernachlässigte Standortfaktoren belastend. Deutliche Anpassungen der strukturellen Wachstumsmöglichkeiten Deutschlands sind die Folge.

Während die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Jahreswechsel 2025/2026 noch Entwicklungschancen offerierten, wurden diese Aussichten spätestens mit Beginn der weiteren Verschärfung der Konflikte im Nahen Osten jäh gestoppt. Hierdurch haben sich die Aussichten seitdem abermals sichtbar eingetrübt. So haben Industriekonjunktur und Konsumstimmung über die ersten Monate dieses Jahres an Schwung verloren. Vor allem aber hat der Krieg im Iran einen massiven Energiepreisanstieg und hohe Unsicherheit in Unternehmen und bei privaten Haushalten ausgelöst. Positive Impulse kommen fast ausschließlich von den stark erhöhten staatlichen Ausgaben.

Infolgedessen hat die Bundesregierung mit ihrer jüngsten Frühjahrsprojektion ihre bisherige Erwartung zur wirtschaftlichen Entwicklung für die kurze Frist nach unten korrigiert. Für das laufende Jahr geht sie nunmehr nur noch von einem moderaten Wirtschaftswachstum von real +0,5% (Herbst 2025: +1,3%) aus. Für 2027 wird das reale Wirtschaftswachstum um -0,5 Prozentpunkte auf +0,9 Prozent nach unten korrigiert.

Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der jüngsten Mai-Steuerschätzung 2026 wider (siehe unter 7). Für die beiden aufzustellenden Haushaltsjahre 2027 und 2028 muss das Land brutto mit rund 210 Millionen Euro weniger an Steuereinnahmen als noch zu Beginn des Aufstellungsverfahrens angenommen rechnen. Auch die Einnahmeerwartungen für die kommunale Ebene wurden gegenüber der vorherigen Steuerschätzung sichtbar nach unten korrigiert (2027: -370 Millionen Euro bzw. 2028: -403 Millionen Euro).

Die oben erwähnte strukturellen Belastungen der deutschen Volkswirtschaft zeigen sich derweil immer stärker. Anders als in früheren Jahrzehnten ist ein stabiles und kontinuierliches Wachstum der Steuereinnahmen unter diesen Rahmenbedingungen kaum realisierbar. Während in den Jahren von 2014 bis 2019 noch ein Wachstum der Steuereinnahmen von über 6% pro Jahr zu verzeichnen war, sind die Steuereinnahmen des Landes seit Beginn dieser Legislaturperiode nur noch um knapp 1% pro Jahr gestiegen. Legt man die Inflation der letzten Jahre von durchschnittlich mehr als 3% dagegen, reichten die jährlichen Steuermehreinnahmen nicht einmal mehr aus, um die Teuerungsrate auszugleichen. Zusätzlich rücken langfristige Herausforderungen wie der Klimaschutz durch die akuten Krisen in den Hintergrund, obwohl gerade in diesen Zeiten nachhaltige und ganzheitliche Lösungen unerlässlich sind.

Die Landesregierung hat mit ihren bisherigen Beschlüssen der vergangenen Haushaltsjahre einen wohl austarierten Mix aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen umgesetzt. Im Aufstellungsverfahren zum HP 2026 zeigten sich bereits früh wesentliche Veränderungen der Finanzierungsmöglichkeiten. Insbesondere die oben erwähnten zusätzlichen Kreditfinanzierungsmöglichkeiten ermöglichten es trotz der aus Steuerrechtsänderungen resultierenden nennenswerten Einnahmeausfälle („Investitionsbooster“) die Aufstellung eines

strukturell ausgeglichenen Haushalts ohne Rückgriff auf einnahmeseitige Einmaleffekte. Zusätzlich wirkte die aus dem wider Erwarten besseren Jahresabschluss 2024 resultierende Aufstockung des Bestandes der allgemeinen Rücklage entlastend. Dies nutzte die Landesregierung unter anderem dazu, die Kommunen hieran unmittelbar zu beteiligen und Ihnen mit dem Kommunalinvestitionspakt zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten von über 600 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Für Niedersachsen markierte die Änderungen der finanzrechtlichen Rahmenbedingungen einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Haushaltspolitik. Neben der Bewältigung laufender Konsolidierungsanforderungen rückte die Mobilisierung zusätzlicher Investitionsmittel in den Vordergrund. Das Kabinett fasste noch vor der Sommerpause 2025 einen Rahmenbeschluss zur Nutzung dieser zusätzlichen Spielräume. Dies spiegelt sich exemplarisch im Beschluss der Landesregierung im Juli 2025 eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2025 als erster Baustein des bereits mehrfach erwähnten längerfristig angelegten Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspakets wider.

Den zweiten Baustein bildet der Beschluss des Haushalts 2026, mit dem das Land die haushalterischen Voraussetzungen für das für die weiteren Maßnahmen des Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspakets schuf. Die Niedersachsen zugewiesenen Mittel aus dem SVIK wurden durch ein landeseigenes Investitionsprogramm flankiert; zusammen sollen in den nächsten Jahren rund 14,5 Mrd. EUR investiert werden.

Besondere Bedeutung erlangte bei den Beschlüssen zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025 und zum Haushaltsplanentwurf 2026 auch die Gründung der Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben (NIA) sowie das Niedersächsische Kommunalfördergesetz. Die NIA zielt auf eine organisatorische Auslagerung und Bündelung hochbaulicher Investitionen ab, während das Kommunalfördergesetz die pauschalierte und vereinfachte Mittelvergabe an Kommunen ermöglicht. Beide Instrumente repräsentieren den gesetzgeberischen Willen, finanzielle und verfahrensrechtliche Hemmnisse zu überwinden und Investitionen auch außerhalb des klassischen Kernhaushalts voranzutreiben. Mit den Beschlüssen zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025 und zum Haushaltsplanentwurf 2026 gelang es der Landesregierung, den Spannungsbogen zwischen der vereinbarten Investitionsoffensive einerseits und den aufgrund der konjunkturellen Schwäche gedämpften Einnahmeerwartungen andererseits auszutarieren.

Mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2027 / 2028 sowie mit der Mittelfristigen Planung 2026 - 2030 setzt die Landesregierung auch zum Ende der Legislatur ihren bisherigen fach- und finanzpolitischen Weg bei klarer Prioritätensetzung zu Gunsten einer Stärkung zentraler Zukunftsfelder fort. Die grundgesetzlich geschaffenen kreditfinanzierten Spielräume werden dabei konsequent für eine Stärkung der Investitionen mit dem Ziel der Initiierung wachstumsfördernder Maßnahmen, dem Abbau der impliziten Verschuldung sowie dem Ausgleich der in Folge der Eintrübung der deutschen Volkswirtschaft eintretenden Einbußen bei den Steuereinnahmen genutzt.

Dabei setzen die aktuellen Beschlüsse auf die letztjährigen Beschlüsse zur Mipla 2025 - 2029 auf. Neben der konsequenten Fortsetzung des Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspakets wird auch der in dieser Legislatur gestartete Prozess einer konzentrierten Veranschlagung fortgeführt.

Die bereits im Aufstellungsverfahren zum HPE 2026 beschlossenen ressortspezifischen Konsolidierungsbeiträge werden auch nach 2030 übertragen. Ebenso werden weitere Überveranschlagungen sowohl in den Ressorthaushalten als auch im Finanzierungshaushalt bereinigt.

4.2 Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen

Die nachfolgend dargestellten Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen beschreiben den Saldo aus den bereinigten Einnahmen/Ausgaben zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Sie dienen als ein Indiz zur Beschreibung der finanziellen Entwicklung beider Ebenen.

4.2.1 Einnahmeentwicklungen

Die Einnahmen beider Ebenen sind im Wesentlichen von den jeweiligen steuernahen Nettoeinnahmen geprägt, in die die jeweiligen Steuereinnahmen, steuerinduzierte Einnahmen sowie steuerähnlichen Abgaben einfließen. Sie sind zum Teil über kommunizierende Röhren miteinander verbunden.

Der jeweilige Anteil der Ebenen am Gesamtsteueraufkommen in Niedersachsen lässt sich derweil der nachfolgenden Abbildung 2 entnehmen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Anteil der Kommunen zuletzt erneut gestiegen ist. Er bewegt sich mit 38,2 % im Jahr 2025 erkennbar oberhalb des Langzeitmittels von 37%. Auch für die Jahre ab 2026 ist nach den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung trotz geringer Abwärtsrevisionen der kommunalen Steuereinnahmeerwartungen mit einem Anteil der Kommunen oberhalb des langfristigen Mittels von 37 % auszugehen (siehe 7 und Abb. 22).

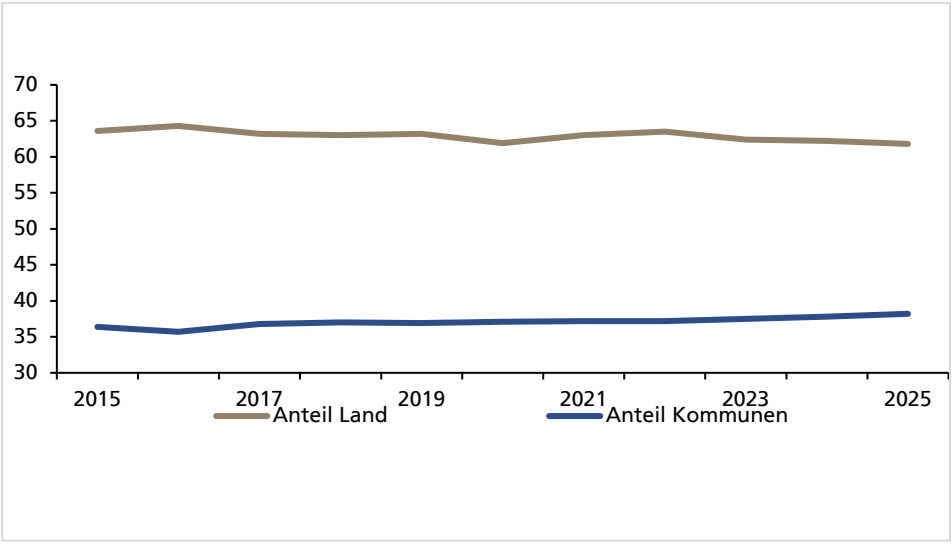

Abbildung 2: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land/ Kommunen (in %)

4.2.2 Einnahmeentwicklung des Landes

Die steuernahen Nettoeinnahmen des Landes sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Es wurden in Niedersachsen netto 36.590,9 Mio. Euro (+3,4 % zum Vorjahr) vereinnahmt.

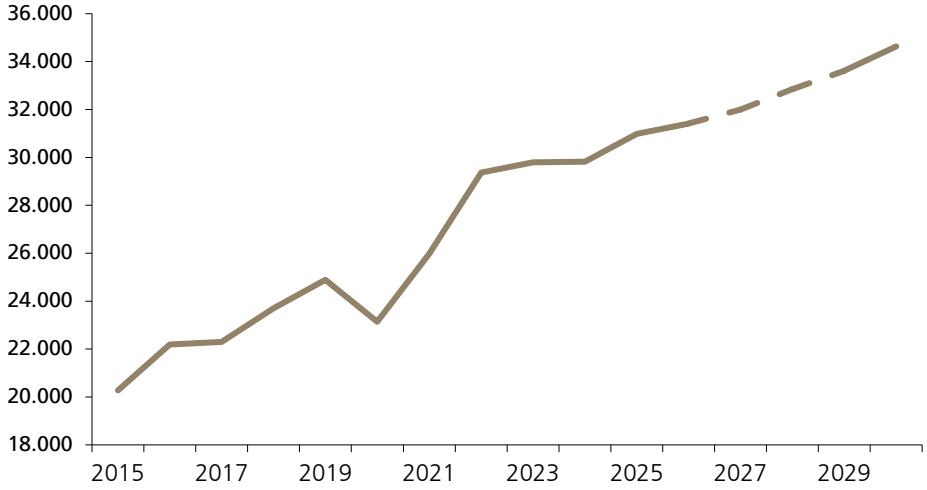

Abbildung 3: Nettoeinnahmen des Landes (in Mio. Euro)

Die Betrachtung der einzelnen Steuerarten zeigt dabei ein divergierendes Bild. Die Einnahmen aus den reinen Landessteuern entwickelten sich sichtbar positiv (+31 %). Nach dem starken Rückgang des Grunderwerbsteueraufkommen infolge gestiegener Baufinanzierungskosten und zurückgehender Transaktionen im Vorjahr konnte der Abwärtstrend in 2025 gestoppt werden. Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, an denen die Kommunen über den Kommunalen Finanzausgleich mit 33 % partizipieren, sind gegenüber dem Vorjahr um +236,2 Mio. Euro (+22,8 %) gestiegen. Bei den Einnahmen aus der Erbschaftsteuer konnte ebenso eine deutlich positive Entwicklung verzeichnet werden (+58 %), die nach aktueller Einschätzung aber auch durch besondere Einmaleffekte im Bereich der Veranlagungstätigkeit geprägt war.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern hingegen entwickelten sich mit +3,1 % dagegen wesentlich verhaltener. Dabei ergaben sich bei den einzelnen Steuerarten zum Teil deutlich abweichende Entwicklungen. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung dämpften auch die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die Aufkommensentwicklung.

4.2.3 Einnahmeentwicklung der Kommunen

Trotz eines gesamtwirtschaftlich weiterhin schwierigen Umfeldes setzte sich der kontinuierliche Anstieg der Steuereinnahmen der niedersächsischen Kommunen auf dem vorpandemischen Niveau seit dem Jahr 2021 fort. Im Jahr 2025 steigen die Steuereinnahmen brutto auf 14.040 Mio. Euro (+7,8%) an und lagen damit um rund +1.006 Mio. Euro sichtbar über dem Niveau des Vorjahres (13.033 Mio. Euro).

Bereinigt um die Gewerbesteuerumlage ergibt sich ein Anstieg um +989 Mio. Euro auf 13.492 Mio. Euro.

Differenziert nach den einzelnen Steuerarten zeigt sich 2025 im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

Bei den kommunalen Gewerbesteuereinnahmen konnte nach dem leichten Rückgang im Jahr 2024 wieder ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr erzielt werden. Die Einnahmen stiegen um +488 Mio. Euro brutto (+470 Mio. Euro netto) bzw. +7,3 % auf 6.684 Mio. Euro brutto (6.136 Mio. Euro netto) deutlich an. Die im Jahr 2025 weiterhin stagnierende wirtschaftliche Entwicklung machte sich zwar bereits bei den Vorauszahlungen für das laufende Jahr bemerkbar. Dieser Effekt wurde aber durch die Zahlungen für die Vorjahre überkompensiert. Zudem deuten die Zahlen darauf hin, dass der Anstieg auch auf Einmaleffekte zurückzuführen ist. So ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die niedersächsischen Kommunen an der in 2025 erfolgten Rückabwicklung des Landes Niedersachsens aufgrund des Urteils des BFH vom 03. Dezember 2024 (IV R 5/22), wonach die Gewerbesteuer (hier: für Offshore-Windparks) in bestimmten gemeindefreien Gebieten nicht weiter durch das Land erhoben werden darf, partizipieren. Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2025 bundesweit Gewerbesteuerrückzahlungen in einer Größenordnung von rd. 360 Mio. Euro geleistet. Die Hebeberechtigung für dieses Steueraufkommen steht nach den Vorgaben des Urteils nunmehr den Betriebsstätten- und Geschäftsleitungskommunen) zu. Auf einzelne niedersächsischen Geschäftsleitungskommunen entfielen hiervon rund 140 Mio. Euro.

Bei den Einnahmen aus Grundsteuern sind im Vergleich zum Vorjahr nur geringe Veränderungen festzustellen (+9,3 Mio. Euro auf 1.701 Mio. Euro). Positiv entwickelten sich die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern. Hierbei war bei den Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer ein deutlicher Anstieg um +455 Mio. Euro auf 4.701 Mio. Euro und bei der Umsatzsteuer ein Anstieg um +43 Mio. Euro auf 757 Mio. Euro zu verzeichnen. Ebenso war bei den sonstigen Steuerarten ein Anstieg (+11,3 Mio. Euro) auf 197 Mio. Euro festzustellen.

Die um kommunale Umlagen bereinigten Einnahmen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+0,4% brutto) gingen um -249 Mio. Euro auf 10.130 Mio. Euro zurück. Ursächlich dafür sind u.a. die – in Folge der gegenüber dem Vorjahr geringeren Steuereinnahmen des Landes – rückläufigen Ausgleichsleistungen und Zuweisungen vom Land innerhalb des Steuerverbundes und der Bedarfszuweisungen sowie die gesunkene Leistungsbeteiligung des Bundes nach dem SGB II.

Die Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich beliefen sich im Jahr 2025 auf 5.495 Mio. Euro[7] und verringern sich damit um -99 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (5.594 Mio. Euro). Der im Hinblick auf das Gesamtvolumen des kommunalen Finanzausgleichs als geringfügig einzustufende Rückgang steht im Einklang mit den marginal sinkenden verbundrelevanten Steuereinnahmen des Landes und der negativen Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2024 in Höhe von -69,5 Mio. Euro, die im Jahr

[7] Ist-Auszahlungen des LSN (Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) ohne Finanzausgleichsumlage.

2025 kassenwirksam wurde. Bezogen auf das Rechnungsjahr[8] belief sich der Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage des kommunalen Finanzausgleichs im Ist in 2025 auf 5.816.637.626,69 Euro. Perspektivisch steigen die Einnahmen aus dem KFA aber bereits im Jahr 2026 auf über 6 Mrd. Euro, nachdem erst 2022 die 5 Mrd. Euro-Grenze und 2017 die 4 Mrd. Euro-Grenze überschritten worden ist.

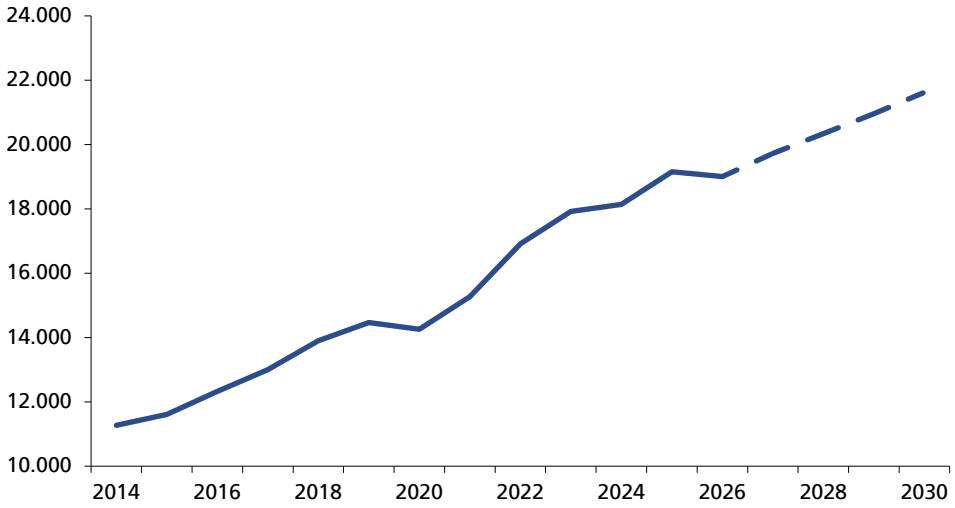

Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich der Kommunen (in Mio. Euro)

Insgesamt legten die bereinigten Einzahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände um 5,3% auf 35.780 Mio. Euro zu.

[8] Rechnerischer Wert der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage (Ohne den Wert der Steuerverbundabrechnungen des Vorjahres) vor Abzug der tatsächlichen Auszahlungen im Kassenjahr durch das LSN.

4.2.4 Ausgabeentwicklungen

Die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung beider Ebenen sind unter Berücksichtigung der geänderten statistischen Erhebungen für die Kommunen in der nachfolgenden Abbildung 5 dargestellt.

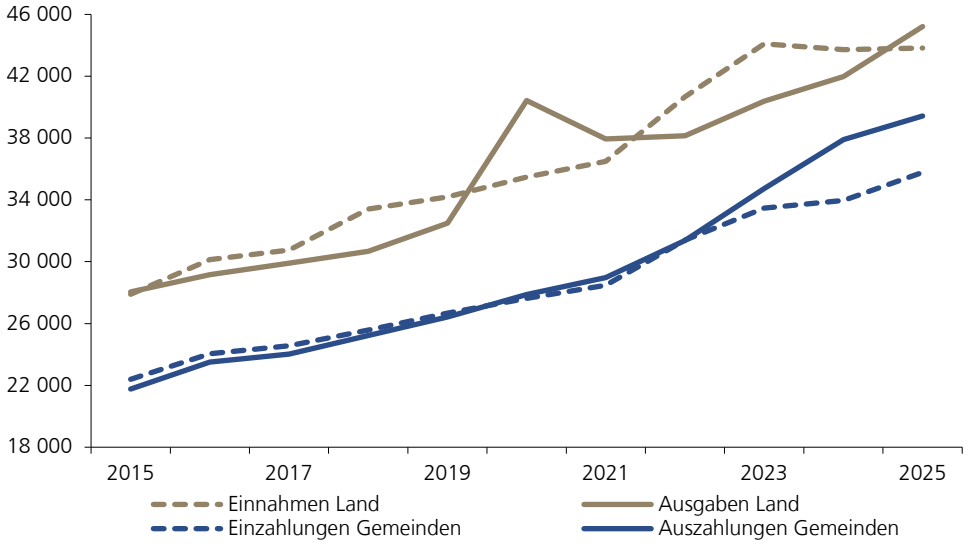

Abbildung 5: Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (in Mio. Euro)

4.2.5 Ausgabeentwicklung des Landes

Die Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) sind gegenüber dem Vorjahr um +3.232 Mio. Euro gestiegen. Die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben[9] des Landes (siehe hierzu auch Abbildung 5) von 41.983 Mio. Euro auf 45.215Mio. Euro beträgt für 2025 +7,7 %.

Ursächlich hierfür sind insbesondere neben den Zahlungen an die kommunalen Ebene die Ausgabenanstiege im Bereich der

- Personalkosten (+746 Mio. Euro),
- Zinsausgaben (+174 Mio. Euro),
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (+1.755,2 Mio. Euro),
- Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe u. a. (+149 Mio. Euro) sowie
- höheren Zuweisungen an die Kommunen: nicht-investive Zuweisungen (+1.083 Mio. Euro) und ein landeseigenes Förderprogramm Pakt für Kommunalfinanzen („KIP3“) (+400 Mio. Euro).

Die Investitionsquote 2025 lag bei 9,9 % und damit deutlich oberhalb des Vorjahresniveaus (+6,5 %). Die Investitionsquote des Landes lag in den letzten Jahren im Ist zuvor recht konstant bei rund 5-6 %. Sie lag damit merklich unterhalb der jahresdurchschnittlichen Investitionsquote der Kommunen. Unter

[9] Entspricht dem formalen Haushaltsvolumen ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Deckung von Fehlbeträgen, besondere Finanzierungsvorgänge sowie Tilgungsausgaben am Kreditmarkt

anderem dürfte hierfür ursächlich gewesen sein, dass dem Land anders als den Kommunen bis 2025 grundgesetzlich kein Raum für entsprechende investitionsbezogene Kreditaufnahmemöglichkeiten zustand.

Jahr	Bereinigte Ausgaben	Investitionsausgaben	Investitionsquote Land
2015	28.048	1.426	6,05%
2016	29.154	1.378	5,08%
2017	29.916	1.304	4,36%
2018	30.676	1.284	4,18%
2019	32.756	1.623	4,96%
2020	40.428	1.916	4,74%
2021	35.762	2.140	5,98%
2022	38.142	2.491	6,53%
2023	40.392	2.370	5,87%
2024	41.983	2.713	6,46%
2025	45.215	4.468	9,90%

Abbildung 6: Entwicklung der Investitionsquote des Landes (in Mio. Euro)

Den Ländern wurde mit Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2010 ein Übergangszeitraum bis 2020 eingeräumt, um die ab 2020 geltenden verfassungsrechtlichen Maßgaben umzusetzen. Lag der Durchschnitt der Investitionsquote im Zeitraum von 2003 bis 2013 noch bei 8,4 %, so lag dieser im aktuellen Betrachtungszeitraum 2014 bis 2024 bei durchschnittlich nur noch 5,3 %. Mit der finanzpolitischen Ausrichtung des Haushaltsjahres 2025 steigt sie deutlich an. Sie liegt gleichwohl weiterhin unterhalb der jahresdurchschnittlichen Investitionsquote der Kommunen.

Die Personalausgabenquote liegt 2025 mit 36,2% unterhalb des Vorjahresniveaus. Absolut betrugen die Personalausgaben 16.379 Mio. Euro. Zum Februar 2025 trat die zweite Stufe des Tarifabschlusses vom Dezember 2023 in Kraft und führte zur Ausschöpfung der in den Ansätzen des Personalhaushaltes enthaltenen Vorsorge. Gegenüber der Sollerwartung lagen die Personalausgaben gleichwohl niedriger (-330 Mio. Euro). Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die in 2025 wieder angewachsene Unterausschöpfung des Beschäftigungsvolumens.

Im Zuge der weiterhin für Niedersachsen ausstehenden höchstrichterlichen Entscheidung zur Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation wurden weite Teil der nicht ausgeschöpften Personalausgaben nach 2026 übertragen. Die genauen Anforderungen in diesem Zusammenhang sind weiterhin noch unklar. Durch die bisher zu anderen Ländern ergangene Rechtsprechung zeichnet sich jedoch auch für Niedersachsen ein nicht unerheblicher Nachsteuerungsbedarf ab. Um diesem Handlungsbedarf gerecht werden zu können, bedurfte es der Übertragung von Ausgaben, da die Ansätze des Haushalts 2026 nicht ausreichen, um die Mehrausgaben zu decken.

Die Zinsausgaben betrugen im Jahr 2025 rund 888 Mio. Euro (gegenüber Vorjahr: +174 Mio. Euro bzw. + 24,3 %). Ursächlich für den Anstieg waren insbesondere höhere Zinskonditionen im

Zusammenhang mit notwendigen Prolongationen, die aber weiterhin besser waren, als noch bei der seinerzeitigen Veranschlagung zu erwarten waren. Gegenüber dem Sollansatz fielen die Zinsausgaben daher rd. 350 Mio. EUR niedriger aus. Der Entlastungsbeitrag erscheint dabei deutlich geringer als in Vorjahren, nicht zuletzt, da Einnahmen aus Erträgen im Rahmen der Liquiditätssteuerung jetzt in OG 16 veranschlagt und gebucht werden. Auch die in 2025 vorgenommene überplanmäßig Tilgung notlagenbedingter Kredite in Höhe von 312 Mio. Euro trug zu entsprechend geringeren Zinsausgaben bei. Diese Tilgung erfolgte zuzüglich der planmäßig veranschlagten Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von 58 Mio. Euro.

Die Deckungsquote, die das prozentuale Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben angibt, spiegelt den Ausgleich des Finanzierungsbedarfs wider: Nachdem die Deckungsquote in den Jahren 2016 bis 2019 bei über einhundert Prozent lag und im Jahr 2020 auf 87,8 % gefallen ist, unterschreitet die Deckungsquote mit 96,9% im Jahr 2025 erstmals wieder nach 2020 die einhundert Prozent (2024: 104,1 %).

4.2.6 Die Ausgabeentwicklung der Kommunen

2025 stiegen die bereinigten Gesamtausgaben (bei den Kommunen wird Bezug genommen auf die Auszahlungen) im Vergleich zum Vorjahr um +4,0 % und somit schwächer als beim Land an. Im Vergleich zum Vorjahr (+9,1 %) hat sich die Wachstumsdynamik zudem merklich abgeschwächt.

Die bereinigten Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhten sich dabei um +1.460 Mio. Euro bzw. +4,5 % auf 33.761 Mio. Euro; neben der aufgrund der im Jahr 2025 erfolgten Tarifabschlüsse sowie des Anstiegs der Besoldung für die Beschäftigten der Kommunen gestiegenen Personal- und Versorgungsausgaben (+489 Mio. Euro auf 9,22 Mrd. Euro; +5,6%) sind höhere Ausgaben auch für Sach- und Dienstleistungen (+210 Mio. Euro auf 4.661 Mio. Euro; +4,7 %) sowie für soziale Leistungen (+458 Mio. Euro auf 11.701 Mio. Euro, +4,1 %) festzustellen. Die größten Ausgabenanstiege waren dabei für die Sozialleistungen zu verzeichnen, deren Kosten vor allem die Kommunen und weniger der Bund und die Länder tragen: Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX wuchsen im Vergleich zum Vorjahr um +9,9 % auf 3.600 Mio. Euro an. Die Ausgaben zur Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII stiegen um +10,9 % auf 2.525 Mio. Euro (+10,9 %) an.

Die Zinsausgaben stiegen aufgrund des hohen Kreditbedarfs und veränderter Zinsmarktbedingungen auf 454 Mio. Euro (+19,1 %) an. Damit erreichen die Zinsausgaben absolut in etwa das Niveau des Jahres 2012, dem Stand vor Beginn der Niedrigzinsphase.

Für Investitionen und Investitionsförderungen erhöhten sich die Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr geringfügig um +58 Mio. Euro bzw. +1,0 % auf 5.885 Mio. Euro. Der Anstieg fällt damit gegenüber dem Vorjahr geringer aus, was jedoch überwiegend auf einen deutlichen Rückgang bei der Gewährung von Ausleihungen an den öffentlichen Bereich (-252 Mio. Euro) zurückzuführen ist. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen (+252 Mio. € bzw. +8,2 %) sowie die von den Kommunen gewährten Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (+77 Mio. Euro bzw. +9,7 %) stiegen hingegen erneut

merklich an. Die kommunale Investitionsquote lag 2025 mit 14,4 % leicht unter dem Vorjahreswert, verbleibt aber weiterhin auf hohem Niveau und liegt etwa 1,5-mal so hoch wie beim Land. Die Höhe der kommunalen Investitionsquote spiegelt den hohen infrastrukturellen Bestand der kommunalen Ebene und dessen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf wider.

Jahr	Bereinigte Ausgaben	Investitionsausgaben	Investitionsquote Kommunen
2015	21.081	2.557	12,13%
2016	23.468	2.864	12,21%
2017	24.023	2.708	11,27%
2018	25.218	3.198	12,68%
2019	26.425	3.567	13,49%
2020	27.879	4.167	14,94%
2021	28.969	4.170	14,39%
2022	31.379	4.802	15,30%
2023	34.722	5.342	15,38%
2024	37.897	5.597	14,80%
2025	39.429	5.668	14,38%

Abbildung 7: Entwicklung der Investitionsquote der Kommunen (in Mio. Euro)
[Werte von 2015 bis 2016 und 2025 Kassenstatistik]

4.3 Vergleich der Finanzierungssalden

Der nachfolgenden Abbildung 8 sind die jeweiligen Finanzierungssalden und deren Entwicklung zu entnehmen. Der für die Kommunen dargestellte Finanzierungssaldo spiegelt dabei die ab 2016 geltende Anwendung der bundeseinheitlichen Statistik wider.[10]

[10] Im Vergleich zu den Berichten der Vorjahre sind die Angaben der Jahre vor 2023 nunmehr vollständig auf die Jahresrechnungsergebnisse angepasst worden.

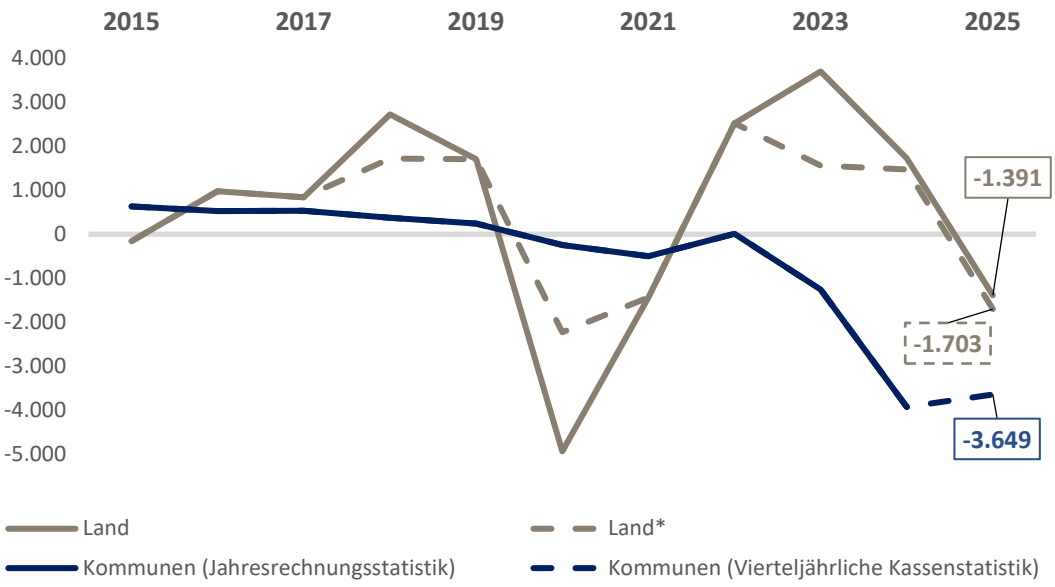

Abbildung 8: Finanzierungssalden Land und Kommunen (in Mio. Euro)
*(2018 bereinigt um den Sondereffekt VW-Milliarde; 2020 bereinigt um den in späteren Jahren durch außerplanmäßige Tilgungen sondergetilgten Anteil an der Notlagenkreditaufnahme und spiegelbildlich dazu 2023, 2024 und 2025 bereinigt um die jeweils vorgenommene außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kredite)

4.3.1 Finanzierungssaldo der Kommunen

Im Jahr 2025 haben die Kommunen erneut einen deutlich negativen Finanzsaldo in Höhe von -3.649 Mio. Euro erwirtschaftet. Gegenüber dem Vorjahr fällt dieser um rund -281 Mio. Euro niedriger aus. Ungeachtet dieser Minderung verbleibt der negative Finanzierungssaldo auf einem stark erhöhten Niveau.

Maßgeblicher Grund für den weiterhin hohen negativen Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene ist, dass die deutlich gestiegenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Kommunen nicht mehr durch die Überschüsse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden konnten. Die hohen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Kommunen sind neben dem immensen kommunalen Investitionsbedarf (2025 lag der nominale Anstieg der Ausgaben für Baumaßnahmen oberhalb des Baupreisanstiegs) auch auf die in den vergangenen Jahren grundsätzlich massiv gestiegenen Baukosten zurück zu führen, die alle öffentlichen Haushalte belasten.

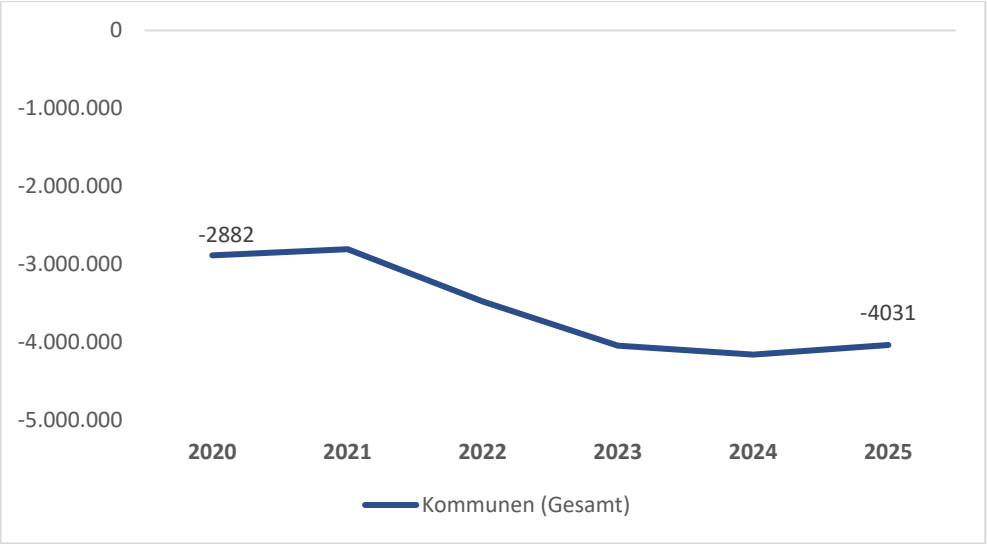

Abbildung 9: Saldo der bereinigten Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in Mio. Euro)[11]

Unter Ausblendung der Investitionstätigkeit bildeten die Transferzahlungen und andere Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungsseite erneut den größten Posten. Sie stiegen um +3,9% auf 27.493 Mio. Euro. Der Saldo der bereinigten laufenden Ein- und Auszahlungen konnte das Niveau der Jahre bis 2023 (2023: 2,6 Mrd. Euro), obgleich er leicht höher lag als 2024, mit 382 Mio. Euro[12] erneut nicht erreichen. Auch wenn der Anstieg der bereinigten Einnahmen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr (+5 %) wieder etwas oberhalb des relativen Anstiegs der bereinigten Ausgaben in diesem Bereich (+4,5 %) lag, führte dies nur marginal zu einer Verbesserung des Saldos. Somit ist festzustellen, dass im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weiterhin nur geringe Überschüsse erwirtschaftet werden. Diese reichen bei einer steigenden Zahl der Kommunen nicht aus, um die hohen negativen Finanzierungssalden aus der Investitionstätigkeit zu decken und belasten damit maßgeblich die Finanzlage der Kommunen.

11 Von 2020 bis 2022 Werte aus der Rechnungsstatistik; Für 2023 und 2024 Werte der Kassenstatistik
12 Werte lt. Kassenstatistik der beiden Jahre

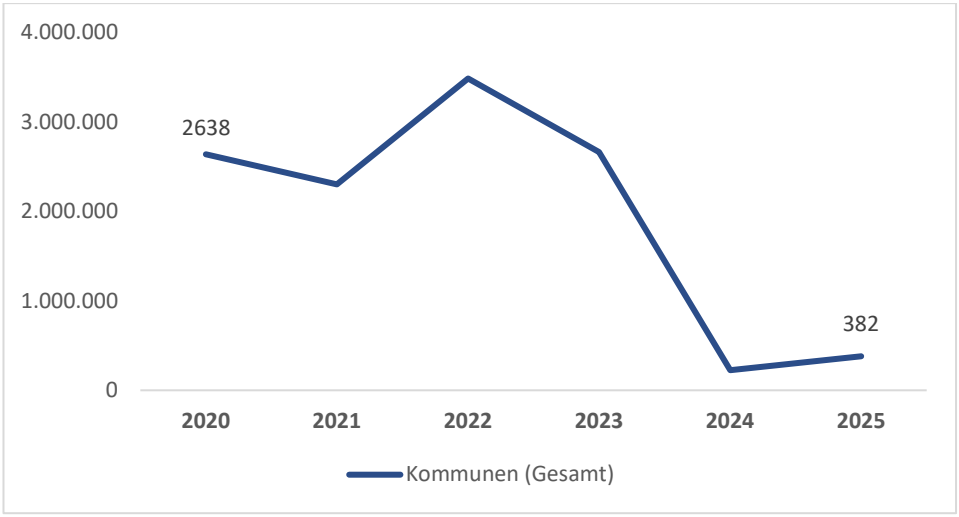

Abbildung 10: Saldo der bereinigten lfd. Ein- und Auszahlungen (in Mio. Euro)[13]

Die Werte in den Jahren 2020 bis 2023 sind sichtbar von den umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land in der Pandemie und zur Bewältigung der aus dem Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine resultierenden krisenhaften Entwicklungen gekennzeichnet, waren aber auch, wie die Jahre am aktuellen Rand zeigen, vor allem temporärer Natur. Abzuwarten bleibt, wie die vom Land seit Ende 2025 ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Finanzen und vor allem der kommunalen Investitionstätigkeit eine erneute Abmilderung bewirken können.

4.3.2 Finanzierungssaldo des Landes

Nachdem der Finanzierungssaldo des Landes im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einnahmeausfällen sowie den Stützungsmaßnahmen auf -4.941 Mio. Euro bzw. bereinigt -2.230 Mio. Euro[14] abgestürzt war, konnte er sich ab 2021 wieder schrittweise erholen. Im Jahr 2022 konnte ein positiver Höchststand verzeichnet werden, der stark auf den preisgetrieben enormen Aufwüchsen bei den Steuereinnahmen basiert, während die inflationsbedingten Ausgabenanstiege im Landeshaushalt erst zeitverzögert einsetzten. Die Haushaltsjahre 2023 und 2024 schloss das Land mit positiven Finanzierungssalden in Höhe von +3.703,3 Mio. Euro (bereinigt +1.558 Mio. Euro) bzw. 2024 mit +1.727 Mio. Euro. (bereinigt +1.473 Mio. Euro) ab.

Der Finanzierungssaldo laut Nachtragshaushalt 2025 belief sich auf rd. -2,86 Mrd. Euro und liegt im IST (unbereinigt) bei -1.391 Mio. Euro. Darin enthalten ist die überplanmäßige Tilgung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gemäß Art. 71 Abs. 4 NV aufgenommenen Notlagenkrediten in Höhe von 312 Mio. Euro. Da der überplanmäßige Abbau der notlagenbedingten

[13] Von 2020 bis 2022 Werte aus der Rechnungsstatistik; Für 2023 und 2024 Werte der Kassenstatistik
[14] Bereinigter Finanzierungssaldo um die Aufnahme notlagenbedingter Kredite in Höhe der außerplanmäßigen Tilgung in Höhe von 2.145 Mio. Euro im Jahr 2023, von 254 Mio. Euro im Jahr 2024 und 312 Mio. Euro im Jahr 2025.

Verschuldung keine Leistungsfähigkeit des Landes widerspiegelt, sondern diese vielmehr beschränkt, ist der Finanzierungssaldo analog zu den Vorjahren entsprechend zu bereinigen, um einen realistischen Vergleich zu ermöglichen. Zur besseren Einordnung sind die Finanzierungssalden des Landes daher in Abb. 8 auch um derartige Einmaleffekte bereinigt dargestellt (2020: -2.711 Mio. Euro, 2023: 2.145 Mio. Euro, 2024: 254 Mio. Euro, 2025: 312 Mio. Euro), die sich über den gesamten Zeitraum ausgleichen.

Der Finanzierungssaldo des Landes liegt bereinigt bei -1.703 Mio. Euro. Er liegt damit erstmals seit der Corona-Pandemie wieder im deutlich negativen Bereich. Mit dem Jahresabschluss 2025 erfüllten sich somit die Erwartungen auch eines im Ist rückläufigen Finanzierungssaldos. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass die haushaltswirtschaftliche Ist-Entwicklung auch in 2025 ein weiteres Mal günstiger als im Soll angenommen verlaufen ist, wobei sich das Ausmaß gegenüber den Vorjahren stark vermindert zeigt. Gegenüber den Sollansätzen des Jahres 2025 trugen unter anderem die Steuereinnahmen mit rd. + 200 Mio. Euro und die Zinsausgaben mit rund -300 Mio. Euro zu Haushaltsentlastungen bei. Ein etwaiger Jahresüberschuss wurde dagegen in 2025 derweil, anders als in den Vorjahren, nicht erzielt.

Ursächlich für den negativen Finanzierungssaldo sind die stark gestiegenen bereinigten Ausgaben des Landes (+7,7 %), während die bereinigten Einnahmen weitgehend stagnierten (lediglich +0,3 %). Hier zeigt sich auch die Wirkung der seitens des Landeshaushaltsgesetzgebers beschlossenen vollständigen Nutzung der grundgesetzlich (neu) geschaffenen Kreditaufnahmefinanzierungsmöglichkeiten. Die hieraus generierten Einnahmen des Landes sind aufgrund finanzstatistischer Vorgaben bei der Ermittlung der bereinigten Einnahmen und damit auch beim Finanzierungssaldo zu bereinigen. Die hieraus im Wesentlichen finanzierte Stärkung der Investitionsausgaben des Landes sind dagegen Teil der bereinigten Ausgaben. Damit befindet sich das Land nunmehr im Einklang mit den entsprechenden Wirkungen der Kreditaufnahmemöglichkeiten der Kommunen und deren Wirkung auf den kommunalen Finanzierungssaldo. Auch hier bleiben seit jeher etwaige Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der Ermittlung der bereinigten Einnahmen und folglich auch bei der Berechnung des Finanzierungssaldos außen vor, während die hieraus finanzierten Ausgaben (insbesondere im investiven Bereich) im Finanzierungssaldo belastend zu berücksichtigen sind.

4.3.3 Gesamtvergleich der Finanzierungssalden

Das im letzten Jahr festgestellte deutliche Auseinanderklaffen zwischen dem hohen negativen Finanzierungssaldo der Kommunen und dem positiven Finanzierungssaldo des Landes hat sich verringert. Dies ist aber nicht auf eine nachhaltige Besserung des kommunalen Finanzierungssaldos zurückzuführen, der weitgehend auf dem hohen negativen Niveau des Vorjahres verbleibt, sondern insbesondere der Verschlechterung des Saldos des Landes zuzuschreiben. Die Situation bei der kommunalen Ebene ist derweil nach wie vor als herausfordernd einzuschätzen.

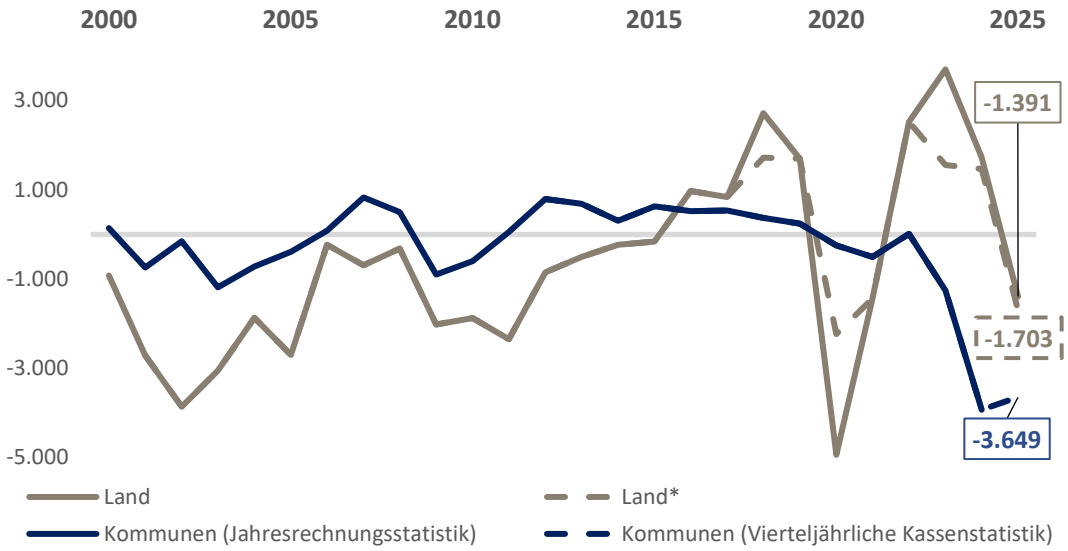

Abbildung 11: Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen - lange Reihe (in Mio. Euro)
*(2018 bereinigt um den Sondereffekt VW-Milliarde; 2020 bereinigt um den in späteren Jahren durch außerplanmäßige Tilgungen sondergetilgten Anteil an der Notlagenkreditaufnahme und spiegelbildlich dazu 2023, 2024 und 2025 bereinigt um die jeweils vorgenommene außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kredite)

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Finanzierungssalden beider Ebenen weiterhin auf unterschiedlichen Niveaus, aber nunmehr beiderseits im negativen Bereich befinden. Hinsichtlich der jeweiligen Gründe wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

4.4 Soziale Sicherung

Im Folgenden werden aus dem Bereich der sozialen Sicherung die Finanzwirkungen der Sozialhilfe (SGB XII), der Eingliederungshilfe (SGB IX) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), und der Aufnahme und Versorgung von Asylbewerberinnen und Bewerbern sowie weiteren Schutzsuchenden (AsylbLG) dargestellt.

Die Aufwendungen nach dem SGB XII wurden seit 2001 bis 2019 großenteils im Rahmen des Quotalen Systems in der Sozialhilfe abgerechnet. Dabei beteiligten sich das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe in gemeinsamer Finanzverantwortung an den Pflichtaufwendungen des Anderen. Eine Ausnahme bildeten bereits in der Vergangenheit die außerhalb des Quotalen Systems abgerechneten Aufwendungen für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Seit dem 01.01.2020 werden den für die Aufgabenwahrnehmung des Landes als überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen Kommunen insoweit die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB IX / XII) wurden ab 01.01.2020 die sachlichen Zuständigkeiten,

einhergehend mit der Finanzierungs- und Haushaltssystematik, erheblich geändert. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die sachlichen Zuständigkeiten sowie die Finanzierungs- und Haushaltssystematik neu geordnet.

Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich nach § 22 Nds. AG SGB IX/XII jedoch weiterhin – wenn auch zu geänderten Konditionen – gegenseitig an den Pflichtausgaben des anderen. Hinsichtlich der Verwaltungskosten erfolgt ein Ausgleich nach Maßgabe des § 25 Nds. AG SGB IX / XII (2025:35,7 Mio. Euro).

	SGB XII/SGBIX[15]	**zum Vorjahr**
	Mio. Euro	In %
2024	2.774,44	-2,7
2025	3.201,60	+15,4
2026	3.405,00	+6,4

Abbildung 12: Soziale Sicherung, Ausgabe Land

4.4.1 SGB XII: Sozialhilfe

Im Anschluss an die ausgelaufene Erstattungsregelung des § 136 SGB XII wurde bereits durch Artikel 13 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) zum 01. Januar 2020 die neue Bundeserstattung nach § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund beteiligt sich hiernach auch weiterhin an den Aufwendungen für die zum 1. Januar 2017 eingetretene Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX für Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) tätig sind sowie für die zum 1. April 2017 erfolgte Anhebung des Vermögensfreibetrags für kleinere Geldbeträge in der Sozialhilfe.

Als pauschalierten Ausgleich für diese Mehrausgaben erstattet der Bund den Bundesländern für jede leistungsberechtigte Person nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die Leistungen in einer stationären Einrichtung sowie einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhält, einen monatlichen Betrag, der sich an der Höhe der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII orientiert. Die Erstattung bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2025 nach einem schrittweise von

[15] Nur Zuweisungen an Gemeinden (Erstattungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe), Ist-Ergebnisse 2023 und 2024 (geringeres Ist-Ergebnis aufgrund noch zu erfolgender Spitzabrechnung und in das Haushaltsjahr 2025 übertragener Haushaltsrest in Höhe von 162,77 Mio. Euro) sowie Ansatz 2025 bei Kapitel 05 30 Titel 633 11.

5,2 % auf 4,4 % sinkenden Anteil der monatlichen Regelbedarfsstufe 1. Die vorstehende Erstattungsregelung des § 136a SGB XII stellt insoweit einen vom Bund gewählten rein rechnerischen Finanzierungstransferweg für den Ausgleich von Mehraufwendungen dar, die wie dargelegt an anderer Stelle entstehen.

Infolge der grundlegenden Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in Niedersachsen zum 1. Januar 2020 fällt der diesen finanziellen Ausgleich begründende Personenkreis weitestgehend in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Insoweit verbleiben diese Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136a SGB XII beim Land. Der Erstattungsbetrag wird für das jeweilige Jahr vom Bund nachjährig ausgezahlt und gelangt letztmalig im Jahr 2026 zur Auszahlung.

4.4.2 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

Auch die Ausgaben der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise für die Kinder- und Jugendhilfe stellen nach wie vor einen großen Ausgabenblock innerhalb des Gesamtkomplexes der sozialen Sicherung dar. Nach einigen Jahren, in denen die Nettobelastung der Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sank bzw. stagnierte, hat sich die Tendenz steigender Ausgaben zuletzt fortgesetzt. Die Nettobelastung für Jugendhilfeleistungen (Leistungen nach dem SGB VIII) sowie für Einrichtungen der Jugendhilfe betrugen im Jahr 2024 (Daten für 2025 liegen noch nicht vor) rd. 7,15 Mio. Euro (2023: rd. 6.432 Mio. Euro)[16]. Dies entspricht einer Steigerung von ca. +11,11 % im Vergleich zum Vorjahr und ist im Wesentlichen weiterhin auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) zurückzuführen.

Die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Kinderschutz und Kindertagesbetreuung zeigen, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen von zahlreichen Einflüssen abhängig ist. Dies gilt ebenso für die Hilfen zur Erziehung. Eine vermehrte Inanspruchnahme ist z. B. auf die sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungsprozesse oder die mitunter eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern zurückzuführen.

Daneben spielt aber auch eine positivere Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. So werden Leistungsangebote, insbesondere im ambulanten Bereich, häufig nicht mehr als Eingriff, sondern als Unterstützung empfunden und daher vermehrt nachgefragt.

Hinsichtlich der Ausgaben des Landes für die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Entwicklung vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen nicht zusammenfassend darzustellen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Erstattung der Aufwendungen öffentlicher Stellen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

[16] Quelle: DESTATIS, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Statistisches Bundesamt, Ausgaben und Einnahmen.

Das Land Niedersachsen hat gem. § 89 d SGB VIII die den öffentlichen Trägern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Zahl der nach Deutschland eingereisten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher haben seit 2013 deutlich zugenommen. Der Höhepunkt wurde Mitte 2016 überschritten und die Tendenz war bis Anfang 2022 rückläufig. Nach einem erneuten Anstieg ab 2023 sind die Zahlen der unbegleiteten, minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen ab 2025 wieder rückläufig. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wies im Jahr 2013 insgesamt 6.583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aus. Ende 2016 befanden sich bundesweit 64.065 unbegleitete ausländische Minderjährige und junge ausländische Volljährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige), davon waren 5.374 in Niedersachsen registriert. Zum Jahresanfang 2026 befanden sich 39.105 unbegleitete ausländische Minderjährige bundesweit in Jugendhilfemaßnahmen, davon 3.956 in Niedersachsen. Die Ausgaben des Landes Niedersachsen im Jahr 2025 in diesem Bereich belaufen sich auf 201 Mio. Euro. Für 2026 sind 83 Mio. Euro und für 2027 140,5 Mio. EUR veranschlagt.

4.4.3 Familie

Mit der Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen ermöglicht das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Weiterentwicklung der Familienbüros als Anlaufstelle und Wegweiser für Familien. Gefördert werden darüber hinaus Projekte der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung sozial benachteiligter Familien und Familien mit Zuwanderungsbiografie sowie Projekte der Eltern- und Familienbildung zur Stärkung der Erziehungsverantwortung. Für die Umsetzung stehen im Jahr 2026 für die Förderung der Familienbüros und von Familien unterstützenden Projekten insgesamt rd. 5 Mio. Euro zur Verfügung.

4.4.4 Kindertagesbetreuung

Für die Betreuung von Kindern ab der Einschulung in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) erfüllen, gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20% der Personalausgaben. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren gewährt das Land als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe - seit dem 01.08.2024 in Höhe von 59,5 % - und für dritte Kräfte in Krippengruppen eine Finanzhilfe von 100%. Bereits seit dem 01.08.2020 wird die dritte Kraft in Krippengruppen ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gefördert. Mit der Novellierung des KiTaG zum 01.08.2018 wurde die Beitragsfreiheit auf alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ausgeweitet. Die Mindereinnahmen der Kommunen durch Wegfall der Elternbeiträge und Streichung der besonderen Finanzhilfe (nach § 21 Abs. 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2018 gültigen

Fassung) gleicht das Land aus. Seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 beträgt der Finanzhilfesatz für Kinder im Kindergartenalter (dauerhaft) 58 %.

Die Förderung der Kindertagespflege wurde zum 01.08.2021 von einer freiwilligen Förderung auf Zuwendungsbasis auf eine im NKiTaG gesetzlich verankerte Förderung in Form einer Finanzhilfe umgestellt. Im Zeitraum von 2018 bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 2030 sind insgesamt Mittel in Höhe von rund 727,86 Mio. Euro veranschlagt.

Die Gesamtausgaben für die frühkindliche Bildung (Kapitel 0774) sind seit 2018 von rund 987 Mio. Euro bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 2030 auf rund 1.857 Mio. Euro aufgewachsen.

Der größte Teil der Gesamtausgaben entfällt auf die Ausgaben des Landes für Finanzhilfe und die Betriebsausgaben in der Kindertagesbetreuung. Die dafür insgesamt verausgabte Summe ist seit 2018 bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 2030 von knapp über 832 Mio. Euro auf rund 1.790 Mio. Euro aufgewachsen.

Zusammen mit den Ausgaben zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - zu einem großen Teil finanziert aus Bundesmitteln durch Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz, KiQuTG) in der jeweils aktuellen Fassung - haben sich diese Ausgaben bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 2030 auf rd. 1,82 Mrd. Euro entwickelt (s. Abbildung 13).

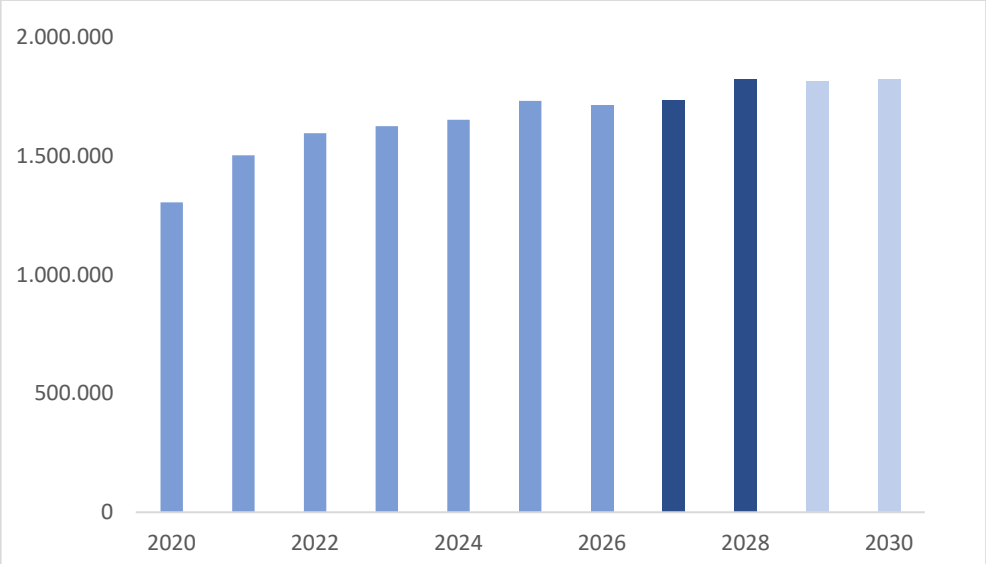

Abbildung 13: Ausgaben des Landes für Finanzhilfe, Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung und Ausgaben für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ab 2019.

Seit 2019 besteht über die Richtlinie Qualität in Kitas und in der Folge über die Richtlinien Qualität in Kitas 2 und 3 die Möglichkeit, die Beschäftigung sowohl von pädagogischen Kräften als auch von nicht einschlägig qualifizierten Kräften in den Gruppen zusätzlich zu Regelkräften, zur Unterstützung der Leitungskräfte sowie bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern.

Die Finanzierung der Richtlinien erfolgte aus Bundesmitteln des KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von rd. 188,1 Mio. Euro (rd. 103,7 Mio. Euro in 2023 und rd. 84,4 Mio. Euro in 2024) und in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von rd. 182,92 Mio. Euro (pro Jahr 91,46 Mio. Euro). Im Jahr 2027 sind Landesmittel in Höhe von rd. 53,35 Mio. Euro vorgesehen. Eine Refinanzierung der Landesmittel soll aus Mitteln erfolgen, die der Bund zur Umsetzung eines auf das KiQuTG folgenden Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) nahtlos anschlussfähig ab dem 01.01.2027 des 3. KiQuTG in Aussicht gestellt hat.

Seit dem 01.08.2023 gewährt das Land den Trägern von Kindertagesstätten unter bestimmten Voraussetzungen nach dem NKiTaG eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 20.000 Euro je Kindergartenjahr für eine Kraft, die im Rahmen einer Ausbildung in Teilzeit oder eines Studiums mit dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden pädagogischen Abschlusses in der Kindertagesstätte tätig ist.

Daneben werden zusätzliche Kräfte für die Sprachbildung und Sprachförderung und diesbezügliche Qualifizierungsmaßnahmen der Kräfte in den Kindertagesstätten durch das Land gefördert. Für die gesetzlich verankerte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich sind in den Jahren 2019 ff. Finanzmittel in Höhe von jährlich 32,545 Mio. Euro veranschlagt.

In Fortsetzung des zum 30.06.2023 auslaufenden Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird über die Richtlinie Sprach-Kitas seit dem 01.07.2023 weiterhin der Einsatz von besonders qualifizierten und übergreifend tätigen Kräften im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung gefördert. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden dafür insgesamt 50 Mio. Euro überwiegend aus Bundesmitteln des KiQuTG zur Verfügung gestellt. Für die Finanzierung der Richtlinie Sprach-Kitas 2 steht für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2027 ein Volumen von rd. weiteren 48 Mio. Euro zur Verfügung. Für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.07.2027 ist eine Absicherung aus Landesmitteln in Höhe von 14 Mio. Euro eingeplant. Eine Refinanzierung soll aus Mitteln erfolgen, die der Bund ab dem 01.01.2027 (zur Umsetzung des QEG) in Aussicht stellt.

Seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 (aktuell befristet bis einschließlich des Kindergartenjahres 2026/2027) gewährt das Land auf freiwilliger Basis über die Richtlinie Billigkeit eine zusätzliche Dynamisierung der regelmäßigen Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen gem. § 21 Abs. 1 DVO-NKiTaG der Jahreswochenstundenpauschale um einen weiteren Prozentpunkt. Für die Kindergartenjahre 2025/ 2026 und 2026/ 2027 sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 214 Mio. Euro etatisiert (siehe dazu auch 8.2.4).

4.4.5 Investitionsprogramm - Ganztagsausbau

Mit der Förderung des Auf- und Ausbaus von Ganztagsschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Ganztagsangebots ermöglicht das Land Niedersachsen als Kofinanzierung von Bundesmitteln den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Das Land Niedersachsen trägt 15 Prozent der Investitionsvorhaben von öffentlichen Schulträgern und von Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau. Dazu wurden im Haushaltsjahr 2024 15,50 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2025 17,76 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2026 werden 13,90 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2027 7 Mio. Euro und in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 jeweils 3 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

4.4.6 Investitionsprogramm - Inklusion an Schulen

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Mio. Euro pro Jahr sowie den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313). Die oben genannte Pauschale in Höhe von 20 Mio. Euro wird entsprechend des Baupreisindex dynamisiert. Veranschlagt wurden in 2025 ein Betrag in Höhe von 49,7 Mio. Euro, in 2026 ein Betrag in Höhe von 51,7 Mio. Euro und in 2027 und 2028 ein Betrag in Höhe von jeweils 53,8 Mio. Euro.

4.4.7 Migration und Teilhabe und Aufnahme und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderen Schutzsuchenden

Mit der Förderung von Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe (KMuT) ermöglicht das Land die strategische Steuerung der Integrationsarbeit vor Ort. Ziel dieser Förderung ist die Etablierung eines Migrations- und Teilhabemanagements als fester Bestandteil der kommunalen Handlungsprozesse. Die KMuT bilden eine wichtige strategische Schnittstelle sowohl innerhalb der Kommunen als auch zwischen den Kommunen und dem Land. Durch die Erstellung bzw. die Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Thema Migration und Zuwanderung und Erstellung bzw. Fortschreibung von kommunalen Konzepten werden die kommunalen Integrationsaufgaben in den KMuT gebündelt und koordiniert. Verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit werden intern und extern ausgebaut. In 2026 stehen 1,65 Mio. Euro für die Förderung der KMuT zur Verfügung.

Im Anschluss an die Erstaufnahme werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie andere Schutzsuchende gemäß § 1 NAufnG auf die Kommunen verteilt. Ab diesem Zeitpunkt obliegt gemäß § 2 Abs. 1 NAufnG auch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zur Abgeltung der bei den Kommunen bei der unmittelbaren

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehenden Kosten zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten eine jährliche Pro-Kopf-Pauschale (Kostenabgeltungspauschale).

Als Grundlage für die Berechnung der Kostenabgeltungspauschale dient die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik. Diese bildet zum einen die Anzahl an Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Stichtag des 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres ab und zum anderen sämtliche Ausgaben, die im jeweiligen Berichtsjahr bei den Kommunen im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstanden sind. Im Jahr 2024 lagen die Gesamtnettoausgaben der Kommunen bei rund 560 Mio. Euro. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale ergibt sich jährlich aus der Division der kommunalen Gesamtnettoausgaben des Vorjahres durch den Mittelwert der Leistungsempfängerinnen und -empfänger des Vorjahres. Dem daraus resultierenden Betrag wird ein pauschalierter Kostenanteil hinzugerechnet, der diejenigen Kosten abmildern soll, die keinen Eingang in die Asylbewerberleistungsstatistik finden. Dieser stieg im Jahr 2024 auf 1.881,71 Euro pro Leistungsberechtigten. Für das Jahr 2025 hat sich auf Basis der Statistik 2024 ein Betrag in Höhe von 14.418 Euro pro Leistungsberechtigten für die Kostenabgeltungspauschale ergeben. Insgesamt hat das Land an die Kommunen im Rahmen der Kostenabgeltung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz in 2025 rund 644,6 Mio. Euro ausgezahlt.

Um die durch den russischen Angriffskrieg verursachten vielfältigen Auswirkungen und krisenhaften Entwicklungen bei Energie, Gesamtwirtschaft und Fluchtgeschehen u.a. bei der Unterbringung von Kriegsvertriebenen und Geflüchteten weiter abzumildern, hat die Landesregierung auch im Haushaltsjahr 2025 weiterhin an der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses aus 2023 gearbeitet und einen erheblichen Beitrag für die Bewältigung des Fluchtgeschehens und die Entlastung der Kommunen bereitgestellt.

Ziel ist, dass die reguläre Kapazität der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) langfristig auf 7.500 Plätze aufgestockt wird und ihr so künftig im Bedarfsfall, inkl. Not- und Abrufunterkünfte, insgesamt eine Gesamtkapazität von bis zu 20.000 Plätzen zur Verfügung steht. Hierdurch, und auch wegen des Rückgangs der Zugangszahlen von Geflüchteten, bietet sich die Möglichkeit, bestimmte Personengruppen mit geringer Bleibeperspektive künftig bis zur Ausreise, längstens jedoch maximal für die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der LAB NI zu behalten. Im November 2024 hat die Landesregierung zudem die Entscheidung getroffen, dass die LAB NI in ihrer neuen Funktion als „Ausreiseeinrichtung“ künftig vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Nds. Kommunen aufnehmen wird, die sich ihrer Abschiebung schuldhaft durch aktiven oder passiven Widerstand oder Untertauchen entzogen haben. Die Entscheidungen, die die Landesregierung in 2024 getroffen hat, stellen auch den Grundstein für weitere finanzielle Entlastungen der Nds. Kommunen in den Folgejahren dar. Gleiches betrifft den Kabinettsbeschluss zur Einrichtung einer „Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen“, die bei der LAB NI verortet wird und zu einer entsprechenden Aufgabenentlastung bei den niedersächsischen kommunalen Ausländerbehörden ab 01.07.2025 (teilweise) und seit 2026 (vollständig) führt.

4.5 Umwelt und Klima

4.5.1 Kommunaler Klimaschutz

Mit der Einführung von Pflichtaufgaben durch das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) wurde der kommunale Klimaschutz erstmalig und bundesweit beispielgebend im festen Aufgabenkanon der Kommunen verankert. Zuvor wurden zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und Landes elementare Aufgaben, wie die Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutzkonzepten, Wärmeplanung, Energiemanagement sowie andere klimarelevante Planungen und Investitionen, z. B. im Gebäude-, Verkehrs- und Infrastrukturbereich auf kommunaler Ebene lediglich als freiwillige Aufgaben umgesetzt.

Seit 2023 muss jede Kommune in Niedersachsen Energieberichte veröffentlichen. Mit Ausnahme des ersten Energieberichtes für das Kalenderjahr 2022, umfassen die Folgeberichte jeweils einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (Berichtszeitraum). Die Berichte sind jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Berichtzeitraum folgenden Kalenderjahres zu veröffentlichen. Der Bericht für den Zeitraum 2023 bis 2025 muss demnach bis zum 31.12.2026 veröffentlicht werden. Diese Energieberichte sorgen für einen Überblick über Verbräuche und Kosten der Strom- und Heizenergie in den kommunalen Liegenschaften sowie der damit verbundenen CO_2-Emissionen und zeigen Einsparpotenziale auf.

Für die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Stadt und Region Hannover und die Stadt Göttingen wurde über § 18 NKlimaG mit Start zum 01.01.2024 die Aufgabe der Erstellung von Klimaschutzkonzepten zugewiesen. Klimaschutzkonzepte stellen durch die strategische Betrachtung und die erforderliche politische Selbstverpflichtung als Beschluss des jeweiligen Kreistages, Stadtrates bzw. der Regionsversammlung eine wichtige Grundlage für die weiteren Klimaschutzaktivitäten der Verwaltung dar. Klimaschutz wird somit als Querschnitts- und Pflichtaufgabe fest in das kommunale Verwaltungshandeln integriert.

Um künftig eine strukturierte Umsetzung dieser Klimaschutzkonzepte zu gewährleisten, sind alle Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt und Region Hannover und die Stadt Göttingen seit dem 01.01.2026 verpflichtet, dauerhaft ein Klimaschutzmanagement einzuführen.

Als weitere Aufgabe wurde der Ebene der Landkreise und der Region Hannover zum 01.01.2025 die gezielte Klimaschutz-Fördermittelberatung und Hilfestellung bei der konkreten Antragstellung zugewiesen. Hierdurch sollen die jeweiligen kreis- und regionsangehörigen Städte und Gemeinden dabei unterstützt werden, die auf Bundesebene verfügbaren Fördergelder u.a. aus der Kommunalrichtlinie des Bundes abzuschöpfen und somit eine größere Hebelwirkung für Niedersachsen zu erzielen.

Die jeweilige organisatorische Ausgestaltung des Klimaschutzes – innerhalb oder auch außerhalb der Verwaltungsstruktur – obliegt den jeweiligen Kommunen. So können z.B. für die zugewiesenen Aufgaben auch Klimaschutzagenturen neu eingerichtet bzw. bereits bestehende Strukturen genutzt

werden. Kommunale Zusammenschlüsse sind hierbei möglich.

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat das Land im NKlimaG konkrete Regelungen zur Konnexität getroffen. Um den Aufbau von festen Personalkapazitäten für den kommunalen Klimaschutz zu unterstützen, werden seit dem 01.01.2024 jährlich dauerhaft Stellenäquivalente sowie ein Grundstock für Infrastruktur finanziert. Die Zahlungen richten sich dynamisch nach den jeweiligen standardisierten Personalkostensätzen des Landes und steigen analog der im NKlimaG festgelegten Aufgaben entsprechend an. Insgesamt stellte das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Kommunen 2025 für die Aufgaben des kommunalen Klimaschutzes rd. 9,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Außerdem bietet das Land durch die Angebote der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen sowie der Servicestelle Erneuerbare Energien u.a. begleitend zu den neuen gesetzlichen Aufgaben ein umfangreiches Vernetzungs-, Service- und Beratungsangebot für alle Kommunen.

4.5.2 Kommunale Wärmeplanung

Um die Wärmeversorgung in Niedersachsen bis 2040 treibhausgasneutral zu gestalten, bedarf es im Sektor Gebäude einer konsequenten Reduzierung des Wärmebedarfs. Den verbleibenden Bedarf gilt es, durch erneuerbare Energien zu decken. Da Wärme nicht beliebig weit transportiert werden kann, sind für die Defossilisierung des Wärmebereichs lokale Lösungen erforderlich. Die Kommunen sind dabei die Schlüsselakteure für das Erreichen eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes. Mit einer Wärmeplanung wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung zu motivieren. Im Wesentlichen dient eine kommunale Wärmeplanung der Abstimmung von Wärmepotenzialen und Wärmesenken auf der Basis einer fundierten Datengrundlage. Ein kommunaler Wärmeplan ist somit ein Strategieinstrument für eine effiziente, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, Teil der öffentlichen Vorbild- und Daseinsfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.

Als Vorreiter-Bundesland hat Niedersachsen bereits in 2022 die Einführung der kommunalen Wärmeplanung gesetzlich verankert. Verpflichtet wurden ab dem 01.01.2024 zunächst alle 95 niedersächsischen Ober- und Mittelzentren, weil sich die dort in der Regel verdichteten Strukturen für eine Wärmeplanung eignen und die kommunalen Verwaltungen für diese Aufgabe hinreichend leistungsfähig sind. Dafür stellte das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den verpflichteten 95 Kommunen für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 5,25 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der dritten Novelle des NKlimaG vom 18.11.2025 wurden alle Einheits- und Samtgemeinden zur Erstellung kommunaler Wärmepläne bis zum 30.06.2028 verpflichtet. Für die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung geht das Land von einem zusätzlichen konnexitären Kostenausgleich in Höhe von insgesamt 38,5 Mio. Euro bis 2040 aus, den das Land vollumfänglich bedienen wird.

4.5.3 Kommunale Klimafolgenanpassung

Mit der dritten Novelle des NKlimaG, die am 01.01.2026 in Kraft getreten ist, wird auch die Klimafolgenanpassung zur kommunalen Pflichtaufgabe. Damit werden alle Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover verpflichtet, bis zum 31.12.2028 ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen und zu beschließen. Ziel ist es, Risiken wie Hitze, Starkregen oder Dürre frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu planen. Ab 01.01.2027 sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover zusätzlich verpflichtet, ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, um die Umsetzung der Konzepte zu organisieren.

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat das Land im NKlimaG konkrete Regelungen zur Konnexität getroffen. Um den Aufbau von festen Personalkapazitäten für das kommunale Klimaanpassungsmanagement zu unterstützen, werden ab dem 01.01.2027 jährlich dauerhaft Stellenäquivalente finanziert. Dafür stellt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den verpflichteten Kommunen ab 2027 insgesamt 4,4 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Im Jahr 2027 erhalten die oben genannten Stellen zusätzlich einmalig Mittel in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Euro.

Seit 2021 stellt das Land Niedersachsen seinen Kommunen zudem ein umfangreiches und kostenfreies Vernetzungs-, Service- und Beratungsangebot durch das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) zur Verfügung.

4.5.4 Niedersächsischer Weg

Im Mai 2020 schlossen Vertreter der niedersächsischen Landesregierung sowie von Landwirtschafts- und Umweltverbänden einen Vertrag mit 15 Vereinbarungspunkten zum Natur-, Arten- und Gewässerschutz, der auch Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft enthält, die finanziell ausgeglichen werden. Einige Punkte wurden ins Niedersächsische Naturschutzgesetz integriert, darunter der Schutz weiterer Biotope wie mesophiles Grünland und hochstämmige Streuobstwiesen, ein Umbruchverbot auf sensiblen Standorten und ein Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Schutzgebieten. Seit 2021 erhalten Kommunen jährlich 4,9 Mio. Euro für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges, insbesondere zur Finanzierung von Personalausgaben gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes.

5 Verschuldung

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Indikatoren „Schuldenstände und Zinsausgaben“ beschrieben.

Zum 31.12.2018 wurde die Erhebungsmethode der Schuldenstatistik für die Kommunen in einem Teilbereich angepasst: Schulden, die Kommunen für ihre ausgegliederten Einheiten (Eigenbetriebe als Quasikapitalgesellschaften gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG) aufgenommen haben, werden jetzt bei den Kernhaushalten der Trägergemeinden ausgewiesen. Hierdurch kommt es rechnerisch zu einem Anstieg der Schulden der Trägergemeinden, während die Schulden der Eigenbetriebe bzw. sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) sinken. Gleichzeitig werden diejenigen Schulden, die die ausgegliederten Einheiten eigenständig aufgenommen haben (Maßstab: Unterzeichnung des Kreditvertrages nur durch ausgelagerte Einheit) weiterhin nur der ausgegliederten Einheit zugeordnet. Der Methodenwechsel soll die Übereinstimmung der Erhebungsmethode mit den EU-Vorgaben des ESVG sicherstellen.

Die für das Jahr 2018 vorgenommenen Anpassungen erreichten eine Größenordnung von ca. 0,9 Mrd. Euro. Im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Pilotprojektes eine weitergehende Präzisierung vorgenommen, wodurch mehrere der in 2018 bei Kernhaushalten ausgewiesenen Schulden wieder bei den Eigenbetrieben und FEU abgebildet werden. Im Ergebnis führt dies zu Verzerrungen bei der Darstellung der Schuldenentwicklung.

5.1 Schuldenstände

Der Anstieg der langfristigen Verschuldung der kommunalen Körperschaften setzt sich 2025 fort. Waren am 31.12.2024 bei den Kommunen noch Wertpapierschulden und Kredite im nicht-öffentlichen Bereich von insgesamt etwa 16.096 Mio. Euro zu verzeichnen, belief sich dieser Schuldenstand am 31.12.2025 auf 18.775 Mio. Euro. Die Entwicklung dieser Kredite, die vornehmlich für Investitionen verwendet werden, steht mit der Entwicklung des negativen Finanzierungssaldos aus Investitionstätigkeit im Einklang. Die nicht durch Überschüsse der laufenden Verwaltungstätigkeit oder Verwendung von Rücklagen zu finanzierende Investitionstätigkeit wird weiterhin verstärkt durch die Inanspruchnahme von Investitionskrediten finanziert.

Die (an die EU-Vorgaben des ESVG ausgerichtete) Schuldenstatistik weist für das Jahr 2025 für die niedersächsischen Kommunen Wertpapierschulden und Kredite im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich in Höhe von 19.612 Mio. Euro auf. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um +2.898 Mio. Euro bzw. +17,3 % erhöht.

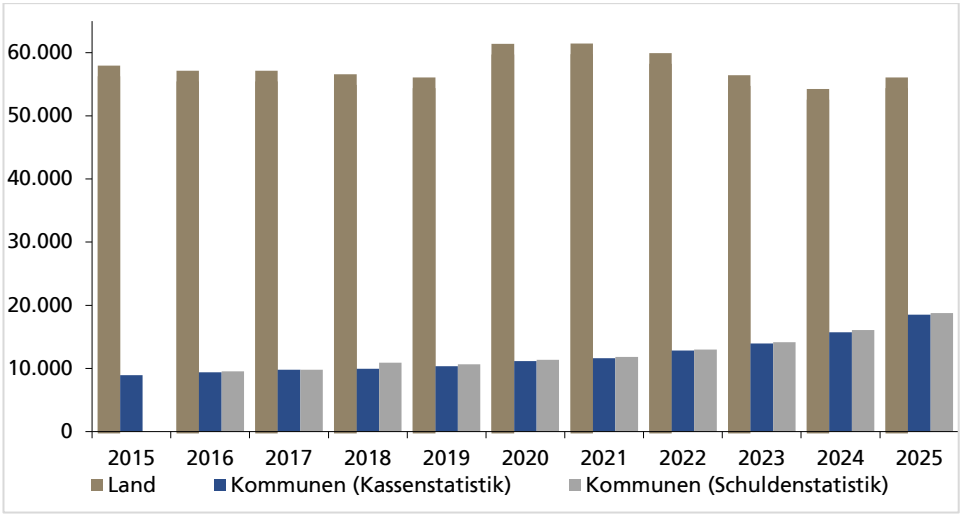

Abbildung 14: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht öffentlichen Bereich des Landes und der Kommunen (in Mio. Euro)[17]

In den Jahren vor der COVID-19-Pandemie wurde das Land seiner finanziellen Verantwortung gerecht und hat seine Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich zurückgeführt. Zum Stichtag 31.12.2019 verzeichnete das Land einen seit 2020 rückläufigen Schuldenstand in Höhe von 50,4 Mrd. Euro.

Der für Zwecke des Stabilitätsrats um den Bestand an aufgeschobenen bewilligten Krediten erweiterte Schuldenstand stieg 2020 in Folge der COVID-19-Pandemie um 8.147 Mio. (+13,45 %) auf 68.727 Mio. Euro an. 2021 sank er dann um -729 Mio. Euro (-1,06 %) auf 67.998 Mio. Euro und 2022 um weitere -1.155 Mio. Euro (-1,70%) auf 66.843 Mio. Euro. Damit ist das Land seinen Verpflichtungen aus den Regelungen der Schuldenbremse nachgekommen und hat die im Jahr 2020 aufgenommenen Kredite bereits 2021 und 2022 wieder nennenswert zurückgezahlt. Weitere Tilgungen folgten in den Jahren 2023 bis 2025 in Höhe von nunmehr insgesamt rd. 2,7 Mrd. Euro, die ebenfalls zu einer weiteren Reduzierung des Schuldenstandes des Landes beitrugen. 2024 stieg das Land zudem in die planmäßige Tilgung der pandemiebedingten Notlagenkredite ein. Im Jahr 2025 wurden 312 Mio. EUR überplanmäßig als Rückführung aus dem COVID-19-Sondervermögen sowie 58 Mio. EUR planmäßig getilgt.

Die Notwendigkeit der über- und planmäßigen Tilgung dieser notlagenbedingt aufgenommenen Kredite ist ebenso im Lichte der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem am 15. November 2023 ergangenen Urteil zu betrachten. Die Klarstellung des Gerichtes zu den Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit, welche ebenso für Sondervermögen gelten, führt zwangsläufig auch in Niedersachsen dazu, dass die Komplexität des Anforderungsrahmens zunimmt.

[17] LSN: der Begriff „Kreditmarktschulden" wird seit 2010 nicht mehr verwendet

5.2 Kreditfinanzierung

Die Kreditfinanzierungsquote gibt den mit der Nettokreditaufnahme finanzierten Anteil der Ausgaben wieder.

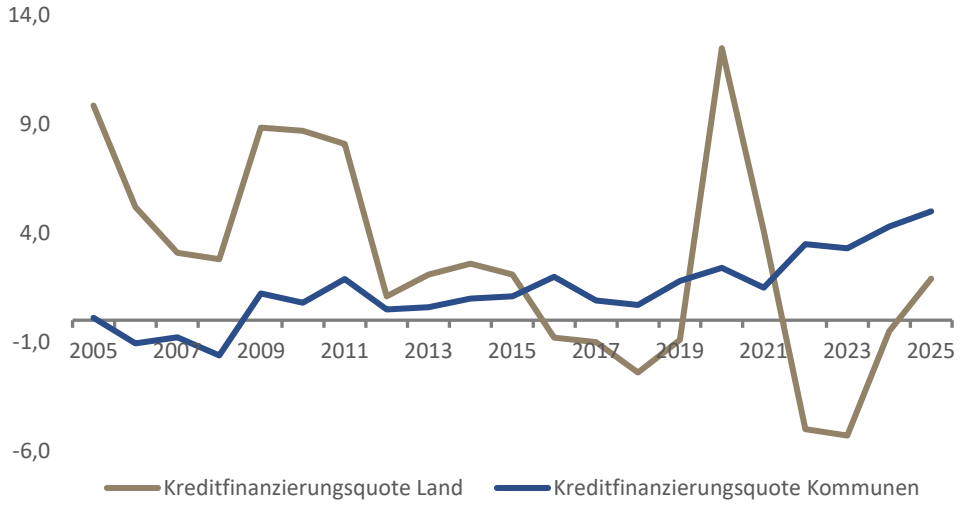

Abbildung 15: Kreditfinanzierungsquote (in %)

Die in Abbildung 15 dargestellte vergleichende Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote auf kommunaler Ebene und auf Landesebene zeigt für die kommunale Ebene für das Jahr 2025 einen Anstieg von 4,3 % in 2024 auf 5 % in 2025. Es zeigt sich, dass die kommunale Ebene trotz steigender Einnahmen weiterhin von der Möglichkeit der Kreditaufnahme Gebrauch macht. Eine Ursache dürfte der Rückgang von Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und des damit verbundenen Abbrauchens der Rücklagen sein. Das Risiko weiterer Belastungen durch steigende Zinsausgaben ist zu beobachten.

Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote des Landes seit 2020 ist derweil stark von den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse im Beobachtungszeitraum und der hohen Notlagenkreditaufnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in 2020 geprägt. 2020 betrug sie 12,5%. Im Folgejahr verringerte sich diese, bevor ab 2022 eine negative Kreditfinanzierungsquote als Ausdruck der geleisteten Tilgungen zu verzeichnen ist. Im Jahr 2025 ist die Kreditfinanzierungsquote mit 1,9 % wieder im positiven Bereich und damit im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (-0,5%).[18] Hier zeigt sich vor allem die neu geschaffene Kreditaufnahmemöglichkeit des Landes.

[18] Die Kreditfinanzierungsquote des Landes berücksichtigt in dieser Betrachtung den buchungsmäßigen Stand der Nettokreditaufnahme zum Ende eines Jahres, lässt jedoch die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates außen vor.

5.3 Liquiditätskredite der Kommunen

Bis zum Jahr 2019 war eine kontinuierliche Entspannung bei der Liquiditätskreditverschuldung festzustellen. Während sich die Liquiditätskredite zum 31.12.2010 noch auf über 5 Mrd. Euro beliefen, konnten diese lt. Kassenstatistik beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich bis zum 31.12.2019 auf 1.406 Mio. Euro reduziert werden.[19] In den vergangenen Jahren war ein deutlicher Anstieg des Bestandes festzustellen. Die Liquiditätskredite lagen zum 31.12.2025 mit 3.532 Mio. Euro deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Dabei ist ein vergleichsweise starker relativer Anstieg innerhalb der vergangenen beiden Jahre festzustellen, in denen sich der Bestand vom 31.12.2023 mehr als verdoppelt hat (31.12.2023 1.755 Mio. Euro; 31.12.2024 2.340 Mio. Euro). Ursächlich für den Anstieg der Liquiditätskredite dürfte insbesondere im Verein mit dem weitgehenden Aufzehren von Rücklagen der Umstand sein, dass die Kommunen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 und 2025 nur noch geringe Überschüsse erwirtschaften konnten.

Die Entwicklung des Liquiditätskreditbestandes ist damit auch in 2025 weiterhin ansteigend. Es ist festzustellen, dass Kommunen Liquiditätskredite nicht nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufnehmen, sondern diese vermehrt zur Finanzierung struktureller Deckungslücken im Finanzhaushalt verwenden. Eine dauerhafte Erhöhung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite gilt es zu vermeiden, da sie die bereits jetzt sichtbar angespannte Finanzlage der niedersächsischen Kommunen über erhöhte Zinszahlungen weiter belasten würde.

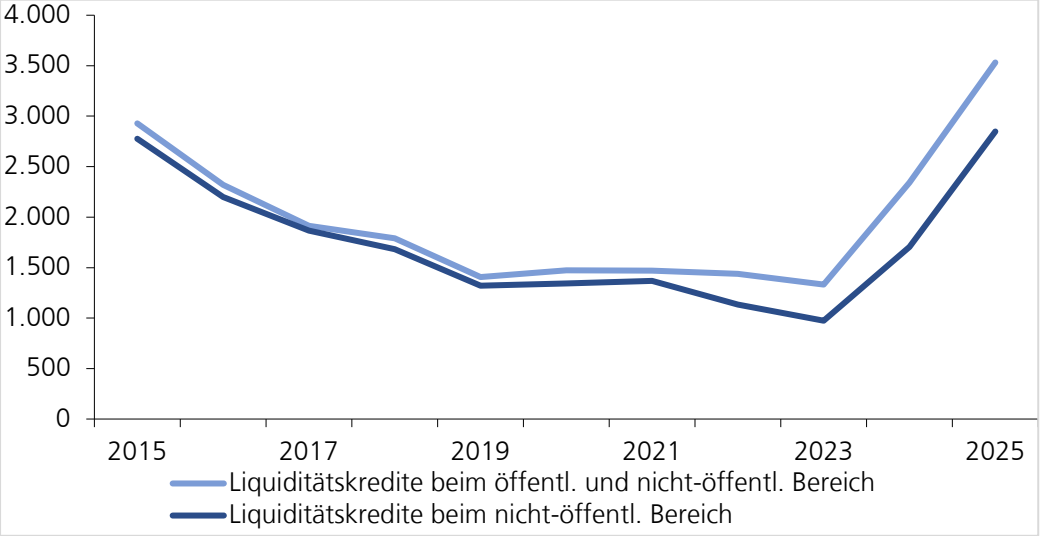

Abbildung 16: Liquiditätskredite der kommunalen Körperschaften 2015 bis 2025 (in Mio. Euro)

[19] Nicht berücksichtigt sind dabei Verbindlichkeiten innerhalb eines kommunalen Liquiditätsverbundes (sog. Cash-Pooling sowie die gemeinsame Kassenbewirtschaftung in Samtgemeinden), die rechtlich ebenfalls Liquiditätskredite darstellen können. Erstmals seit 2024 wird in der vierteljährlichen Kassenstatistik der Stand der Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Weiterleitung von Liquiditätskrediten nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG ausgewiesen (zum 31.12.2024 1,8 Mio. Euro; zum 31.12.2025 0 Euro). Dieser wird deshalb vom Gesamtbestand der Liquiditätskredite abgezogen, da er bis einschließlich 2023 doppelt in der Statistik erfasst wurde (sowohl ggü. dem öffentlichen, als auch nicht-öffentlichen Bereich). Die Gesamtwerte der Liquiditätskreditverschuldung zwischen den Jahren vor 2024 und ab 2024 sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar.

5.4 Investitionskredite

In allen Jahren fällt die Investitionstätigkeit der Kommunen (gemessen an der Investitionsquote) sichtbar höher aus als die des Landes. Dabei greift die kommunale Ebene nennenswert auf die Möglichkeit kreditfinanzierter Investitionen zurück. Zwischen 2017 und 2025 betrug das Verhältnis der kreditfinanzierten Investitionen (berücksichtigt ist hier die Investitionskreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr) zu den nichtkreditfinanzierten Investitionen der Kommunen im Mittel 57 %. Aus der Abbildung 17 ist ersichtlich, dass im Jahr 2025 62 % aller Investitionen kreditfinanziert sind, nachdem das Verhältnis im Jahr zuvor bei 55 % lag. Gleichzeitig fielen die Ausgaben für Tilgung bestehender Investitionskredite im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr niedriger aus. Zusammengenommen dürfte auch diese Entwicklung ein Grund für die steigenden Zinsausgaben der Kommunen darstellen. Es wird zu beobachten sein, inwieweit die ab Ende 2025 zusätzlich vom Land für Investitionsausgaben zur Verfügung gestellten Mittel hier kurzfristig Abhilfe schaffen können.

Zeitraum	*Nichtkreditfinanzierte Investitionen*	*Kreditfinanzierte Investitionen*	*Gesamte Investition*	*%-Verhältnis*
2017	732,10	1.975,50	2.707,60	73%
2018	1.309,20	1.889,30	3.198,50	59%
2019	1.313,20	2.253,60	3.566,80	63%
2020	1.572,00	2.594,90	4.166,90	62%
2021	2.372,30	1.797,20	4.169,50	43%
2022	2.361,80	2.440,00	4.801,80	51%
2023	3.017,30	2.324,40	5.341,70	43%
2024	2.536,21	3.060,30	5.596,51	55%
2025	2.200,31	3.468,00	5.668,31	62%

Abbildung 17: Verhältnis der kreditfinanzierten Investitionen der Kommunen zu den nichtkreditfinanzierten Investitionen in Mio. Euro

5.5 Zinsausgaben- und Zinslastquote

Die Zinsausgabenquote beschreibt das Verhältnis der bereinigten Ausgaben zu den Zinsausgaben. Die Abbildung 13 verdeutlicht die Zinsbelastung für Land und Kommunen.

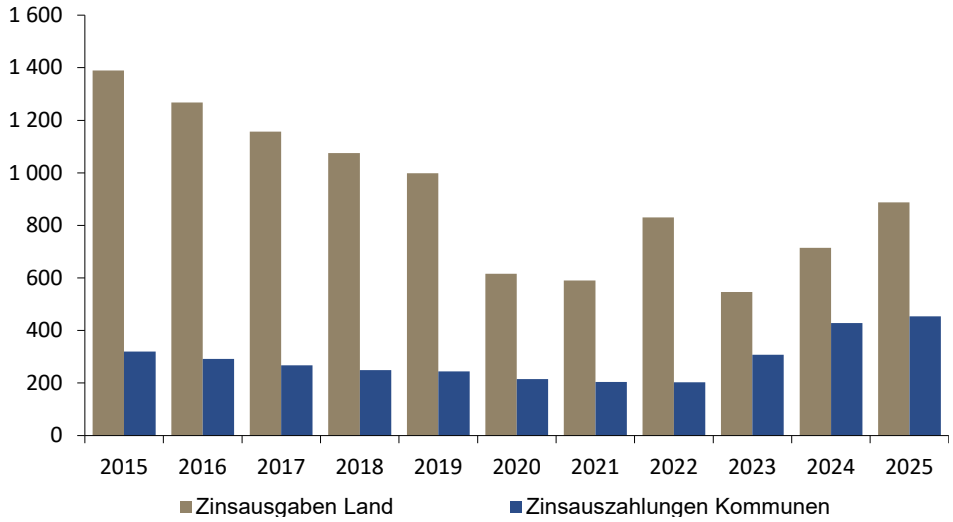

Abbildung 18: Zinsausgaben an Kreditmarkt Land – Kommunen[20]

Der Anstieg der Zinsausgaben des Landes setzt sich auch in 2025 fort, bleibt aber aufgrund von verbesserten Bedingungen am Kreditmarkt leicht unter den bisherigen Erwartungen. Für 2025 verzeichnete das Land Zinsausgaben i.H.v. 888 Mio. Euro (+24,36 % ggü. d. Vorjahr). Die Zinsausgabenquote lag 2025 bei 2,0 % (Vorjahr 1,7 %).

Die Zinsausgaben der kommunalen Ebene entwickelten sich spiegelbildlich und stiegen 2025 auf 454 Mio. Euro (+20% ggü. Vorjahr). Die Zinsausgabenquote stieg um 0,1 Prozentpunkte auf 1,0 %.

Die Zinslastquote bezeichnet den Anteil der „Zinszahlungen an Kreditmarkt" an den Gesamteinnahmen einer Gebietskörperschaft. Die Zinslastquote des Landes stieg 2025 auf nunmehr 2,0 %, nachdem sie in 2023 noch bei 1,2 % lag (vgl. Abbildung 19). Bei den Kommunen stieg sie ebenfalls in 2025 und beträgt nunmehr 1,2 % (nach 1,1 % in 2024).

[20] Zinsausgaben des Landes um die jeweiligen Geldbeschaffungskosten und Zinseinnahmen für Kassenverstärkungskredite bereinigt.

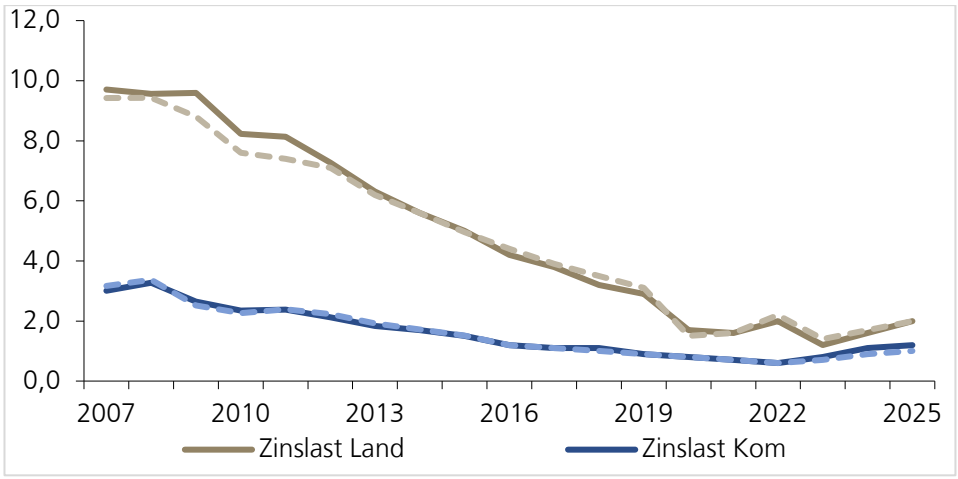

Abbildung 19: Zinslastquote und Zinsausgabenquote Land und Kommunen (in %)

5.6 Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Mai 2001 festgestellt, dass der Gesetzgeber zur Bestimmung der nach Art. 58 NV den Kommunen für die Aufgabenerfüllung zuzuweisenden Mittel eine typisierende Bedarfsanalyse vorzunehmen hat.

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Entwicklung der sogenannten Zuschussbedarfe der Kommunen, die nach Aufgabenkategorien gegliedert sind. Der Zuschussbedarf beschreibt die nicht durch spezielle Einzahlungen gedeckten Auszahlungen der Kommunen.[21] Der Gesamtzuschussbedarf ist die Summe der Zuschussbedarfe einer Kommune, die mit allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind[22]. Die Bildung von Zuschuss- und Gesamtzuschussbedarf sowie die Verteilung der Zuschussbedarfe auf die Aufgabenkategorien sind mit den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich einvernehmlich abgestimmt.

Die Untersuchungsergebnisse für den Betrachtungszeitraum bis 2025 stellen sich wie folgt dar:

Der Gesamtzuschussbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr von rund 19,4 Mrd. Euro auf rd. 22,2 Mrd. Euro, und damit um etwa +2,8 Mrd. Euro, gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr fiel der absolute und relative Anstieg damit etwas höher aus. Anstiege waren bei den Zuschussbedarfen

- soziale Hilfen (+946 Mio. Euro), hier insbesondere bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+373 Mio. Euro),
- (Abschlags-)Zahlungen zur Abrechnung nach § 22 Nds. AG SGB IX/XII (+186 Mio. Euro) und den Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX (+120 Mio. Euro),

21 Der Zuschussbedarf wird aus der Finanzrechnung der Kommunen mit der Differenz von Kontenklasse 7 (Auszahlungen) und Kontenklasse 6 (Einzahlungen) ermittelt.

22 Der Gesamtzuschussbedarf wird aus der Summe der kommunalen Produktgruppen 1 bis 4 sowie 5a errechnet. Die Produktgruppen 5b sowie 6 bilden die allgemeinen Deckungsmittel ab. Produktgruppe 5b wird aus Folgenden Produkten gebildet: 5222, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 546 und 548.

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (+588 Mio. Euro, davon +354 Mio. Euro sonstige Leistungen der Kinder-, Jungend- und Familienhilfe und +226 Mio. Euro Kitas),
- Sicherheit und Ordnung (+292 Mio. Euro) sowie
- die Wirtschaft und den Tourismus (+179 Mio. Euro)

zu verzeichnen.

Die allgemeinen Deckungsmittel (inkl. Kredittilgung und -aufnahme) stiegen im Jahr 2024 um +749 Mio. Euro auf rund 19,8 Mrd. Euro. Maßgeblich hierfür waren die Steigerungen bei der Summe der Steuereinnahmen (netto) und Zuweisungen vom Land (+187 Mio. Euro) und die gestiegene Kreditaufnahme (+479 Mio. Euro). Nachdem die allgemeinen Deckungsmittel (Produktgruppe 5B und 6) bis einschließlich 2023 ausreichten, um den Gesamtzuschussbedarf aller Gemeinden und Gemeindeverbände zu decken, war dies im Jahr 2024 erstmals nicht mehr der Fall. Der Gesamtzuschussbedarf lag 2,1 Mrd. Euro über dem Wert der allgemeinen Deckungsmittel.

Jahr	Produktgruppen 1 bis 4 und 5A	Produktgruppen 5B und 6	Gesamthaushalt (Summe 1 bis 6)
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
	1	2	3
2015	11 459,7	-12 305,1	-845,4
2016	12 430,4	-13 403,1	-972,8
2017	12 669,4	-13 406,4	-737,0
2018	13 819,7	-14 399,7	-580,0
2019	14 481,6	-15 039,5	-557,9
2020	15 705,0	-16 159,2	-454,2
2021	15 991,3	-15 939,7	51,6
2022	17 025,8	-18 266,6	-1 240,8
2023	19 414,0	-19.415,4	-1,3
2024	22 246,7	-20 186,1	2 060,6
2015 bis 2016	11 945,0	-12 854,1	-909,1
2017 bis 2018	13 244,6	-13 903,1	-658,5
2019 bis 2020	15 093,3	-15 599,4	-506,0
2021 bis 2022	16 508,5	-17 103,1	-594,6
2023 bis 2024	20 830,3	-19 800,7	1 029,6

Abbildung 20: Verhältnis Gesamtzuschussbedarf zu allg. Deckungsmitteln der Kommunen

Der geringste Anteil des Zuschussbedarfs entfällt auf die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Der relative Anteil an dieser Aufgabenkategorie beträgt im Dreijahresschnitt (2022 bis 2024) 7,1 % (vgl. Abbildung 21) und weist damit gegenüber den Vorjahren einen Rückgang auf; dieser ist u. a. auf die Umsetzung des BTHG und der damit einhergehenden Neugliederung der Zuständigkeiten im Nds. AG SGB IX/XII und die dadurch veranlassten Änderungen bei der Kategorisierung im Bereich der sozialen Hilfen (Produktgruppen 311 und 314) zurückzuführen. Zusätzlich haben im Jahr 2023 sowohl Sonderzahlungen, als auch Vorauszahlungen für das Jahr 2024 nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz erhalten, welche zugleich den Zuschussbedarf im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2023 deutlich reduziert haben. Aufgrund dieser Vorauszahlungen und ausgebliebenen Sonderzahlungen ist der Zuschussbedarf in diesem Bereich im Jahr 2024 deutlich

angestiegen. Zudem sind die Erstattungen des Landes nach dem SGB IX gesunken. Insbesondere aufgrund dieser Basiseffekte aus dem Jahr 2023 ist der Zuschussbedarf für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Jahr 2024 insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 951 Mio. Euro auf 2.015 Mio. Euro deutlich angestiegen. Der Anstieg beim Anteil des Zuschussbedarfs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Jahr 2024 führt zwangsläufig zu einem Rückgang beim Anteil des Zuschussbedarfs für Aufgaben der pflichtigen Selbstverwaltung am Gesamtzuschussbedarf. Dieser hat sich von 65,8 % (2023) auf 62,6 % (2024) verringert. Der Anteil der freiwilligen Aufgaben hat sich im Dreijahresschnitt (2021 bis 2023) und im Vorjahresvergleich (2023 zu 2024) jeweils leicht verringert. Der deutliche Anstieg des Zuschussbedarfs insgesamt bei einem deutlich geringeren Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel hat sich insofern nicht wesentlich auf den Anteil des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen ausgewirkt. Der Anteil der sonstigen Kosten ist im Dreijahreszeitraum (2022-2024) geringfügig auf 17,3 % gestiegen.

Jahr	Aufgaben des übertr. Wirkungskreises		Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgaben		Freiwillige Aufgaben		Sonstige Kosten	
	Mio. Euro	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
2015	881,1	7,7	7 094,6	61,9	1 506,7	13,1	1 977,3	17,3
2016	1 114,2	9,0	7 772,3	62,5	1 504,2	12,1	2 039,6	16,4
2017	998,1	7,9	7 908,9	62,4	1 535,5	12,1	2 226,9	17,6
2018	1 306,7	9,5	8 389,7	60,7	1 639,3	11,9	2 484,0	18,0
2019	1 215,0	8,4	8 979,0	62,0	1 831,5	12,6	2 456,1	17,0
2020	1 170,2	7,5	9 949,7	63,4	1.970,3	12,5	2 614,8	16,6
2021	1 102,2	6,9	10 234,3	64,0	1 952,1	12,2	2 702,6	16,9
2022	1 071,5	6,3	10 733,3	63,0	2 040,4	12,0	3 180,6	18,7
2023	1 063,8	5,5	12 765,5	65,8	2 312,1	11,9	3 272,7	16,9
2024	2 014,8	9,1	13 926,7	62,6	2 627,2	11,8	3 678,0	16,5
2016 bis 2018	1 139,7	8,8	8 023,6	61,8	1 559,7	12,0	2 250,2	17,3
2019 bis 2021	1 162,5	7,6	9 721,0	63,2	1 918,0	12,5	2 591,2	16,8
2022 bis 2024	1 383,4	7,1	12 475,2	63,8	2 326,5	11,9	3 377,1	17,3

Abbildung 21: Übersicht der verschiedenen Ausgabenbereiche der Kommunen

Der größte Anteil von 38,4 % am Gesamtzuschussbedarf entfällt auf die Produktgruppe Soziales und Jugend mit über 8,5 Mrd. Euro. Davon wiederum entfallen rund 5,6 Mrd. Euro, ca. 25 % des Gesamtzuschussbedarfs, auf die Produktgruppe der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und knapp 2,9 Mrd. Euro, etwa 13,1 % des Gesamtzuschussbedarfs, auf die Produktgruppe der sozialen Hilfen. Ein recht hoher Anteil entfällt mit knapp 3,8 Mrd. Euro und 17,3 % auf das personalkostenintensive Produkt Verwaltungssteuerung und -service, sowie mit knapp 3,6 Mrd. Euro (16 %) auf die Produktgruppe der Schulträgeraufgaben. Auf die Produktgruppe Verkehrsflächen und -anlagen (ÖPNV) entfallen immerhin noch rund 1,8 Mrd. Euro und damit etwa 8,1 % des kommunalen Gesamtzuschussbedarfs.

Der Zuschussbedarf der kommunalen Körperschaften für die Produktgruppe Soziales und Jugend im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltung bildet mit 7,4 Mrd. Euro weiterhin einen der größten Blöcke der Zuschussstatistik. Der Betrag fällt höher aus als die Summe der Zuschussbedarfe für alle anderen

pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben (insg. rund 6,5 Mrd. Euro) und liegt damit in etwa auf dem gleichen Niveau wie die Summe aus dem Zuschussbedarf für den gesamten übertragenen Wirkungskreis, für die gesamten freiwilligen Leistungen und für die gesamten sonstigen Kosten (insg. 4,6 Mrd. Euro).

6 Gesamtbewertung der Finanz- und Haushaltslage 2025

In der Summe der betrachteten Indikatoren können folgende Feststellungen getroffen werden:

- In 2025 ist für die Kommunen ein deutlicher Anstieg bei den steuernahen Nettoeinnahmen um +1.022,3 Mio. Euro (+5,6 %) zu verzeichnen; der Anstieg der Nettoeinnahmen des Landes war weniger stark ausgeprägt (+3,9 %). Steigerungen waren hierbei insbesondere bei beiden Ebenen bei den Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben festzustellen.
- Das Verhältnis der Steuereinnahmen zwischen dem Land und den Kommunen ist seit Jahren stabil und liegt im Durchschnitt beim Landesvergleich der Flächenländer West. Der kommunale Anteil an den Steuereinnahmen lag 2025 mit rd. 38,2 % oberhalb des langjährigen Mittels.
- Für das Jahr 2025 ist weiterhin ein ansteigendes Gesamtvolumen der Leistungen des Landes an die Kommunen festzustellen. Dabei kamen den Kommunen insbesondere gestiegene Zuweisungen und Erstattungsleistungen bei Leistungen im übertragenen Wirkungskreis und sonstige Entlastungszahlungen zugute. Nach wie vor fließt rund jeder dritte Euro des Landeshaushalts an die Kommunen. 2025 belief sich diese Summe auf rund 15 Mrd. Euro.
- Das Land schöpft den grundgesetzlich gemäß § 109 Abs. 3 GG neu geschaffenen Finanzierungspielraum an struktureller Kreditaufnahme im Jahr 2025 vollständig aus und verwendet diesen zur Finanzierung des ersten Bausteins des landeseigenen Teils des Investitionsstärkungs- und Kommunalentlastungspakets.
- Der bereinigte Finanzierungssaldo des Landes beträgt 2025 -1.703 Mio. Euro. Er hat sich damit in 2025 erkennbar verschlechtert. Die Vorjahreserwartungen haben sich damit bestätigt.
- Das Land hat in 2025 vor allem seine Investitionstätigkeit erhöht. Die Investitionsquote in 2025 liegt mit rund 9,9 % deutlich oberhalb des zuletzt langjährigen Mittels von rund 5-6 %.
- Die Kommunen haben im Jahr 2025 erneut einen sichtbar negativen Finanzierungssaldo erwirtschaftet (-3.649 Mio. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine leichte Verbesserung um +281 Mio. Euro eingetreten. Ungeachtet dieser Minderung verbleibt der negative Finanzierungssaldo auf einem stark erhöhten Niveau. Ausschlaggebend dafür waren der stärkere Anstieg der Einzahlungen im Vergleich zum Anstieg bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einem im Vergleich zum Vorjahr relativ konstanten negativen Finanzierungssaldo aus Investitionstätigkeit. Der weiterhin bestehende Anstieg bei den sozialen Leistungen sowie den Personalauszahlungen führt im Ergebnis jedoch dazu, dass der für die Deckung von Investitionen erforderliche Überschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit immer noch sehr niedrig ist und den Investitionsbedarf nicht deckt.

- Der weiterhin hohe negative kommunale Finanzierungssaldo ist nach wie vor als herausfordernd einzuschätzen. Ein dauerhaftes Verbleiben auf diesem Niveau würde zu einer weiteren Einschnürung der kommunalen Finanzlage führen. Die in 2025 statistisch festzustellende Vermeidung eines weiteren Absinkens des Finanzierungssaldos gilt es durch weitere ab 2026 wirkende Entlastungsmaßnahmen zu bekräftigen. Die jüngste Entwicklung der Finanzierungssaldos des Landes zeigt dabei aber auch, dass unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit dessen Handlungsmöglichkeiten begrenzt sind.
- Die Kommunen weisen erneut einen hohen negativen Saldo der bereinigten Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-4.030 Mio. Euro) auf, der im Vergleich zum Vorjahr nur marginal gesunken ist. Die Investitionsquote der Kommunen bleibt mit rund 14,4 % auf konstant hohem Niveau und liegt sichtbar oberhalb der des Landes. Die Kommunen greifen zur Finanzierung der Investitionen überwiegend auf die Möglichkeit der Kreditfinanzierung zurück.
- Die Zinsausgabenquoten des Landes und der Kommunen (Land 2 % zu Kommunen 1,2 %) sind leicht gestiegen und lassen eine gewisse Trendwende auf beiden Ebenen erkennen, auch wenn sie weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau liegen.
- Die Liquiditätskredite der Kommunen stiegen auch im Jahr 2025 weiter an. Im langjährigen Vergleich liegen sie zwar noch unterhalb des bisherigen Höchststandes Anfang der 2010er Jahre, haben sich diesem vor dem Hintergrund der festzustellenden Dynamik in den vergangenen Jahren aber zunehmend angenähert.
- Der Gesamtzuschussbedarf der Kommunen überstieg die allgemeinen Deckungsmittel (inkl. Kredittilgung und -aufnahme) im Jahr 2024 mit 2,1 Mrd. Euro deutlich. Der weitaus größte Anteil des Gesamtzuschussbedarfes der Kommunen entfällt u. a. aufgrund von Anspruchserweiterungen und Standarderhöhungen durch Bundesrecht auf die Produktgruppe „Soziales und Jugend“. Der Anteil des Gesamtzuschussbedarfes der freiwilligen Aufgaben hat sich im Dreijahresschnitt (2022 bis 2024) trotz der negativen Entwicklung des Saldos aus Gesamtzuschussbedarfs und allgemeinen Deckungsmitteln nur leicht verringert und lag bei 11,9 %.

7 Aktuelle Steuerschätzung 2026

Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung aus Mai 2026 sind im Wesentlichen durch folgende Faktoren geprägt:

1. Die im letzten Jahr noch für 2026 erhoffte konjunkturelle Erholung verzögert sich infolge der jüngsten geopolitischen Krisen im Nahen Osten. Die Folgen des Iran-Krieges führen zu einer sichtbaren Abwärtskorrektur der Wachstumserwartungen und einem Anstieg der Inflationserwartungen für 2026 und 2027. Die konjunkturell bedingten Mindereinnahmen belasten alle staatlichen Ebenen.
2. Steuerrechtsbedingte Mindereinnahmen sind ebenfalls in der zentralen Steuerschätzung enthalten, für die allerdings im Landeshaushalt bereits ausreichend Vorsorgen getroffen wurden.
3. Zudem ergeben sich für das Land gegenüber der vorherigen Schätzung positive Effekte hinsichtlich neuer Daten zur Realsteuerkraft und zur demografischen Entwicklung, die für Niedersachsen zu Mehreinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleich führen.

Insgesamt wurde die Schätzung der Steuereinnahmen für alle Ebenen nach unten revidiert.

Auch für das Land Niedersachsen korrigiert die jüngste Steuerschätzung die Einnahmeerwartungen nach unten. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung aus dem Herbst 2025 ist für das laufende Jahr 2026 mit geringeren Einnahmen in Höhe von brutto -262 Mio. Euro zu rechnen. Für die beiden jetzt aufzustellenden Haushaltsjahre beläuft sich das Minus auf summarisch brutto -208 Mio. Euro. Ohne die bereits eingestellten Vorsorgen für die oben unter Ziffer 2 genannten steuerrechtsbedingten Einnahmeausfälle wären die Mindereinnahmen deutlich stärker ausgefallen.

Für die niedersächsischen Kommunen wurden die originären Steuereinnahmen für die Jahre 2026 bis 2030 im Vergleich zur letzten Schätzung ebenfalls nach unten korrigiert. 2026 beläuft sich das Minus auf -370 Mio. Euro, 2027 und 2028 auf jeweils -403 Mio. Euro bzw. -421 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen eine konjunkturell bedingte Abwärtsrevision der Gewerbesteuereinnahmen und die aus den o.g. zentral erstmals berücksichtigten Steuerrechtsänderungen resultierenden Mindereinahmen. Inwieweit die Kommunen bei ihren Haushaltsplanungen analog der Vorgehensweise beim Land ebenfalls Vorsorge berücksichtigt haben, ist nicht bekannt, aber durchaus wahrscheinlich.

In Bezug auf das Anteilsverhältnis Land / Kommunen kommt es durch die neue Schätzung zu keinen wesentlichen Veränderungen (siehe Abbildung 22).

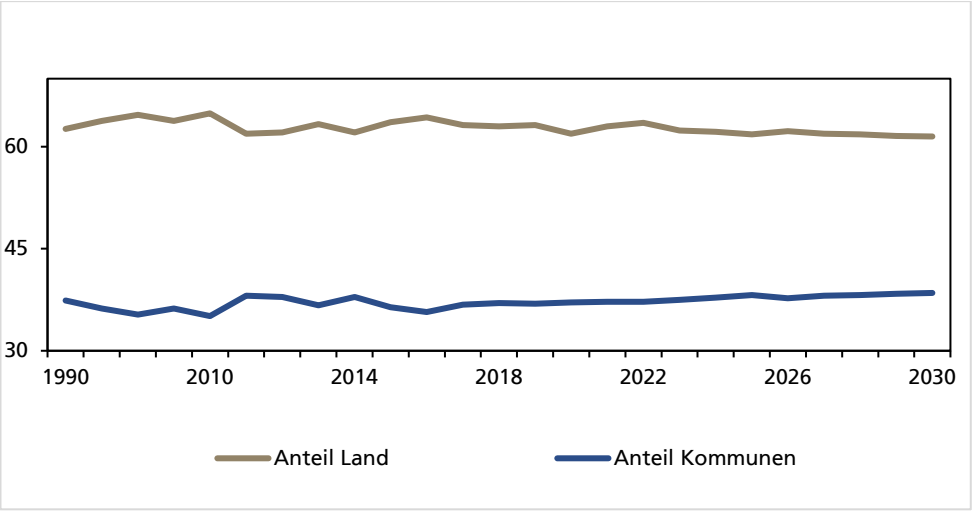

Abbildung 22: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land / Kommunen in %

Der Anteil der Kommunen dürfte auch nach der aktuellen Schätzung perspektivisch weiterhin auf einem Niveau oberhalb von 37 % und damit über dem langfristigen Mittel liegen. Auch bei der Nichtberücksichtigung der Vorsorgen des Landes im Rahmen der Steuerschätzung wäre das Anteilsverhältnis zwischen Land und Kommunen im langfristigen Mittel bei um die 37%. Die Vorsorgen wirken sich lediglich aggregiert auf den Schätzungszeitraum aus und sorgen hier für ein „Zusammenlaufen der Kurven". Ohne die Vorsorgen des Landes wären die Jahresbeträge der Kommunen auch weiterhin über dem Langzeitmittel des Vergleichszeitraums.

8 Entlastungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene

8.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der bislang geltende Länderfinanzausgleich abgeschafft. Seit dem Jahr 2020 wird eine Angleichung der Finanzkraft der Länder durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung vorgenommen; darüber hinaus wurden weitere Bundesergänzungszuweisungen eingeführt. An diesen Mehreinnahmen des Landes partizipieren[1] auch die Kommunen im Rahmen des Kommunalfinanzausgleichs, da die zusätzlich eingeführten Bundesergänzungszuweisungen in den Steuerverbund einbezogen werden. Das Land unterstützt die kommunale Ebene weiterhin dauerhaft im Rahmen der EU-Kofinanzierung[23] sowie der Abgeltung von Zins- und Tilgungshilfen im Rahmen des Zukunftsvertrages (bis zum Jahr 2041).

Mit dem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) hat der Bund den Ländern ab 2015 Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro gewährt. Auf Niedersachsen entfielen hiervon 327,5 Mio. Euro. Durch dieses Programm

[23] Über das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten.

wurde in strukturschwachen Kommunen und Regionen eine funktionierende und effiziente Infrastruktur zu einer positiven Wirtschaftsentwicklung gefördert. In Niedersachsen konnten insgesamt rund 1.475 Investitionsvorhaben mit rd. 327 Mio. Euro gefördert werden. Im Jahr 2017 hat der Bund das KInvFG um ein zweites Kapitel erweitert und die Finanzhilfen um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Diese Programmerweiterung ist ausschließlich für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die kommunale Bildungsinfrastruktur vorgesehen. Auf Niedersachsen entfallen in diesem zweiten Programmteil 288,8 Mio. Euro, wovon bereits mehr als 241 Mio. Euro für 731 Investitionsvorhaben an die Kommunen ausgezahlt werden konnten (Stand: April 2026). Das zweite Kommunalinvestitionsförderprogramm ist im Jahr 2025 ausgelaufen. Auszahlungen für Vorhaben, die bis zum Jahresende 2025 baulich abgeschlossen wurden, sind noch im Jahr 2026 möglich.

Die Bundesmittel zur Unterstützung der Länder und Kommunen beim Fluchtgeschehen sind vollumfänglich an die Kommunen weitergegeben worden.

Durch den beabsichtigten Kapazitätsausbau der LAB NI wird sich die Verweildauer in Standorten der LAB NI von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern, ebenso wie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die sich ihrer Abschiebung schuldhaft durch aktiven oder passiven Widerstand oder Untertauchen entzogen haben, künftig voraussichtlich verlängern und soll so zu einer Entlastung der niedersächsischen Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung dieser Personengruppen führen. Durch die Übertragung von neuen Aufgaben (Ausreiseeinrichtung, Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren) auf die LAB NI werden die Nds. Kommunen künftig im Bereich des Ausländer- und Asylrechts entlastet, welches auch finanzielle Einsparungen mit sich bringen wird.

Das Land Niedersachsen hat mit dem Nachtragshaushalt 2024 nach dem sog. Weihnachtshochwasser rund um den Jahreswechsel 2023/2024 insgesamt 111 Mio. Euro an finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Hochwassergeschädigten bereitgestellt. Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beseitigung der vom „Weihnachtshochwasser“ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen werden auch die niedersächsischen Kommunen bei der Schadensbeseitigung finanziell unterstützt.

Bund und Länder haben 2024 zudem mit dem sog. Startchancen-Programm das bislang größte Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Sie investieren dafür zusammen rund 20 Milliarden Euro in zehn Jahren. Das Investitionsprogramm der Säule I des Programms verfolgt dabei das Ziel, die schulische Infrastruktur ausgewählter Startchancen-Schulen gezielt zu verbessern. Durch investive Maßnahmen soll eine zeitgemäße, klimagerechte sowie barrierefreie Lernumgebung geschaffen und hierdurch die pädagogischen Rahmenbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Nach § 6 Abs. 3 der VV zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) stehen Niedersachsen hierfür Bundesmittel in Höhe von rund 380,5 Mio. Euro über die gesamte Laufzeit zur Verfügung. Die Mittelvergabe erfolgt aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung (Investitionsprogramm Startchancen), RdErl. d. MK v. 31.03.2025.

Zuwendungsempfänger sind die Träger von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Träger der Schulen in freier Trägerschaft, die Startchancen-Schulen ausgewählt wurden.

In mehreren Jahren hat das Land zudem die Breitbandförderung des Bundes zu Gunsten der Kommunen begleitet. Zuletzt belief sich die landesseitige Aufstockung in 2024 auf weitere 50 Mio. Euro und in 2025 dann noch einmal auf weitere 70 Mio. Euro.

Weitere landesseitige Entlastungsmaßnahmen wirken seit 2025. Hierzu zählen u.a.:

8.1.1 Zahlungen WohngeldPlus-Reform ab 2025

Mit Änderung des Wohngeldgesetzes durch das Wohngeld-Plus-Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, in Kraft getreten am 01.01.2023) ist der Wirkungskreis des Gesetzes erweitert worden. Das Land zahlt den Kommunen für die Aufgaben der Wohngeldbehörden zusätzlich zu den Zahlungen des übertragenen Wirkungskreises und ohne Anerkennung einer Konnexitätsverpflichtung einen jährlichen Betrag von rd. 15 Mio. Euro. In 2025 wurden zudem Nachzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt rd. 21,5 Mio. Euro geleistet.

8.1.2 Pakt für Kommunalinvestitionen ab 2025

Das Land beteiligte die kommunale Ebene am Jahresüberschuss 2024 in Höhe insgesamt 640 Mio. Euro. Folgende Punkte sind u.a. in der Vereinbarung vom 24.03.2025 enthalten:

- Auflegung eines Kommunalinvestitionsprogramms „KIP 3“ i.H.v. 600 Mio., welches den Kommunen zusätzlich 2025 in Höhe von 400 Mio. Euro und 2026 in Höhe von 200 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wird. Die Kommunen können die Landesmittel für Investitionen verwenden. Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sind die Kommunen frei. Gefördert werden können Maßnahmen, die bis zum 31.12.2031 abgeschlossen sind. Die Ausgestaltung orientiert sich hierbei an den vorherigen Programmen. Das Förderbudget des KIP 3 ist damit fast doppelt so hoch wie das des Namensgebers aus 2015.
- Das Land zahlt den Kommunen auf freiwilliger Basis zusätzlich 40 Mio. Euro über das Niedersächsisches Verteilungsgesetz (NFVG) zur Finanzierung ihrer Veterinärbehörden. Der Entlastungszeitraum geht bis 2028. Die Umsetzung erfolgte mit dem HP 2026.

Die Vereinbarung setzt direkt an der Problematik der erhöhten Investitionsbedarfe und der steigenden kreditfinanzierten Investitionen an. Diese Investitionsunterstützung bewegt sich für das Land aufgrund der Einmaligkeit im finanzierbaren Rahmen und erreicht alle Kommunen. Bis zur Erstellung dieses Berichtes sind 2026 bereits 7,9 Mio. Euro von 200 Mio. Euro für 2026 bereitgestellten Mitteln abgeflossen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich vom Land für kommunale Investitionen bereitgestellten Mittel ihre volle Entlastungswirkung erst ab 2026 zeigen werden.

8.1.3 Krankenhausfinanzierung und Gesundheitsinfrastruktur

Zur Finanzierung des Transformationsfonds hat das Land die notwendige Kofinanzierung in den ersten vier Jahren in Höhe von 585 Mio. Euro eingeplant. Eine kommunalen Beteiligung an der Ko-Finanzierung des Transformationsfonds ist das Land nicht vorgesehen. Die damit einhergehende Entlastung der Kommunen beträgt 234 Mio. Euro. Weitere 15 Mio. Euro werden zur Finanzierung von „Regionalen Gesundheitszentren" genutzt, die unmittelbar in den Kommunen spürbar sein werden.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausfinanzierungsgesetztes (NKHG) werden die Krankenhausinvestitionen zu 40% von den Kommunen kofinanziert. Zur Verfügung stehen jedes Jahr 305 Mio. Euro, inkl. Kommunalanteil. Die Ende 2024 bestehenden Reste i.H.v. 132,5 Mio. Euro (inkl. 40% Kommunalanteil) wurden vollumfänglich in das Sondervermögen übertragen. Sie stehen zur Abfinanzierung laufender Krankenhausfinanzierungsmaßnahmen weiterhin zur Verfügung.

Im Rahmen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Pakt für den ÖGD" stellt das Land Niedersachsen den niedersächsischen Kommunen 59,85 Mio. Euro im Jahr 2025 und 64,8 Mio. Euro im Jahr 2026 aus den auf Niedersachsen zusätzlich entfallenden Umsatzsteueranteilen zur Verfügung. Der Pakt für den ÖGD läuft zum Jahr 2026 aus. Das Land wird den Öffentlichen Gesundheitsdienst nachhaltig stärken und die Kommunen ab 2027 finanziell unterstützen. Mit einer Novelle des niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sollen die erzielten strukturellen Erfolge gesetzlich verankert, harmonisiert und finanziert werden. Zur finanziellen Unterstützung der Kommunen plant das Land ab dem Jahr 2027 einen Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro ein.

8.1.4 Kompensation von Steuermindereinnahmen durch bundesgesetzliche Steuerrechtsänderungen

Mit Beschluss der MPK vom 23.06.2025 kompensiert der Bund die bei den Kommunen von 2025 – 2029 aufgrund der von der Bundesregierung beschlossenen Steuerrechtsänderung in Sachen Steuer-Investitions-Sofortprogramm-Stärkungsgesetz eintretenden Mindereinnahmen vollständig. Die Kompensation erfolgt über eine entsprechende Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer der Gemeinden in Höhe von 2025-2029: 248 / 1.616 / 3.804 / 4.921 / 2.950 Mio. Euro. Aufgrund dessen wird perspektivisch eine Entlastung auf Seiten der Kommunen eintreten, die – den Erfolg der Maßnahmen unterstellt – ceteris paribus auch zu steigenden Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene führen wird.

8.1.5 Unterstützung der Kommunen und weiteren Dienststellen der mittelbaren Landesverwaltung bei der Digitalisierung im Zuge der Umsetzung des OZG

Das Land Niedersachsen unterstützt seine Kommunen im Rahmen der digitalen Transformation mit einem breit angelegten Maßnahmenpaket und einem Gesamtvolumen von rund 31 Mio. Euro. Ziel ist es, kommunale Verwaltungen spürbar zu entlasten, sie nachhaltig zukunftsfähig aufzustellen und landesweit einheitliche sowie leistungsfähige digitale Standards zu etablieren.

Zentrale Maßnahmen im Überblick:

- Übernahme von Betriebs- und Rollout-Kosten für die Anbindung kommunaler Vollzugsstellen und Schaffung von Online-Verwaltungsleistungen (rd. 10,5 Mio. Euro),
- Übernahme von Betriebskosten von Online-Diensten nach NEAG-Vorgaben und EfA-Leistungen im Themenfeld Gesundheit,
- Weiterentwicklung kommunaler Rechenzentren (Programm Komm2IT),
- Digitalcheck (2026 rd. 4 Mio. Euro),
- Förderung von Reallaboren auf kommunaler Ebene (7 Mio. Euro) sowie
- zentrale Finanzierung technischer Schnittstellen zwischen Onlinediensten, Fachverfahren und der Registermodernisierung DigitalHub (6 Mio. Euro)

8.1.6 Kommunales Sportstättenförderprogramm

Mit dem Haushalt 2025 wurde in Fortsetzung des „kommunalen Sportstättensanierungs-programmes“ ein neues Förderprogramm in Höhe von 20 Mio. Euro aufgelegt. Für 2026 wurden diese Mittel abermals um 15 Mio. Euro aufgestockt.

8.1.7 Verkehr und Städtebauförderung

Ab dem Jahr 2025 unterstützt das Land die ÖPNV-Zweckverbände in kommunaler Trägerschaft mit 10 Mio. Euro jährlich. Für das Destinationsmanagementorganisationen stehen darüber hinaus einmalig 2 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land erhöht ferner die Mittel für Eisenbahninfrastruktur (EisenbahnkreuzungsG) von 4 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro jährlich. Die RL zur Städtebauförderung verzichtet auf Zinszahlungen an das Land bei vorzeitigem Mittelabruf und erleichtert so die Mittelauszahlung an kommunale Empfänger.

8.2 Ab 2026 wirkende Entlastungsmaßnahmen

8.2.1 Gewerbesteuer-Offshore ab 2026

Damit es in der Folge der Umsetzung des BFH-Urteils vom 03. Dezember 2024, IV R 5/22 (siehe hierzu auch die Ausführungen bei 7) nicht zu einer unsachgerechten Zuweisung des Gewerbesteueraufkommens an Kommunen mit dem Sitz der Geschäftsleitung kommt, hat das Land Niedersachsen, die Hebeberechtigung künftig einer oder mehreren Gemeinden in Niedersachsen i. S § 4 Abs. 2 GewStG i.V.m. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GG nach den Urteilsvorgaben neu zugeordnet, um die hieraus resultierenden Steuereinnahmen für die niedersächsischen Kommunen zu sichern. Ab 2026 ist folglich mit einer entsprechenden Verschiebung von Einnahmen vom Land zugunsten der niedersächsischen Kommunen zu rechnen. Die konkrete Höhe hängt derweil von der Entwicklung der Gewerbesteuermessbeträge der hebeberechtigten Gemeinde in den betreffenden gemeindefreien Gebieten ab.

8.2.2 Dynamisierung der Finanzhilfeleistungen für Kindertagesstätten Jahreswochenstundenpauschale gemäß NKitaG

Die seit 2019 erfolgte Steigerung der in der DVO-NKiTaG vorgesehenen Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen von 1,5 % um einen zusätzlichen Prozentpunkt über die Richtlinie Billigkeit konnte den Aufwuchs der Personalkosten infolge hoher Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre nur teilweise kompensieren. Das Land unterstützt die Kommunen beim Betrieb der Kindertagesbetreuung daher ab dem Haushaltsjahr 2026 mit einer Erhöhung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten um insgesamt 1,750 Mrd. Euro bis zum Jahr 2031.

8.2.3 Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Investitionen und Klimaneutralität des Bundes

Mit Beschluss der MPK vom 23.06.2025 stellt der Bund den Ländern und Kommunen einen festen Anteil von 100 Milliarden Euro am Sondervermögen des Bundes zur Verfügung, um dringende Investitionsvorhaben eigenständig voranzutreiben. Der Bund übernimmt ebenfalls die fälligen Zinsen und die Tilgung. Von den auf das Land entfallenden Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (SVIK, rund 9,4 Mrd. Euro) leitet das Land einen Anteil von 50 % unmittelbar pauschal und ohne inhaltliche oder formale Einschränkungen an die niedersächsischen Kommunen weiter.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen ist zudem vereinbart worden, mindestens weitere 10 Prozent für Maßnahmen einzusetzen, die auch den „kommunalen Interessen dienen“ – hierbei wird es sich absehbar zu einem relevanten Anteil um Förderprogramme handeln, die vorwiegend auf die kommunale Ebene zielen. Nach Einschätzung des Finanzministeriums dürfte diese politische Zusage bei der Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG sogar übertroffen werden.

Das Land stellt damit sicher, dass die Kommunen in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen in deren Infrastruktur um mindestens 5,65 Mrd. Euro entlastet werden, was einem Anteil von 60 % der auf Niedersachsen entfallenden Mitteln aus dem SVIK entspricht. Mit der hierdurch für Niedersachsen festzustellenden Quote an kommunaler Beteiligung von mind. 60 % liegt das Land mit vielen anderen Flächenländer gleichauf.

8.3 Ab 2027/2028 wirkende Entlastungsmaßnahmen

Im Rahmen des aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2027/2028 entwickelt die Landesregierung zielgerichtet weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen auf verschiedensten Ebenen, die die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorausgesetzt, zu spürbaren Entlastungen führen werden.

Besonders hervorzuheben sind:

Anpassung der Finanzhilfe im Bereich Kindertagesbetreuung - Novellierung Kita-Finanzhilfegesetz

Ab 2026 erhalten die Kommunen bis einschließlich 2031 1,75 Milliarden Euro zur Verfügung. Damit können insbesondere gestiegene Personalkosten infolge von Inflation und Tarifsteigerungen besser ausgeglichen werden. Die Zusatzmittel sollen künftig an Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angepasst werden und in einer dann neu gestalteten Finanzhilfe aufgehen. Ziel ist es, die Finanzhilfe schneller und unbürokratischer bereitzustellen – ohne Abstriche bei der Qualität der Betreuung. Zudem werden die Mittel der Sprachförderung (§ 31 NKiTaG) analog zur allgemeinen Finanzhilfe dynamisiert

Digitalisierung in den Schulen

Im Schulgesetz wird verankert, dass das Land dauerhaft die Verantwortung für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit digitalen Geräten übernimmt. Für jedes neu angeschaffte Endgerät bekommen die Schulträger im Folgejahr einen einmaligen Zuschuss von 125 Euro für die IT-Administration. Insgesamt erhalten die Kommunen in 2027 rd. 23 Millionen Euro und ab 2028 rd. 11 Millionen Euro pro Jahr. Zudem wird der Beitrag des Landes für die IT-Systemadministration von 11 Millionen Euro auf 23,5 Millionen Euro pro Jahr mehr als verdoppelt. Von 2028 an werden beide Beträge an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst, in Höhe von 72,5 Prozent der jeweiligen Tarifsteigerung.

Investitionsmittel (LuKiFG) für den Bereich der Kindertages- und der Ganztagsbetreuung

Durch Umschichtungen von Mitteln des LuKIFG im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Landesregierung zur Verwendung der Mittel aus der sogenannten Bildungsmilliarde gewährt das Land den niedersächsischen Kommunen weitere Investitionsmittel für den Bereich Kindertages- und Ganztagsbetreuung im Umfang von bis zu 250 Mio. Euro. Durch die Umschichtung innerhalb der LuKIFG-Mittel greift das Land gestaltend in die seitens des Bundes auf den Kindertagesbereich beschränkte Verwendungsmöglichkeit ein und erweitert diese gezielt auch für den Bereich der Ganztagsbetreuung.

Darüber hinaus gibt es die Überlegung zur Bereitstellung zusätzlicher Mitteln u.a. für die

- Weiterführung des Pakts für den Gesundheitsdienst nach Beendigung des Bundesprogrammes
- Dauerhafte Unterstützung der Aufgabenträger eines bedarfsgerechten ÖPNV sowie
- Bereitstellung von Ko-Finanzierungsmitteln u. a. für den Städtebau und Ko-Finanzierungshilfen für EU-Förderprogramme.

Auch die vom Bund zugesagte Einführung neuer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Beteiligung des Bundes an der Finanzierung übermäßiger kommunaler Liquiditätskreditbestände (den sogenannten „Altschulden“) soll den Kommunen vollständig und ohne Berücksichtigung bisheriger Entschuldungsleistungen des Landes zur Verfügung gestellt werden. Diese weitere Entlastungsmaßnahme könnte je nach weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren bereits ab 2026 greifen.

8.4 Entwicklung der Konnexität

Mit der Änderung des Art. 57 Absatz 4 NV und Einführung der Konnexität zum 01.01.2006 hat das Land einen ersten Schritt zur partnerschaftlichen Neubestimmung des Verhältnisses des Landes zu seinen Kommunen getan und für eine verfassungsrechtliche Absicherung der kommunalen Gebietskörperschaften vor finanziellen Mehrbelastungen gesorgt. Die Regelung umfasst Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie enthält damit im Vergleich zur vorherigen Regelung in Art. 57 Abs. 4 NV a.F., die nur auf den übertragenen Wirkungskreis abstellte, eine deutliche Steigerung des Aufgabenumfangs, für den das Land die Finanzierungsverantwortung übernimmt. In den Jahren 2023/2024 hat das Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden das Konnexitätsprinzip evaluiert und die wesentlichen Ergebnisse in einem von der Finanzkommission beschlossenen Abschlussbericht zusammengefasst. Im Nachgang zu diesem Abschlussbericht hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den Ressorts Hinweise zur Beachtung des Konnexitätsprinzips gegeben.

Ausgleichszahlungen sind Teil der Zahlungen außerhalb des Steuerverbundes in Höhe von 9,6 Mrd. Euro im Jahr 2025.

9 Fazit

Grundsätzlich ist nach Rechtsprechung des StGH die Beurteilung der Verteilsymmetrie anhand der Gegenüberstellung von Finanzsalden vertretbar[24]. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse in den Vorjahren, der ab 2025 für den Landeshaushalt geänderten Kreditaufnahmemöglichkeiten und der vor allem durch auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen belasteten kommunalen Ausgabeentwicklung ist eine isolierte Betrachtung der Finanzsalden als alleinigen Parameter nicht mehr sachgerecht.

Auch wenn sich die Finanzsalden im Vergleich zum Vorjahr merklich annähern und eine negative Entwicklung auf Landesebene einer stagnierenden Entwicklung auf kommunaler Ebene gegenübersteht, liegen die negativen Finanzierungssalden weiterhin auf unterschiedlichen Niveaus. Das kommunale Finanzierungsdefizit liegt nunmehr rund 1,9 Mrd. Euro (Vorjahr: mehr als 5,4 Mrd. Euro) unterhalb dem Defizit des Landes.

Während die Kommunen keine weitere Verschlechterung vorweisen, ist der Finanzsaldo des Landes nunmehr deutlich negativ, was zum weit überwiegenden Teil auf die Verschuldungsmöglichkeiten des Landes zurückzuführen ist. Damit bestätigt sich, dass die bisherigen positiven Finanzsalden nicht auf eine grundlegend bessere Finanzausstattung des Landes zurückzuführen waren, sondern vielmehr durch Einmaleffekte und fehlende Kreditfinanzierung geprägt waren. Ferner zeigt sich, dass die vom Land außerhalb des KFA aufgelegten Unterstützungsmaßnahmen bei den Kommunen Wirkung erzielen und ein weiteres Absinken des Finanzsaldos verhindern konnte.

Gleichwohl liegt der Finanzierungssaldo der Kommunen weiterhin auf einem sichtbar zu hohen negativen Niveau. Perspektivisch wird es entscheidend sein, dass die in 2025 statistisch festzustellende Vermeidung eines weiteren Absinkens des Finanzierungssaldos nicht nur aufrechterhalten werden kann, sondern weiter bekräftigt wird. Die Wirkung der landesseitig im Abschnitt 8 ergriffenen und ab 2026 bzw. perspektivisch ab 2027/2028 wirkenden Maßnahmen werden insofern zu überprüfen sein. Eine zusätzliche Veränderung in der Verteilung des Steuerverbunds ist aktuell nicht erforderlich. Die seitens des Landes ergriffenen aufgabenbezogenen Entlastungsmaßnahmen wirken zielgerichtet und werden zu einer Besserung des Finanzierungssaldos ceteris paribus beitragen.

Die jüngste Entwicklung des Finanzierungssaldos des Landes zeigt derweil aber auch, dass unter Beachtung dessen Leistungsfähigkeit die Möglichkeiten des Landes begrenzt sind. Es wird in der Zukunft dennoch bedeutend bleiben, die Entwicklung der Finanzierungssalden genau zu beobachten, Ursachen weiter zu analysieren und abzumildern. Sollte sich eine hohe Differenz bei diesem Bewertungsindikator perspektivisch weiter verstetigen, kann dies ein Anlass zur Nachsteuerung sein, um die Verteilungssymmetrie auch künftig zu wahren.

Insbesondere ist die Entwicklung des Saldos aus der Investitionstätigkeit und die damit einhergehende Zunahme der Investitionskredite weiterhin in den Blick zu nehmen. Die kommunalen Ausgaben für

[24] StGH Urteil v. 28.01.2008, Rn. 63

Investitionen sind in 2025 geringer als noch im Vorjahr gestiegen, gleichzeitig ist die Investitionsverschuldung weiter angewachsen. Das Land hat mit dem Pakt für Kommunalinvestitionen bereits zum Ende des Jahres 2025 eine nennenswerte Entlastung herbeigeführt, deren vollständige Wirkung vermutlich aber erst ab 2026 nachhaltig sichtbar wird. Weitere Entlastungen in diesem Bereich sollte die vom Land vorgesehene pauschale Weiterleitung von 50 % der auf das Land entfallenden Mittel aus dem LuKIFG entfalten. Zudem wird zu beobachten sein, inwiefern eine Besserung des Finanzierungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zu einer Abmilderung der finanziell angespannten Lage der kommunalen Ebene beitragen kann. Zuletzt war dies kaum noch der Fall, was ebenfalls zu einer merklichen Belastung der Finanzsituation der Kommunen beigetragen hat.

Sofern die Dynamik des Anstiegs der kommunalen Verschuldung der vergangenen zwei Jahre weiter anhalten und der überwiegende Teil der Kommunen ein beachtliches Verschuldungsniveau erreichen sollte, wird hier bedeutend sein, dieses zu analysieren, Maßnahmen insbesondere zur Reduzierung von Kassenkrediten zu ergreifen und dies bei den Entscheidungen zur Wahrung der Verteilsymmetrie verstärkt in den Blick zu nehmen. Die in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Entschuldungsmaßnahmen von Land und Kommunen gemeinsam erreichten Fortschritte könnten andernfalls bei einer dauerhaft negativen Entwicklung konterkariert werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die finanzielle Entwicklung im Beobachtungszeitraum für Land und Kommunen eine zum Teil sich annähernde Entwicklung genommen hat. Insbesondere zeigt sich auch ab 2026 keine nachhaltige Verbesserung der Landesfinanzen durch strukturell verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen bzw. höhere Steuereinnahmeentwicklung.

Vor dem Hintergrund der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Landes- und Kommunalaufgaben ist anhand der beschriebenen Indikatoren in der Gesamtschau festzustellen, dass die vom StGH geforderte Verteilungssymmetrie in der aktuellen Situation gewahrt ist.

Vor dem Hintergrund der unter 8 beschriebenen Entlastungsmaßnahmen – auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes – besteht darüber hinaus –aktuell keine weitere Veranlassung, grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Steuerverbundmasse oder in der Höhe der Steuerverbundquote vorzunehmen.

Literaturverzeichnis

Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshof:
Urteil vom 25.11.1997, Az. 14/95
Urteil vom 16.05.2001, Az. 6/99
Beschluss vom 27.02.2008, Az. 02/05;

Hesse, Mario/Lenk, Thomas/Lück, Oliver (2013):
Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme der Länder aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, Studie im Auftrag des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern; *https://www.wifa.uni-leipzig.de/forschung-kommunalfinanzen*

Niedersächsisches Finanzministerium (2025) - Mipla 2025 – 2029 :
https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/mittelfristige_finanzplanung/mittelfristige-finanzplanung-168100.html

Statistische Monatshefte des Landesamtes für Statistik:
https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/statistische_monatshefte/statistische-monatshefte-niedersachsen-87704.html

DESTATIS
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.html
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Statistisches Bundesamt, Ausgaben und Einnahmen:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/ausgaben-einnahmen-jugendhilfe-5225501217004.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anhang

„Tabelle G“ auf der folgenden Seite

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
- Referat 11 (11 2) -
Schiffgraben 10, 30159 Hannover
Mail:
Pressestelle@mf.niedersachsen.de

Der Bericht steht ebenso auf der Internetseite zum Download (pdf) unter www.mf.niedersachsen.bereit.

Das Deckblatt wurde mit freundlicher Unterstützung des LSN erstellt: www.statistik.niedersachsen.de.

Vergleichende Darstellung der finanziellen Situation von Land und Gemeinden/Gv

Tabelle G: Steuereinnahmen, steuerinduzierte Einnahmen, Förderabgabe und steuerähnliche Abgaben

Land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Mio. €															
Lohnsteuer	4.454,1	4.865,2	5.377,1	5.698,1	6.045,6	6.456,1	6.630,1	7.033,1	7.423,3	7.843,2	7.455,0	7.656,4	7.942,6	8.278,5	8.801,2	9.234,7
Veranlagte Einkommensteuer	1.095,0	1.129,1	1.461,5	1.603,5	1.828,8	1.871,9	2.020,2	2.178,5	2.312,5	2.424,1	2.208,0	2.753,3	3.008,7	2.938,9	3.024,8	3.240,3
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	454,3	442,2	806,6	657,2	595,5	707,0	575,0	782,1	1.025,6	1.058,1	638,4	973,9	1.388,0	2.022,0	1.413,4	1.425,3
Körperschaftsteuer	610,3	752,5	823,1	862,8	699,6	547,6	1.130,0	1.162,7	1.009,6	987,4	900,4	1.505,7	1.692,9	1.735,2	1.404,8	1.532,3
Zinsabschlag	327,7	273,8	284,7	294,1	271,6	262,8	181,2	209,1	229,3	150,1	192,6	280,3	245,7	269,7	613,8	806,9
Umsatzsteuer	8.348,0	8.064,4	8.492,5	9.134,4	8.943,3	10.245,7	11.213,9	10.585,6	11.342,6	12.181,9	12.608,1	13.392,7	15.989,5	16.283,3	15.692,8	15.696,0
Vermögensteuer	k	0,2	0,5	k	k	-0,1	k	k	k	k	0	0	0	0	0	k
Erbschaftsteuer	304,2	365,0	329,9	319,3	291,6	356,0	382,7	405,5	478,6	491,7	592,8	657,2	650,3	568,6	691,3	1.092,8
Grunderwerbsteuer	397,9	512,2	576,2	637,8	715,2	824,7	908,3	973,0	1.035,1	1.197,6	1.283,0	1.385,7	1.404,2	973,6	1.037,9	1.274,2
Totalisatorsteuer	0,5	0,5	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Sonstige Rennwettsteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2	0,2	0,1
Lotteriesteuer[1)]	127,3	126,1	125,4	153,5	149,9	161,1	158,9	169,7	183,1	177,0	200,5	184,5	266,2	235,1	230,8	227,2
Feuerschutzsteuer	36,6	33,8	37,3	39,7	42,4	*41,3*	44,2	45,9	49,3	48,3	53,8	55,3	60,6	67,5	76,4	82,4
kommunaler Anteil	*-24,5*	*-28,0*	*-25,1*	*-25,0*	*-28,3*	-28,4	-28,5	-32,9	-32,7	-34,5	-37,7	-41,1	-40,0	-43,2	-52,1	-56,1
Biersteuer	27,4	27,0	30,3	28,2	27,8	27,2	32,2	30,6	29,4	28,9	25,5	29,6	28,9	26,5	22,7	21,0
Gewerbesteuerumlage	427,8	522,7	547,6	563,7	513,3	513,9	539,8	556,2	576,5	555,4	183,8	187,4	263,2	309,4	315,3	312,3
Länderfinanzausgleich	233,7	210,4	116,4	174,5	238,0	405,8	679,3	768,0	839,7	830,6	0	0	0	0	0	0
Bundesergänzungszuweisungen	1.039,8	947,6	908,6	958,8	1.018,8	1.099,0	1.286,2	1.283,7	1.356,9	1.309,5	1.602,9	1.691,3	1.695,5	1.473,4	1.868,7	1.400,4
Förderabgabe	531,7	682,4	682,4	589,5	509,2	295,9	172,1	180,7	153,7	135,4	52,4	-22,3	127,0	113,7	55,9	70,2
Spielbankabgabe	4,3	6,8	5,6	4,9	9,3	*13,2*	12,8	14,5	18,6	26,4	18,5	14,2	31,5	35,3	36,1	37,7
Zusatzleistungen/Tronc-Abgabe	13,5	10,6	11,4	10,9	3,9	5,1	5,2	8,1	8,6	14,7	9,0	6,1	19,8	21,6	22,8	29,2
Sonstige steuerähnliche Abgaben	96,2	97,6	86,8	88,5	97,5	102,2	103,4	106,5	109,6	97,7	93,3	147,5	140,3	139,2	143,7	163,8
Zusammen	**18.505,6**	**19.042,0**	**20.679,2**	**21.794,8**	**21.973,2**	**23.908,0**	**26.046,9**	**26.460,8**	**28.149,5**	**29.523,8**	**28.080,5**	**30.857,9**	**34.915,1**	**35.448,6**	**35.400,7**	**36.590,9**
abzgl. Kommunaler Finanzausgleich	-2.509,5	-3.117,3	-3.185,1	-3.289,6	-3.513,8	-3.634,3	-3.861,7	-4.156,4	-4.443,9	-4.631,0	-4.944,1	-4.876,0	-5.543,6	-5.656,4	-5.578,8	-5.608,6
Insgesamt (netto)	**15.996,1**	**15.924,7**	**17.494,1**	**18.505,2**	**18.459,5**	**20.273,7**	**22.185,2**	**22.304,4**	**23.705,6**	**24.892,9**	**23.136,4**	**25.982,0**	**29.371,5**	**29.792,2**	**29.821,9**	**30.982,2**

Gemeinden/Gv	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Mio. €															
Grundsteuer A	65,3	65,8	67,0	68,1	68,8	72,8	67,4	71,2	72,1	72,2	73,3	73,5	74,4	74,3	75,9	58,0
Grundsteuer B	1.121,1	1.141,4	1.184,1	1.218,8	1.241,3	1.275,8	1.316,6	1.343,5	1.371,8	1.403,3	1.432,9	1.468,0	1.483,7	1.514,7	1.615,8	1.643,0
Grundsteuer C	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	0
Gewerbesteuer (brutto)	3.046,8	3.505,0	3.990,0	3.775,1	3.763,7	3.675,3	4.092,6	4.079,4	4.352,7	4.434,9	3.639,2	4.671,8	5.276,4	6.248,1	6.195,9	6.683,7
Gewerbesteuerumlage	-534,3	-657,4	-693,2	-713,9	-650,3	-648,3	-683,7	-703,5	-725,4	-704,9	-300,9	-319,4	-437,5	-521,2	-530,0	-547,9
Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	2.053,1	2.193,6	2.494,2	2.650,2	2.845,2	3.022,6	3.059,7	3.331,3	3.512,2	3.687,4	3.488,2	3.566,3	4.041,6	4.036,6	4.245,8	4.700,7
Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	282,9	300,1	312,4	316,3	322,9	392,4	405,1	503,2	651,3	721,3	793,5	759,3	710,9	689,1	714,2	757,2
Übrige Steuern	87,8	97,1	108,2	122,5	137,6	155,8	175,7	184,6	189,5	189,6	149,1	135,5	177,9	176,2	185,4	196,7
Steuerähnliche Abgaben	0,1	0,2	0,4	0,1	0,1	0,2	0,1	k	k	0,1	0,1	0,1	k	k	0,1	0,3
Kommunaler Anteil Feuerschutzsteuer	24,5	28,0	25,1	25,0	28,3	28,4	28,5	32,9	32,7	34,5	37,7	41,1	40,0	43,2	52,1	56,1
Zusammen	**6.147,2**	**6.673,9**	**7.488,2**	**7.462,2**	**7.757,6**	**7.975,0**	**8.461,8**	**8.842,7**	**9.456,9**	**9.838,3**	**9.313,1**	**10.396,2**	**11.367,3**	**12.261,1**	**12.555,2**	**13.547,7**
zuzügl. Kommunaler Finanzausgleich	2.509,5	3.117,3	3.185,1	3.289,6	3.513,8	3.634,3	3.861,7	4.156,4	4.443,9	4.631,0	4.944,1	4.876,0	5.543,6	5.656,4	5.578,8	5.608,6
Insgesamt (netto)	**8.656,7**	**9.791,2**	**10.673,3**	**10.751,7**	**11.271,3**	**11.609,3**	**12.323,5**	**12.999,1**	**13.900,8**	**14.469,3**	**14.257,2**	**15.272,2**	**16.910,9**	**17.917,5**	**18.134,0**	**19.156,3**

Land und Gemeinden/Gv	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Mio. €															
Nettobeträge																
Land	15.996,1	15.924,7	17.494,1	18.505,2	18.459,5	20.273,7	22.185,2	22.304,4	23.705,6	24.892,9	23.136,4	25.982,0	29.371,5	29.792,2	29.821,9	30.982,2
Gemeinden/Gv	8.656,7	9.791,2	10.673,3	10.751,7	11.271,3	11.609,3	12.323,5	12.999,1	13.900,8	14.469,3	14.257,2	15.272,2	16.910,9	17.917,5	18.134,0	19.156,3
Insgesamt	**24.652,8**	**25.715,9**	**28.167,4**	**29.257,0**	**29.730,8**	**31.883,0**	**34.508,8**	**35.303,6**	**37.606,4**	**39.362,1**	**37.393,7**	**41.254,2**	**46.282,4**	**47.709,7**	**47.955,8**	**50.138,6**
Anteil in %																
Land	64,9	61,9	62,1	63,3	62,1	63,6	64,3	63,2	63,0	63,2	61,9	63,0	63,5	62,4	62,2	61,8
Gemeinden/Gv	35,1	38,1	37,9	36,8	37,9	36,4	35,7	36,8	37,0	36,8	38,1	37,0	36,5	37,6	37,8	38,2

1) Ab 2015 beinhaltet die Lotteriesteuer auch die Sportwettensteuer. Ab 2021 beinhaltet die Lotteriesteuer auch die Sportwettensteuer, die virtuelle Automatensteuer und die Online-Pokersteuer (Kassenwirksam erst ab 2022)

Quelle: Land Niedersachsen: Kassenergebnisse (2. vorläufiger Abschluss , ab 2014 endgültiger Abschluss), Gemeinden/GV: aktuellstes Berichtsjahr vierteljährliche kommunale Kassenstatistik, davor kommunale Jahresrechnungsstatistik

Olaf Lies Niedersächsischer Ministerpräsident

Anlage 3 ERW3

AGKSV
c/o Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover

Per E-Mail: post@agksv.de

Hannover, 03. August 2026

Resolution „Rettet die Kommunen“

Sehr geehrter Herr Dr. Arning, sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.05.2026 hatten Sie am Rande der Sitzung des Niedersächsischen Landtags die Resolution der kommunalen Spitzenverbände „Rettet die Kommunen“ übergeben. Für dieses Schreiben und die daran anknüpfenden offenen Schilderungen und Diskussionen danke ich Ihnen ausdrücklich. Ich lese, höre und erlebe Ähnliches – in unterschiedlicher Ausprägung – derzeit in zahlreichen Kommunen unseres Landes. Gerade deshalb nehme ich die Resolution sehr ernst, die mir gegenwärtig auch von einer großen Zahl der niedersächsischen Gemeinden und Landkreise direkt übermittelt wird. Sie steht beispielhaft für eine Entwicklung, die wir gemeinsam bewältigen müssen.

Ich bin mir über die Lage der öffentlichen Haushalte im Allgemeinen und die Lage der kommunalen Ebene im Besonderen sehr bewusst. In den mit Ihnen als Kommunale Spitzenverbände geführten Austauschen stellt das Thema regelmäßig einen wichtigen Erörterungspunkt dar.

Insbesondere die mit der gemeinsamen Aktion der Kommunen erfolgende Beschreibung der finanziellen Dynamik – steigende Aufgaben, ausgeweitete Standards und Kosten, zunehmende Defizite und eine wachsende Verschuldung – deckt sich im Kern mit meinen Erkenntnissen und denjenigen der Landesregierung. Dabei ist auch anzuerkennen, dass die niedersächsischen Kommunen vor Ort bereits erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen haben – sei es durch Einnahmeverbesserungen, Prioritätensetzungen oder das Zurückstellen von Maßnahmen.

Planckstraße 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120-6901/02
E-Mail Olaf.Lies@
stk.niedersachsen.de

Mir ist zudem bewusst, dass ein wesentlicher Teil der Belastungen aus Aufgaben resultiert, die vorrangig durch Bundes-, teilweise auch durch Landesgesetzgebung geprägt sind; so etwa im Bereich der Kinderbetreuung, der Jugendhilfe oder der sozialen Leistungen. Die von Ihnen angesprochenen Herausforderungen bei der Finanzierung – insbesondere bei dynamisch wachsenden Aufgaben – sind bekannt. Sie werden von der Niedersächsischen Landesregierung aktiv in laufende Gespräche mit dem Bund sowie in landespolitische Reformüberlegungen eingebracht.

In diesem Zusammenhang ist auf den gemeinsamen Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 zu verweisen, wonach der Bund zusichert, bei neuen Leistungsgesetzen oder Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder in Höhe von 80 Prozent für Länder und Kommunen zu kompensieren, wenn sich die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen.

Der breite Reformantritt auf Bundesebene unter Beteiligung der Ministerpräsidentenkonferenz und unter Mitwirkung der Länder im Bundesrat ist der öffentlichen Berichterstattung entnehmbar.

In diesem Zusammenhang kommuniziere ich stets auch offen: Die strukturellen Herausforderungen werden nicht allein durch zusätzliche Programme oder steigende Mittelzuflüsse lösbar sein. Die finanziellen Spielräume sind auf allen staatlichen Ebenen begrenzt. Deshalb ist es notwendig, mehrere Wege gleichzeitig zu gehen.

Flankierend dazu hat die Niedersächsische Landesregierung mit der Aufstellung des Entwurfs für den Doppelhaushalt 2027/2028 beschlossen, die Erheblichkeitsschwelle für den konnexitären Ausgleich bei Aufgabenübertragung oder -änderung mit Mehrbelastungen für die Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2027 von bisher 2 Mio. EUR auf nunmehr bei 1 Mio. Euro jährlich abzusenken.

Ich bin überzeugt, dass diese beiden Maßnahmen zukünftig zu einer spürbaren Verbesserung der kommunalen Haushalte beitragen werden.

Eine Herausforderung bleiben die aktuellen Rahmenbedingungen. In Phasen wirtschaftlicher Prosperität geschaffene oder fortbestehende überkommene Standards passen nur schwer in eine Phase einer nachlassenden wirtschaftlichen Dynamik bei gleichzeitigem Hinzutreten stärker werdender weltwirtschaftlicher Wettbewerber und multipler Krisenlagen. Geboten ist die Nutzung sich eröffnender Gestaltungschancen und eine entschlossene Reformagenda.

Die Niedersächsische Landesregierung wird dort helfen, wo kurzfristig Entlastung möglich ist. Aufgaben- und Ausgabenentwicklung müssen stärker gemeinsam in den Fokus genommen werden. Es geht um strukturelle Verbesserungen und um einfachere Verfahren einschließlich einer Digitalisierung, bei der gerade auch den Kommunen eine anspruchsvolle gestaltende Aufgabe zukommt.

Der eingeschlagene Weg des engen Austausches mit der kommunalen Ebene bleibt wichtig, um konkrete Ansatzpunkte für Entlastungen und Verbesserungen zu identifizieren. Gemeinsames Ziel soll sein, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene dauerhaft zu sichern. Denn dort entscheidet sich ganz wesentlich, ob der Staat für die Bürgerinnen und Bürger als verlässlich und leistungsfähig wahrgenommen wird.

Für Ihren Einsatz vor Ort danke ich Ihnen ausdrücklich und möchte Sie bitten, diese Antwort den niedersächsischen Kommunen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

3 / 2026

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDE

ZEITSCHRIFT FÜR RATSMITGLIEDER

Anlage4 ERW3

78. JAHRGANG

Kommunale Finanzkrise – es ist fünf vor zwölf!

Ausgabe zur Mitgliederversammlung 2026 in Hildesheim

NLG Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das: **Gemeinsam Lebensräume gestalten.**

www.nlg.de

Statt eines Editorials

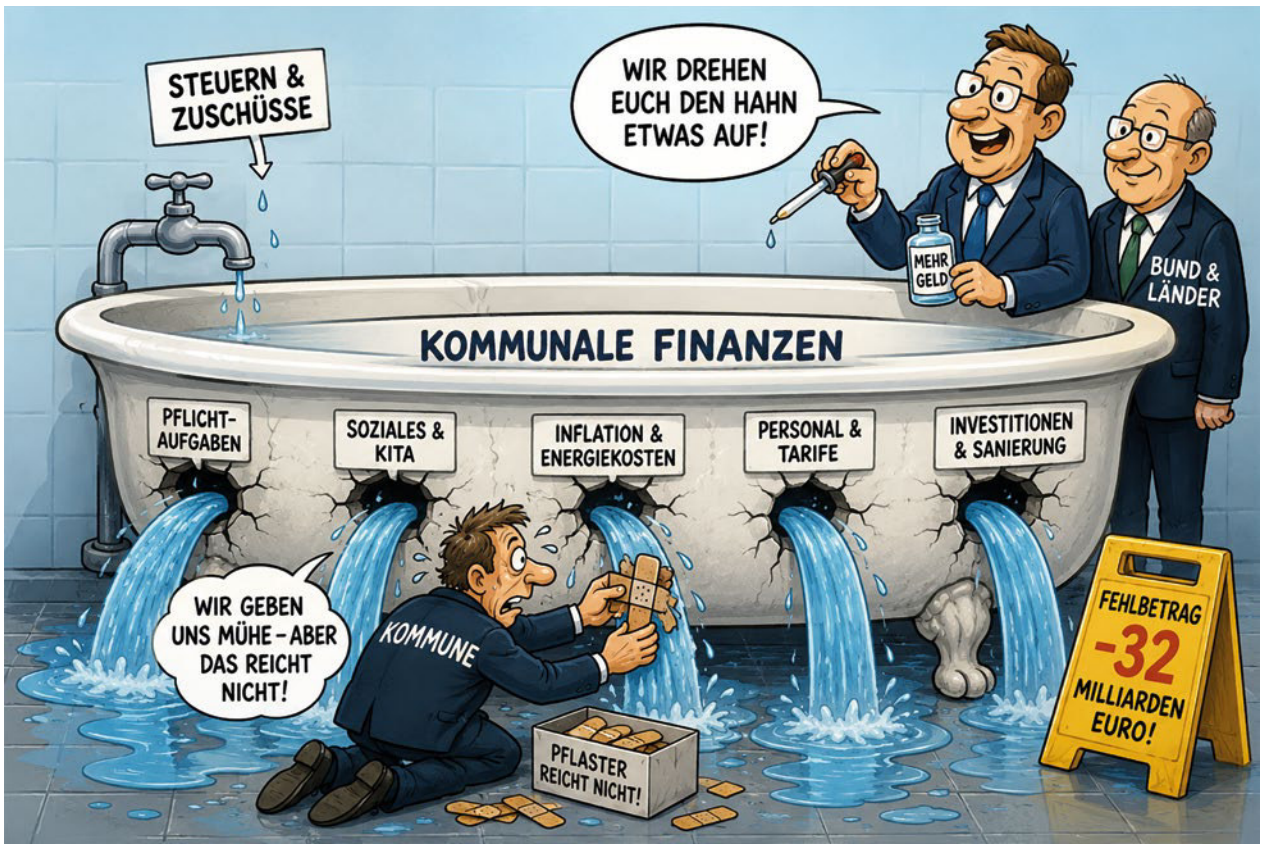

© NSGB/KI-GENERIERT

AUS DEM INHALT

THEMENSCHWERPUNKT KOMMUNALFINANZEN

Die Kommunen und der Ritt vor die Wand
Defizitäre Landkreise, Städte und Gemeinden: Der unbemerkte Teil der Staatsfinanzierungskrise
Von Dr. Marco Trips 3

Kommunale Finanzen im Blick – Handlungsfähigkeit gemeinsam stärken
Von Daniela Behrens 11

Handlungsfähige Kommunen sind Voraussetzung für eine gute Zukunft
Von Gerald Heere 13

Geld von Bund und Land – gut, aber reicht das?
Von Marco Mensen 15

Das Schiff sinkt – die Musikkapelle spielt fröhlich weiter!
Von Uwe Zimmermann 16

Kreisvorstandskonferenz in Gehrden – Debatte über Kommunalfinanzen 18

KOMMUNALE UMWELT-AKTION UAN

Dr. Wulf Haack – 40 Jahre Chefredakteur der Zeitschrift „Rathaus und Umwelt“
Von Dr. Katrin Flasche 20

Zur Person / Impressum 2

FOTO: DANIELE MEZZADRI - STOCK.ADOBE.COM

TITELFOTO
Foto: alexas-fotos/pixabay.com

VORSCHAU DNG 4/2026
Themenschwerpunkt: 30 Jahre KWL
Redaktions- und Anzeigenschluss: 24. Juni 2026
Erscheint: 13. August 2026

BUCHTIPP

Lüttmann/Ingenc

Praxishandbuch:

Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung

Zeit gewinnen, Komplexität beherrschen, Führung wirksam entlasten

Neuerscheinung März 2026, Taschenbuch, 12,50 Euro, ISBN 9798250027113

Künstliche Intelligenz verändert die öffentliche Verwaltung. Doch die entscheidende Frage lautet nicht „Dürfen wir das?", sondern „Wie setzen wir KI so ein, dass Führung entlastet wird, ohne Verantwortung abzugeben?"

Dieses Praxishandbuch richtet sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Dezernenten sowie kommunale Führungskräfte, die KI strategisch, rechtssicher und wirksam einsetzen möchten.

KI ist kein IT-Projekt. Sie ist eine Führungsfrage. In vielen Kommunen wird KI getestet, doch häufig fehlen klare Zuständigkeiten, Leitplanken und strategische Orientierung.

Dieses Handbuch beinhaltet

- eine verständliche Einordnung von KI im kommunalen Kontext
- konkrete Anwendungsbeispiele aus der Verwaltungspraxis
- sofort einsetzbare Prompt-Vorlagen
- klare Leitplanken zu Datenschutz, Verantwortung und EU-KI-Verordnung
- Strategien zur Einführung im Team-auch ohne eigene IT-Abteilung

Sie erhalten ein praxisorientiertes Navigationsinstrument für Führung und gewinnen

- Zeitersparnis bei Vorlagen, Stellungnahmen und Kommunikation
- strukturiertere Entscheidungsgrundlagen
- Sicherheit im Umgang mit regulatorischen Anforderungen
- Klarheit in der internen Steuerung
- Orientierung für eine verantwortungsvolle Implementierung

Die Autoren:

Dr. Peter Lüttmann ist Bürgermeister der Stadt Rheine (NRW). Er steht für strategische Modernisierung und verantwortungsvolle Verwaltungsführung im digitalen Wandel.

Ilhan Ingenc ist Wirtschaftsinformatiker und Gründer von Ingenc Technologies. Er beschäftigt sich mit der Konzeption und Entwicklung KI-basierter Anwendungen und begleitet Organisationen im Kontext digitaler Transformation.

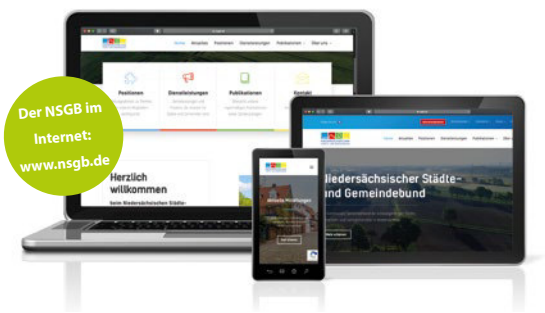

ZUR PERSON

EHRUNGEN UND JUBILÄEN

Von links: Kreisgeschäftsführer Fred Burkert, Samtgemeinderat Tobias-Kai Schäfer, Manfred Weiner, 1. Kreisvorsitzender Stephan Willudda und NSGB-Referatsleiterin Maren Lücke

MANFRED WEINER, Flecken Ottenstein, Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden, wurde für seine 50-jährige Tätigkeit als Bürgermeister und Gemeindedirektor im Flecken Ottenstein sowie 40-jährige Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Polle und Samtgemeinde Bodenwerder-Polle die Große Verbandsurkunde des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes verliehen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2026 des Kreisverbandes Holzminden gratulierte in Vertretung des NSGB-Präsidenten Referatsleiterin Maren Lücke, der Vorsitzende des Kreisverbandes Stephan Willudda sowie Kreisverbandsgeschäftsführer Fred Burkert. Sie würdigten die außerordentlichen ehrenamtlichen Verdienste Manfred Weiners für das Gemeinwohl.

IMPRESSUM

„Die Niedersächsische Gemeinde" erscheint sechsmal jährlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro, jeweils zuzüglich Porto. In sämtlichen Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bestellungen bitte an: stautmeister@nsgb.de.

HERAUSGEBER: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund. Präsident: Dr. Marco Trips, 30159 Hannover, Arnswaldtstr. 28, Tel. 0511 30285-0, Fax 0511 30285-30, nsgb@nsgb.de, www.nsgb.de

REDAKTION UND ANZEIGENLEITUNG: Chefredaktion: Andreas Kröling, Tel. 0511 30285-44, kroeling@nsgb.de; Anzeigenleitung: Ute Stautmeister, Tel. 0511 30285-15, Fax 0511 30285-815, stautmeister@nsgb.de. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Mit dem Namen der Verfasserin oder des Verfassers veröffentlichte Aufsätze und Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. In Ausnahmefällen wird nicht gegendert. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Ab 1.1.2026 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 52.

GESAMTHERSTELLUNG: W&S Epic GmbH, Schulze-Delitzsch-Str. 35, 30938 Burgwedel, Tel. 05139 8999-0, Fax 05139 8999-50.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Die Kommunen und der Ritt vor die Wand

Defizitäre Landkreise, Städte und Gemeinden: Der unbemerkte Teil der Staatsfinanzierungskrise

VON DR. MARCO TRIPS

DR. MARCO TRIPS
Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

Von der Öffentlichkeit bislang unbemerkt ist neben den bekannten Systemkrisen in Rente, Krankenversicherung und Pflege sowie den Löchern im Bundeshaushalt eine gigantische kommunale Finanzkrise entstanden: Im Jahr 2025 haben die Kommunen in Deutschland 32 Milliarden Euro mehr ausgegeben als eingenommen[1]. Dieses größte Defizit der bundesrepublikanischen Geschichte ist das Vierfache der vormals schlimmsten Fehlbeträge. Diese lagen mit jeweils rund acht Milliarden Euro in den Jahren 2003 und 2009 und waren das Ergebnis von Steuerreformen und begrenzten Wirtschaftskrisen, die aber nach kurzer Zeit endeten.

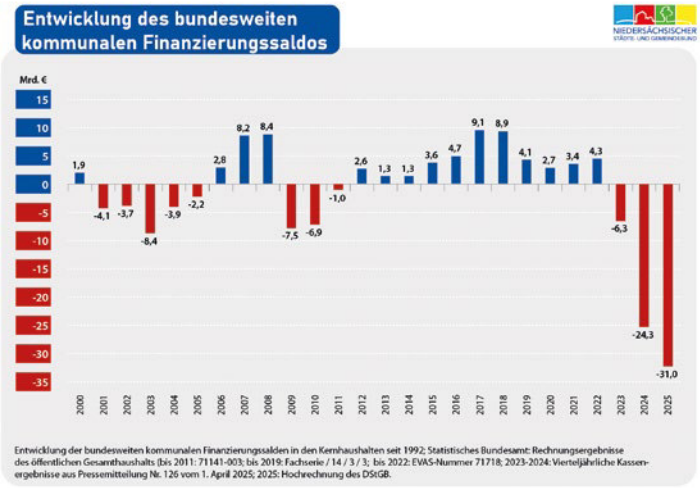

Entwicklung der bundesweiten kommunalen Finanzierungssalden in den Kernhaushalten seit 1992; Statistisches Bundesamt: Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts (bis 2011: 71141-003; bis 2019: Fachserie / 14 / 3 / 3; bis 2022: EVAS-Nummer 71718; 2023-2024: Vierteljährliche Kassenergebnisse aus Pressemitteilung Nr. 126 vom 1. April 2025; 2025: Hochrechnung des DStGB.

Heute ist die Misere der Kommunen nicht wie damals auf singuläre Einnahmeausfälle zurückzuführen, die absehbar wieder behoben werden könnten. Im Gegenteil: Ein Einnahmeproblem gibt es derzeit (noch) nicht, denn die Einnahmen stiegen bisher immer noch leicht an[2]. Vielmehr hat sich das riesige Minus trotz stetiger kommunaler Warnungen über die letzten Jahre strukturell aufgebaut, es addiert sich zum ähnlich hohen Defizit von minus 24 Milliarden Euro aus 2024 und ist in der Prognose weiter steigend[3]. Ursache sind drastisch steigende Sozialausgaben, zusätzliche Aufgaben mit zusätzlichen Personalanforderungen und eine beginnende Zinsspirale[4]. Wenn das kommunale Pferd so weitergeritten wird, dann wird es ein Ritt vor die Wand.

Ich halte es für brandgefährlich, diese von Bund und Ländern bewusst herbeigeführte Finanzkrise zu ignorieren und damit die Kommunale Selbstverwaltung in ihrem Kern auszuhöhlen. Damit schaden Bund und Länder sich selbst, sie schaden der Demokratie, sie schaden ihren Bürgerinnen und Bürgern. Im Zeitalter der Transformationen und einer sich anbahnenden neuen Weltordnung muss die Kommunale Selbstverwaltung in die neue Zeit gerettet werden. Sie ist unverzichtbar. Dazu kann sie nicht weiter als Schuldenbank der Nation benutzt werden, sondern muss sich auf eine ausreichende Finanzierung verlassen können.

KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG: IST DAS KUNST ODER KANN DAS WEG?

Die kommunale Selbstverwaltung ist kein technisches Detail der Verwaltung, kein bloßes Organisationsprinzip – sie ist ein Herzstück der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Wer sie stärkt, stärkt Freiheit, Verantwortung und Demokratie. Wer sie schwächt, gefährdet die lebendige Grundlage unseres Staatsaufbaus.

Demokratie beginnt nicht im Bundestag, sondern vor der eigenen Haustür. In Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Politik konkret, sichtbar und greifbar. Hier entscheidet sich, wie Kinder betreut werden, wie Straßen aussehen, ob Kultur blüht, ob Vereine leben und wie Nachbarschaft

1 Statistisches Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik vom 1.4.2026; https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_114_71137.html

2 Statistisches Bundesamt (Destatis), a.a.O.; vergleiche jedoch die Mai-Steuerschätzung 2026, in der die Einnahmeerwartungen nach unten korrigiert wurden, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2026/05/2026-05-07-ergebnisse-der-170-steuerschaetzung.html

3 DStGB vom 4.8.2025; https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/kommunalhaushalte-kollabieren-bislang-undenkbare-verschuldungsspirale-droht/

4 DStGB, a.a.O.

funktioniert. Die Menschen vor Ort entscheiden über ihre Angelegenheiten selbst. Diese Nähe zur Lebenswirklichkeit, die in den Regierungsapparaten des Bundes und der Länder oft fehlt, ist durch kein noch so gut gemeintes Zentralorgan ersetzbar. Nur wer die Probleme vor Ort kennt, kann tragfähige Lösungen entwickeln.

Damit ist die kommunale Selbstverwaltung durch Subsidiarität, Anpassung an die örtliche Vielfalt und Entlastung des Staates nicht nur ein effizientes Organisationsprinzip, sondern ebenfalls eine Machtbegrenzung. Kommunale Dezentralisierung schützt vor übermäßiger Konzentration politischer Macht. Dies umso mehr, wenn man den politischen Wandel in einigen Demokratien beobachtet, in denen eine starke Ausrichtung auf eine zentrale und mindestens in Teilen fragwürdig handelnde Bundesgewalt erfolgt. Eine Regierung, die in einem zentralistischen System leicht von oben nach unten durchregieren kann, wird Widerstände schneller wegwischen können als eine, die einer starken und eigenständig legitimierten Selbstverwaltung gegenübersteht. Starke Kommunen sind daher kein Luxus, sondern ein Stabilitätsanker der gesamten staatlichen Ordnung.

Zudem ist ohne das kommunale Ehrenamt keine lebendige Zivilgesellschaft möglich. Feuerwehren, Sportvereine, Kulturinitiativen, Nachbarschaftshilfen – sie alle wachsen im kommunalen Raum.

Auch ist die kommunale Ebene die erste Schule politischer Beteiligung. Viele spätere Abgeordnete und Minister in Bund und Ländern haben auf kommunaler Ebene gelernt zu diskutieren, Kompromisse zu schließen und Verantwortung zu übernehmen. Kommunalpolitik ist weniger ideologisch und stärker lösungsorientiert. Sie zwingt dazu, über Parteigrenzen hinweg zusammenzuarbeiten – weil die Straße gebaut werden muss, der Kindergarten fehlt oder das Schwimmbad saniert werden soll.

FOTO: MARGOT KESSLER/PIXELIO.DE

Endlosbaustelle Kommunalfinanzen

Schließlich hat Politik in der Kommune Namen und Gesicht. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wie auch Gemeinderäte sind ansprechbar – im Rathaus, auf dem Wochenmarkt, beim Vereinsfest. Jede Bürgerin und jeder Bürger können sich wählen lassen. Diese Nähe schafft Vertrauen in staatliches Handeln und Transparenz politischer Entscheidungen. Distanz hingegen erzeugt Misstrauen und Politikverdrossenheit.

So stehen, auch wenn die Wortwahl heute im Einzelnen eine andere wäre, nach wie vor die ursprünglichen Ziele des Freiherren vom Stein in der Nassauer Denkschrift, nämlich die „Ersparung an Verwaltungskosten (…), Belebung des Gemeingeistes und des Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden und falsch geleiteten Kräfte und zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre“[5] fest verankert und in ihrer Bedeutung unbestritten.

FINANZIELLES AUSBLUTEN DER KOMMUNALEN EBENE: DIE VIER KOMMUNALEN APOKALYPTISCHEN REITER

In vielen sogenannten Sonntagsreden der hohen politischen Ebenen vom Bundespräsidenten bis zum Landesstaatssekretär werden folgerichtig Bausteine als fester Bestandteil aufgenommen, die die eben dargestellten Vorzüge der kommunalen Selbstverwaltung preisen, oft verbunden mit der Beschwörung der eigenen Anfänge oder noch vorhandenen Sitze in kommunalen Räten oder Kreistagen.

Im eklatanten Gegensatz dazu haben Bund und Länder in den letzten Jahren die Kommunen in die finanzielle Ausweglosigkeit gebracht, in der sie jetzt stehen. Vier Ursachen lassen sich ausmachen, die gleichsam als vier kommunale apokalyptische Reiter den finanziellen Untergang der Kommunen ankündigen.

5 Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein; Nassauer Denkschrift, Juni 1807, zitiert nach https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/geschichte/personen/ttippach/nassauische_denkschrift.pdf, dort Seite 394

ERSTER REITER: NEUE AUFGABEN MIT UNZUREICHENDER SACH- UND BETRIEBSKOSTEN-FINANZIERUNG – FEHLENDE KONNEXITÄT

Durch Bundes- oder Landesrecht wurden und werden viele neue Aufgaben und Ansprüche auf die Kommunen übertragen. Die dafür notwendigen Gelder folgen jedoch meist nicht oder nur unzureichend diesen Aufgaben nach. Während Bund und Länder ihre Schuldengrenzen einhielten, wurden die Kommunen zur „Bad Bank" der Nation. Vieles, was wünschenswert, aber nicht finanzierbar war, verschoben Bund und Länder auf die kommunale Ebene.

Symptomatisch sei an die Schaffung der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erinnert: Die notwendigen Investitionen wurden mit viel zu geringen Beträgen abgefunden, die schon zur Zeit ihrer Berechnung, spätestens aber nach den Baukostensteigerungen der letzten Jahre überholt waren. Die Betriebskosten für den Betrieb von Mensen, ein Mehr an Schulverwaltung, Reinigung und Unterhaltung wurden zu erheblichen Teilen auf die kommunale Ebene verlagert, wiederum ohne eine annähernde Vollkostenrechnung. Dies alles bewusst und kollusiv protokolliert im Bundesrat[6]. Die Konnexität, also die Verbindung zwischen der Schaffung einer neuen Aufgabe und den dafür erforderlichen Ressourcen, ist zwar ein Verfassungsprinzip[7], wurde und wird aber mit politischer Absicht umgangen. Bund und Ländern bleibt der Orden auf dem Revers für neue Leistungen und Ansprüche für ihre Wählerinnen und Wähler, den Kommunen bleibt die Finanzierung und der Schlamassel der Umsetzung von Regeln, die genau aus diesen Gründen der Umgehung kompliziert und handwerklich schlecht gemacht sind.

Weitere Beispiele sind bei den Kindertagesstätten, bei der Einführung von Wohngeld-Plus sowie bei zahlreichen weiteren kleineren und mittleren Anwendungsfällen zu finden.[8] Mit der EU-Wiederherstellungsverordnung oder dem Brachflächenkataster sind neue Fälle bereits abzusehen.

ZWEITER REITER: FAKTISCHES HINEINDRÄNGEN IN AUFGABENFREMDE FINANZIERUNGSVERANTWORTUNGEN

Die zweite Ursache ist ein Hängenlassen der kommunalen Ebene, ein Hineindrängen in unterfinanzierte Aufgaben, denen sie nicht ausweichen kann, für die sie aber nicht zuständig ist und deren Ursache sie nicht gesetzt hat. Hier kann man nahtlos an das obige Beispiel der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter anschließen: Die Schulträger sind nicht für pädagogisches Personal zur Kinderbetreuung zuständig, werden aber vor Ort faktisch in diese Aufgabe hineingedrängt, weil die Landesfinanzierung kein ausreichendes Bildungsangebot gewährleistet und im Jahr der Kommunalwahl kein Bürgermeister und kein Rat den Eltern erklären kann, warum seine Gemeinde die Anträge der verzweifelten und vom Land im Stich gelassenen Grundschulleitung nicht erhört. Auch hier lassen sich die Beispiele mühelos fortsetzen: Kein Bürgermeister wird der Krankenhausleitung einen Betriebszuschuss absprechen, wenn die Klinikleitung ansonsten aufgrund mangelnder Finanzierung im Gesundheitssystem Insolvenz anmelden muss. Gleiches gilt für die Bezuschussung von Hausärzten oder das große Feld der unbestritten notwendigen, aber bundesseits links liegen gelassenen Integration.

DRITTER REITER: MASSIV STEIGENDE SOZIALAUSGABEN

Neben diesen unterfinanzierten Aufgabenübertragungen sind die größte Ursache die derzeit massiv steigenden Sozialausgaben[9].

9 Statistisches Bundesamt (Destatis), a.a.O.; DStGB, a.a.O.

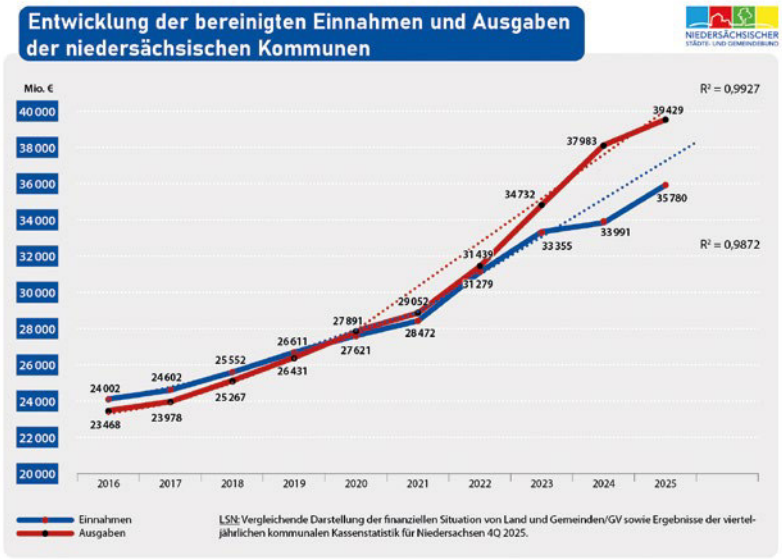

6 Bundesratsdrucksache 348/1/21, S. 4; „Um Fragen der Konnexität zu vermeiden, ist der Gesetzestext so zu fassen, dass eine weitere landesrechtliche Ausgestaltung nicht zwingend erforderlich ist."

7 Zumindest in den Ländern, der Bund unterliegt eigentlich einem Aufgabenübertragungsverbot an die Kommunen, was der Bund aber wegen der fehlenden Schulrechtszuständigkeit durch Bezugnahme auf die Jugendhilfe seinerseits umgangen hat.

8 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände: „19. Bericht zur Finanzlage der Kommunen in Niedersachsen", Hannover, 17.9.2025, S. 9ff

Insbesondere die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe zur Pflege steigen seit Jahren mit einer immens hohen Dynamik. Die Eingliederungshilfe, die mit 26,8 Prozent den größten Anteil an den kommunalen Sozialausgaben ausmacht, stieg allein 2025 um 11,2 Prozent. Seit dem Systemwechsel zum Bundesteilhabegesetz hat die Steigerung dieser Leistung immens an Fahrt aufgenommen: Allein von 2020 bis 2024 sind die Ausgaben um mehr als 40 Prozent gewachsen, seit 2017 sogar um 66,8 Prozent. Der Aufwuchs ist weniger steigenden Fallzahlen als einer Zunahme der Fallkosten durch bundesgesetzliche Regeln geschuldet. Die Hilfen zur Erziehung sind im Jahr 2025 um 17 Prozent gestiegen, die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung haben sich von 2023 bis 2023 mehr als verdoppelt und die Hilfe zur Pflege wuchs 2023 mit 27 Prozent und 2024 mit 17 Prozent dreimal so hoch wie der Anstieg der Empfängerzahlen.[10] Wenn hier keine Begrenzung der kommunalen Ausgaben und ihrer Dynamik erfolgt, dann wird das Problem der desolaten Kommunalfinanzen nicht zu lösen sein. An den derzeitigen Überlegungen der Bundesregierung zur Pflegereform wird deutlich, dass die kommunale Finanzkrise bisher nicht mitgedacht wird: Sollte es zu höherer Beteiligung der Pflegebedürftigen kommen, wird die kommunal getragene Hilfe zur Pflege weiter ansteigen.

VIERTER REITER: DIE ZINSSPIRALE BEGINNT ZU LAUFEN

Der vierte kommunale apokalyptische Reiter ist die sich zu drehen beginnende Zinsspirale. Je größer die nicht finanzierten Pflichtaufgaben, umso mehr Kredite müssen hierfür aufgenommen werden, da die Investitionen aus eigener Kraft nicht mehr zu tragen sind. Je mehr Kredite aufgenommen werden, umso höher fallen die Zinsausgaben an. Je höher die Zinsausgaben, umso schwieriger wird die Finanzierung der Aufgaben. Die Zinsspirale beginnt zu laufen.

10 Allgemeiner Überblick in Deutscher Städte- und Gemeindebund: „Bilanz 2025 + Ausblick 2026 der deutschen Städte und Gemeinden", Berlin, 5.1.2026 S. 13 ff. sowie ein allgemeiner 10-Jahres-Vergleich seit 2013 in Deutscher Städtetag: „Entwicklung der Sozialausgaben an den Beispielen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege", Köln, 17.2.2025

BUND UND LÄNDER: ANTWORTEN STATT VERANTWORTUNG

Wenn nun die kommunale Selbstverwaltung durch finanzielles Austrocknen in eine Handlungsunfähigkeit hineingedrängt wird, dann werden all die Aspekte, die für sie sprechen, ins Gegenteil verkehrt. Welcher Bürgermeister und welcher Rat legen Elan in der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft an den Tag, wenn eine solche Gestaltung gar nicht mehr möglich ist? Welche Bürgerin und welcher Bürger hat noch Vertrauen in die Gestaltungskraft vor Ort, wenn laufende Kosten auf Pump bezahlt werden und die Infrastruktur leidet?

Nach Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung hat das Land Niedersachsen eine ausreichende kommunale Finanzausstattung zu garantieren. In den letzten Jahren selbst im Plus reagiert das Land jedoch nur auf großen Druck und extrem zeitverzögert. Letztlich garantiert Art. 28 GG die (handlungsfähige) kommunale Selbstverwaltung auf Bundesebene. Beide höheren politischen Ebenen müssen der kommunalen Finanzkrise mehr Beachtung schenken und ihre verfassungsrechtliche Verantwortung wahrnehmen. Die Kommunen gehören zum großen Reformbedarf aller Systeme neben Rente, Pflege, Gesundheitsversorgung und den gewaltigen Transformationsbedarfen in Energie, Infrastruktur und Verteidigung gleichberechtigt dazu.

Bisherige Antworten einer Politik, die um ihre Wahlversprechen bangt und lieber verteilen als reformieren möchte, reichen nicht aus.

„IHR HABT DOCH JETZT GENUG BEKOMMEN!“: DER ABGEORDNETE UND DIE INVESTITIONSMILLIARDEN

Eine bekannte Antwort lautet, die Kommunen seien durch die Bundesinvestitionsmittel des „Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität“ doch nun wirklich ausreichend bedacht und sollten still und dankbar sein.

Brechen wir es zunächst einmal herunter: In Niedersachsen stehen bis 2042 aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität 4,7 Milliarden zur Verfügung – also 390 Millionen pro Jahr. Das klingt zunächst nach sehr viel Geld. Wenn man die Wirkung betrachtet, relativiert sich die Betrachtung aber schnell. Für eine 10 000-Einwohnergemeinde stehen insgesamt etwa 3,2 Millionen Euro zur Verfügung. Das ist eine Turnhalle, sicherlich nicht der einzige Investitionsbedarf in diesem Zeitraum. Wenn medial der Eindruck erweckt wird, hier wird Deutschland durchsaniert, so ist dies schlicht falsch.

Neben dem oben beschriebenen bundesweiten Betriebsdefizit in Höhe von 32 Milliarden Euro besteht immerhin noch ein über die Jahre aufgebauter Investitionsstau von 216 Milliarden Euro. Mit diesem Sondervermögen wird also erreicht, dass sich die Kommunen weniger verschulden müssen, die kommunale Investitionsquote stagniert bestenfalls, ist zuletzt sogar gesunken[11]. Die Hilfen sind konjunkturfördernd, heilen aber nicht die strukturelle Unterfinanzierung.

Zudem sollte die Wirkung von kommunalen Investitionen nicht verkannt werden, denn der Begriff ist irreführend. Während in der Privatwirtschaft Investitionen zu höherer oder besserer Produktivität führen und somit am Ende die Gewinne steigern, wirken kommunale Investitionen nur gesellschaftlich und mittelbar. Sie erreichen bessere Bildung, höhere Sicherheit oder eine gesündere Bevölkerung, bringen aber den kommunalen Kernhaushalten neben Zinsen für die aufgenommenen Kredite zusätzliche Abschreibungen, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Wenn in der Wirtschaft kein Wachstum mehr stattfindet, kann die öffentliche Hand nicht ständig an neuer Substanz zubauen – sie kann dann irgendwann nicht mehr alles instandhalten, was über die Jahre entstanden ist. Dieser kommunale Substanzverlust betrug in Deutschland 2024 13 Millionen Euro pro Tag[12].

FOTO: JÖRMA BÖRK/PIXELIO.DE

DURCHHALTEPAROLEN OHNE REALITÄTSSINN: „WENN DENN IM NÄCHSTEN JAHR DIE WIRTSCHAFT WIEDER ANSPRINGT…!“

Wer nun die kommunale Finanzkrise allein mit einem Verweis auf zukünftiges Wirtschaftswachstum relativieren will, unterschätzt sowohl die strukturelle Schwäche der deutschen Volkswirtschaft als auch die Dynamik der staatlichen Ausgaben. Das Narrativ lautet: Wenn die Konjunktur erst wieder anspringt, steigen automatisch die Steuereinnahmen – und die Haushaltsprobleme lösen sich gewissermaßen von selbst. Ein Blick auf die vergangenen Jahre und die absehbare Zukunft zeigt jedoch, wie unrealistisch diese Hoffnung ist.

Die Wirtschaft in Deutschland befindet sich seit Jahren in einer Phase der Stagnation. Nach zwei Rezessionsjahren 2023 und 2024 folgte 2025 lediglich ein Miniwachstum von rund 0,2 bis 0,3 Prozent – ein Wert, der faktisch wirtschaftlicher Stillstand ist. Zwischen 2019 und 2025 hat die reale Wirtschaftsleistung kaum zugelegt. Die vorsichtig optimistischen Prognosen für 2026 sind aufgrund des Iran-Krieges wieder auf ein Stagnations-Niveau von 0,5 Prozent heruntergefahren worden[13].

Ein zweiter zentraler Aspekt der gesamtwirtschaftlichen Schwäche Deutschlands ist der andauernde Strukturwandel im industriellen Sektor, der von vielen Beobachtern als Deindustrialisierung beschrieben wird – also der fortschrei-

11 Landesamt für Statistik Niedersachsen: „Vergleichende Darstellung der finanziellen Situation von Land und Gemeinden/Gv“, Hannover 2025, Tabelle D Quoten

12 DStGB, https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/verkehrsinfrastruktur/investitionsoffensive-infrastruktur-notwendig/

13 Handelsblatt vom 16.4.2026, https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaft-regierung-halbiert-offenbar-wachstumsprognose-fuer-2026/100217590.html

tende Abbau industrieller Arbeitsplätze und Produktionskapazitäten zugunsten des Dienstleistungssektors. In den letzten Jahren hat sich diese Entwicklung deutlich beschleunigt: Allein im Jahr 2025 wurden in der Industrie mehr als 120 000 Arbeitsplätze gestrichen, ein Verlust, der die ohnehin schwache Binnenkonjunktur zusätzlich belastet – und dies, obwohl die Industrie traditionell als Herzstück des deutschen Exportmodells gilt[14].

Zudem haben im Jahr 2025 die deutschen Amtsgerichte 24 064 beantragte Unternehmensinsolvenzen registriert. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 10,3 Prozent mehr als im Vorjahr, nachdem die Zahl bereits 2024 und 2023 jeweils um mehr als 20 Prozent angestiegen war (2024 zum Vorjahr: plus 22,4 Prozent, 2023 zum Vorjahr: plus 22,1 Prozent).[15]

Die Gründe für diesen Strukturwandel sind vielfältig: Neben hohen Energie- und Produktionskosten im internationalen Vergleich und wachsender Konkurrenz vor allem aus Asien spielt die Umstellung auf neue Technologien sowie ein verschärfter globaler Wettbewerb eine Rolle. Dies führt dazu, dass viele Unternehmen ihre Produktion oder Investitionen ins Ausland verlagern oder in Deutschland Kapazitäten reduzieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Für den Arbeitsmarkt hat dieser Wandel gravierende Folgen: Verluste in der Industrie können nicht einfach durch Beschäftigungsgewinne im öffentlichen Dienst oder im Dienstleistungssektor kompensiert werden, weil viele der verlorenen Industriearbeitsplätze in Regionen und Branchen konzentriert sind, die überdurchschnittlich gut bezahlt sind und wichtige Steuereinnahmen generieren. Kurzfristige Beschäftigungseffekte im Dienstleistungsbereich wirken hier als Trostpflaster, ersetzen aber nicht die wegfallenden produktiven Kapazitäten oder die nachhaltigen fiskalischen Beiträge der Industrie.

Im Zusammenspiel mit den zuvor beschriebenen Faktoren – stagnierender Konjunktur, geopolitischen Risiken und steigenden Staatsausgaben – wird deutlich: Auch wenn einzelne Teilsegmente leichte Erholungstendenzen zeigen mögen, ist die grundlegende industrielle Substanz Deutschlands derzeit unter Druck. Diese Entwicklung schwächt nicht nur die Betätigungsfelder für Millionen Beschäftigte, sondern reduziert langfristig auch das steuerliche Fundament, auf das Kommunen und Staat gleichermaßen angewiesen sind.

Das Fazit ist ernüchternd: In absehbarer Zeit ist kein kräftiges Wirtschaftswachstum in Deutschland zu erwarten. Und selbst wenn es zu einem moderaten Aufschwung käme, wäre er zu schwach, um die strukturell wachsenden Ausgaben des Staates – von Kommunen über Gesundheit bis Rente – zu decken. Die kommunale Finanzkrise ist daher kein konjunkturelles Problem, das sich mit dem nächsten Aufschwung erledigt, sondern ein strukturelles – und genau so muss sie auch politisch behandelt werden.

Alles andere ist ein Verzweiflungsargument der Art von Politik, die nur Geld verteilen kann.

WENN DU NICHT MEHR WEITERWEISST, DANN GRÜNDE EINEN ARBEITSKREIS

Die Kommunen haben große Hoffnungen in von der neuen Bundesregierung eingesetzte Reformkommissionen gelegt. Hier ist mittlerweile brutale Ernüchterung eingetreten. Die Sozialstaatskommission hat sich mit organisatorischen Veränderungen beschäftigt, die Finanzen aber ausgeklammert. Entlastungen der Kommunen bei diesem zentralen Thema sind hier nicht zu erwarten. Die Konnexitätskommission beschäftigt sich mit technischen Fragen, geht aber der letztlichen Konsequenz einer Gegenfinanzierung neuer Aufgaben aus dem Weg, und zwar sehenden Auges, weil klar ist, dass im Bund dann keine Politik mehr gemacht werden kann. Auch im Zukunftspakt mit den Kommunen wurden die Finanzen mittlerweile herausgelöst, man hat sich dort auf den bequemen, aber aussichtslosen Versuch verständigt, Deutschland durch Verwaltungsmodernisierung, Entbürokratisierung und Digitalisierung zu sanieren. Das ist auch wichtig, wird aber nicht funktionieren und keine entscheidenden finanziellen Effekte auslösen.

ES IST GENUG GELD DA, ES MUSS NUR ANDERS VERTEILT WERDEN

Wer von Steuererhöhungen zur Lösung aller Krisen träumt, möge sich die Staatsquote in Deutschland ansehen. Sie ist mit gleichbleibenden knapp 49 Prozent schon recht hoch[16]. Gegen Steuererhöhungen sprechen derzeit eine schwächelnde Wirtschaft, die eher einen Wachstumsschub als zusätzliche Belastungen bräuchte. Gleiches gilt für die private Binnennachfrage. Mit Blick auf die über die Systemkrisen hinausgehenden Transformationsbedarfe in den Bereichen Verteidigung,

14 Tagesschau vom 17.2.2026, https://www.tagesschau.de/wirtschaft/industrie-baut-2025-mehr-als-120000-stellen-ab-100.html

15 Statistisches Bundesamt (Destatis) vom 13.3.2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/03/PD26_085_52411.html, 13.3.2026

16 Bundesministerium der Finanzen; https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/03/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-1-s21-internationaler-vergleich-staatsquoten.html

FOTO: GERALT/PIXABAY.COM

Energiewende oder Mobilität wird zusätzliches Geld ja auch noch für andere Bereiche benötigt. Am Ende steht die Tatsache, dass es ja von der Ursache her eine Ausgaben- und keine Einnahmenkrise ist: Einfach die staatlichen Einnahmen zu erhöhen und die übermäßig steigenden Ausgaben laufen zu lassen, ist somit eine schlechte Option. Dies meint auch der Bundesrechnungshof, der im April 2026 deutlich vor einer „ungebremsten Ausgabedynamik" und einem Aufschieben unbequemer Maßnahmen warnt und eine „offensichtliche Diskrepanz zwischen Ausgabenansprüchen und Finanzierungsrealität" feststellt. Unter Einbeziehung der sogenannten Sondervermögen sei das Ausgabenvolumen des Bundeshaushaltes von 2019 bis 2026 um 75 Prozent auf 633 Milliarden Euro gestiegen. Die Einnahmen seien im selben Zeitraum jedoch nur um rund 20 Prozent gewachsen.[17] Im Übrigen spricht auch die demografische Perspektive eher für eine Aufgaben- und Ausgabenverminderung, da eine Erhöhung der Belastungen auf zukünftig weniger Einzahlende verteilt werden muss.

DANN EBEN VERSCHULDEN, MACHEN ANDERE JA AUCH

Eine weitere Antwort lautet, man könne ja die Staatsverschuldung Deutschlands im internationalen Vergleich noch um einiges in die Höhe treiben. Sie liegt im Jahr 2026 noch bei relativ stabilen 63 Prozent des Bruttoinlandproduktes, während beispielsweise Frankreich bei 117 Prozent, Italien bei 139 Prozent und Spitzenreiter Japan bei 250 Prozent liegen[18]. Befürworter wollen so die Wirtschaft beleben und teurere soziale und gesellschaftliche Kosten in der Zukunft abwenden, zum Beispiel in den Bereichen der Bildung und der Klimafolgenanpassung. Abgesehen von der Belastung zukünftiger Generationen eben auch mit den Kreditkosten ist an dieser Stelle auf die oben genannte Zinsspirale zu verweisen, in der die Zinsausgaben andere Ausgaben und Aufgaben verdrängen. Zudem scheint mir ein großer Teil der Schuldenaufnahme eher zur Querfinanzierung von laufenden Sozialausgaben zu dienen. Größer ist daher wohl die Gefahr der Setzung von Fehlanreizen, das System so zu belassen, wie es ist und notwendige Reformen zu verschleppen. Mir scheint, dass wir uns genau in dieser Phase befinden. Absehbar ist jedoch, dass dieser Traum zerplatzt – spätestens dann, wenn die angefragten Summen eine Dimension erreichen, die keine Bank mehr finanzieren wird. Betrachtet man die oben dargestellte Steigerung der kommunalen Verschuldung, so sieht man, dass wir auf dem besten Weg in diese Konstellation sind. Letztlich fehlt insgesamt das Wachstum, um die so steigenden Zinsausgaben zu kompensieren. Es wird wohl auch kaum durch die mit diesen Zinsen finanzierten Investitionen erreicht werden, sondern hängt zu einem sehr viel maßgeblicheren Teil von den oben dargestellten externen Faktoren ab. Insofern verliert diese Antwort relativ schnell an Reiz.

OFFENBARUNG STATT APOKALYPSE – ODER: WIE KANN EINE LÖSUNG AUSSEHEN?

Was ist also die Lösung? Werden die eben beschrieben kommunalen apokalyptischen Reiter die Kommunale Selbstverwaltung mit sich reißen und mit Ansage vor die Wand reiten, oder gibt es am Ende doch eine heilsversprechende Offenbarung?

Es gibt sie – aber sie ist verbunden mit einer gewaltigen politischen Kraftanstrengung. Um die riesige Dimension einer solchen Lösung beispielhaft deutlich zu machen, sei hier einmal folgende Rechnung aufgemacht:

Das fremdverschuldete kommunale Defizit in Niedersachsen lag 2025 bei 3,6 Milliarden Euro. Versuchen wir, uns eine Kompensation dieses Defizits jenseits aller sich gegenseitig bedingender Wechselwirkungen sowie der Reaktionen von Gewerkschaften, Interessenverbänden, Sozialverbänden, Medien und Bürgerinnen und Bürgern vor Ort vorzustellen.

17 Zitiert nach Welt online: https://www.welt.de/wirtschaft/article69e60fba-b6150a5f72a94e0d/haushalt-diskrepanz-zwischen-anspruch-und-realitaet-regierung-lebt-laut-rechnungshof-ueber-verhaeltnisse.html?cid=socialmedia.email.sharebutton

18 Bundesministerium der Finanzen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/02/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-1-s18-internationaler-vergleich-schuldenquoten.html

Wenn die kommunalen Personalkosten um zehn Prozent gesenkt würden, wäre dies eine Einsparung von 900 Millionen Euro. Pauschale zehnprozentige Leistungskürzungen auf Bundesebene bei gleichbleibenden Erstattungsleistungen durch den Bund würden im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende 250 Millionen Euro, im Bereich Kinder- und Jugendhilfe 250 Millionen Euro, im Bereich Eingliederungshilfe 350 Millionen Euro und im Bereich Sozialhilfe 200 Millionen Euro bewirken. Nehmen wir weiter eine zehnprozentige Kürzung von Transferleistungen an, also den kommunalen Zuschüssen an Dritte, so brächte dies nochmal 350 Millionen Euro. Mit diesen extrem schmerzhaften Einschnitten wären wir bei 2,4 Milliarden Euro. Würde das Land die in Niedersachsen von den Kommunen geforderte zusätzliche Milliarde im Kommunalen Finanzausgleich bereitstellen, verbliebe noch ein Defizit von 200 Millionen, die mit einer 15-prozentigen Erhöhung der kommunalen Grundsteuer oder wahlweise einer fünfprozentigen Erhöhung des Anteils an der Einkommensteuer durch den Bund abgerundet werden könnte.

Derzeit ergeht sich die Bundesregierung in Ankündigungen von Reformen einzelner prominenter Teilsysteme, die sofort kraftvolle Widersprüche einzelner Interessenvertretungen – oder schlimmer noch Streit innerhalb der Bundesregierung – provozieren. Nun ist es richtig und begrüßenswert, Reformvorschläge zu Rente, Steuern und Krankenversicherung zu unterbreiten, man wundert sich nur über die offensichtliche und mit internen Regierungsstreitigkeiten verbundene Unkoordiniertheit, in der dies erfolgt.

Wie dem auch sei: Die kommunale Finanzkrise dürfte unter allen Reformbedarfen der am wenigsten prominente und medienwirksame sein – die Kommunen drohen wieder einmal hinten runterzufallen. Insofern bin ich fest davon überzeugt, dass wir einen politischen Großmoment bräuchten, in dem Bundesregierung und Länder (also auch die gemäßigte Bundesopposition) gemeinsam auftreten, Umfragen, Social Media und Bildzeitung mal ein paar Monate ignorieren und mutig den gordischen Reformknoten durchschlagen – denn auseinanderfädeln kann man ihn nicht.

Es muss ein Gesamtreformpaket geschnürt, den Menschen erklärt und umgesetzt werden, dessen Inhalte auch hier nicht genau bestimmt werden können, das aber allen Seiten Schmerzen bereiten müsste und sollte. Es darf aber die Belange der Kommunen nicht als zweitrangig außer Acht lassen.

Letztlich müssen wir feststellen, dass wir derzeit kein Wirtschaftswachstum haben, der Staat sich also in seinen Ausgaben beschränken muss. Der Spagat zwischen einem Entlasten der Wirtschaft mit dem Ziel eines erneuten Wachstums und den gewaltigen Transformationsbedarfen verlangt nach einer austarierten Mischung von Anspruchsrücknahmen, Ausgabensenkungen, mehr Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger statt einer All-Inclusive-Mentalität und einer stärkeren Verantwortung derjenigen, die starke Schultern haben. Die Bürgerinnen und Bürger ahnen oder wissen, dass solche Einschnitte in staatlichen Leistungen bevorstehen. Ein solches Gesamtpaket müsste beispielsweise einige in den letzten Jahren zu großzügig angelegte Sozialleistungen reduzieren und gleichzeitig Vermögenssteuer oder Erbschaftssteuer adressieren, es müsste Arbeitnehmern und Beamten, Deutschen und Ausländern, Rentnern und Pensionären, gesetzlich und privat Versicherten, Jungen und Alten – vielleicht durch ein Pflichtjahr – gleichermaßen und zeitgleich Opfer abverlangen. Dann hätte ein solches Maßnahmenpaket eine Chance auf Akzeptanz, zumal wenn die Politik gleichzeitig eine ehrliche Einschätzung und Bilanz der Lage Deutschlands abgeben würde. Ein solcher Schulterschluss, vielleicht noch unterlegt mit einer Prise Pathos, würde auch erwartbaren Gegentiraden der rechten und linken Extremopposition, die das System nicht stützen, sondern stürzen wollen, ein wenig die Kraft nehmen.

Wenn uns ein solcher großer politischer Moment in Abkehr von den eingespielten Verteilkämpfen hin zu einer Stabilisierung des Systems gelingt, dann können die Zügel noch herumgerissen werden, bevor auch der kommunale Ritt tatsächlich an der Wand der finanziellen Handlungsunfähigkeit endet.

FOTO: ALEXAS_FOTOS/PIXABAY.DE

Kommunale Finanzen im Blick – Handlungsfähigkeit gemeinsam stärken

VON DANIELA BEHRENS

Die finanzielle Lage unserer niedersächsischen Kommunen ist angespannt. Trotz steigender Einnahmen stehen viele Städte, Gemeinden und Landkreise vor erheblichen Belastungen. Der Beitrag beleuchtet die aktuelle Entwicklung der Kommunalfinanzen aus Sicht des Innenministeriums – mit Blick auf die horizontale Finanzverteilung, die Kommunalaufsicht sowie Ansätze für einfachere Verfahren, Digitalisierung und eine verlässliche kommunale Handlungsfähigkeit.

KOMMUNALE FINANZEN IN ANGESPANNTER LAGE

Die finanzielle Situation der Kommunen in Niedersachsen hat sich in den vergangenen beiden Jahren spürbar verschärft. Trotz steigender Steuereinnahmen und wachsender Zuweisungen reichen die verfügbaren Mittel vielerorts nicht mehr aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Die Folge sind zunehmende Defizite und ein deutlicher Anstieg der Verschuldung – sowohl bei Investitions- als auch bei Liquiditätskrediten.

Diese Entwicklung zeigt, dass viele Kommunen inzwischen unter erheblichem finanziellem Druck handeln müssen. Viele unserer Kommunen begegnen dieser Lage bereits mit besonders großem Einsatz und haben Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet.

VERTEILUNG UND AUFSICHT MIT AUGENMASS

Als Kommunalministerin richtet sich mein Blick nicht allein auf die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sondern auch auf deren Verteilung innerhalb der kommunalen Familie.

Gerade in einer Phase angespannter Haushaltslagen gewinnt der horizontale Ausgleich an Bedeutung. Finanzschwächere Kommunen sind in besonderer Weise auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen, um ihre Aufgaben weiterhin erfüllen zu können. Gleichzeitig müssen die Bedarfe aller Kommunen berücksichtigt werden. Eine ausgewogene und nachvollziehbare Verteilung ist deshalb ein zentraler Baustein für die Stabilität des kommunalen Systems in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund haben wir Ende 2025 die verfassungsrechtlich erforderlichen Änderungen am Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz vorgenommen, das eingespielte System aber beibehalten.

Die angespannte Finanzlage der Kommunen bleibt auch für die Kommunalaufsicht nicht ohne Folgen. Wenn Haushalte zunehmend unter Druck geraten, müssen Genehmigungsentscheidungen und aufsichtsrechtliche Bewertungen die tatsächlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Als Aufsichtsbehörde für 54 Kommunen in Niedersachsen hat mein Haus die derzeitige Situation in den Kommunen angemessen berücksichtigt und die Landkreise sowie die Region Hannover gebeten, bei ihrer Aufsichtsführung entsprechend zu verfahren. Es braucht hier eine gute Balance zwischen rechtlichen Anforderungen und einer Gewährung von Handlungsspielräumen. Kommunalaufsicht bedeutet in dieser Lage nicht nur Kontrolle, sondern auch Verantwortung für die Sicherung kommunaler Handlungsfähigkeit.

Zur Wahrheit gehört aber auch: Die Herausforderungen lassen sich nicht allein durch zusätzliche Mit-

FOTO: OLE SPATA

DANIELA BEHRENS
ist die Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung

tel oder neue Förderprogramme lösen. Die finanziellen Spielräume sind auf allen staatlichen Ebenen begrenzt.

Deshalb ist es notwendig, auch die bestehenden Strukturen, Standards und Aufgaben kritisch in den Blick zu nehmen. Der demografische Wandel, steigende Anforderungen und begrenzte personelle Ressourcen führen dazu, dass wir prüfen müssen, wie staatliche Leistungen organisiert werden und wo Vereinfachungen möglich sind. Einige Kommunen haben hier bereits unter hohem kommunalpolitischem Einsatz wichtige Schritte unternommen und zeigen, dass Veränderungen möglich sind – auch wenn sie vor Ort nicht immer einfach umzusetzen sind.

> „...Es muss das Ziel sein, die Kommunen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen können – heute und in Zukunft."

DIGITALISIERUNG UND EINFACHERE VERFAHREN

Ein wichtiger Ansatzpunkt liegt in der Vereinfachung von Verfahren und in der Digitalisierung der Verwaltung. Digitale Antrags- und Abrechnungsverfahren, klare Zuständigkeiten und reduzierte Nachweisanforderungen können dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und Ressourcen gezielter einzusetzen.

Bei der Verwaltungsdigitalisierung geht es um spürbare Veränderungen im Alltag – für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ebenso wie für die Verwaltung selbst. Über die Taskforce Digitalisierung unterstützt das Land die Kommunen dabei, wichtige Verwaltungsleistungen online anzubieten. Dort, wo die Taskforce bereits aktiv war, zeigt sich: Konkrete Hilfe für Digitalisierungsverantwortliche kann die Sachbearbeitung vor Ort entlasten und die Umsetzung beschleunigen.

Ein konkretes Beispiel für einfachere und schnellere Förderverfahren ist das neue Niedersächsische Kommunalfördergesetz. Ziel ist dabei, Haushaltsmittel des Landes zügiger und mit weniger bürokratischem Aufwand für kommunale Fördermittelempfänger verfügbar zu machen. Das ist ein konkreter Beitrag zur Entlastung der Kommunen: Mittel sollen nicht nur bereitgestellt werden, sondern ohne unnötige Hürden dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

GEMEINSAME VERANTWORTUNG VON BUND, LAND UND KOMMUNEN

Die zukunftsfeste Aufstellung der Kommunen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Ein erheblicher Teil der festgestellten Ausgabensteigerungen hängt mit Aufgaben zusammen, die durch die Bundesgesetzgebung ausgelöst oder erweitert werden – insbesondere im sozialen Bereich.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, die Veranlassungskonnexität stärker zu beachten. Das ist ein wichtiges und notwendiges Signal. Entscheidend wird aber sein, dass den Ankündigungen Taten folgen und dadurch dauerhaft spürbare Entlastungen in den kommunalen Haushalten entstehen. Steuerliche Kompensationen zugunsten der Kommunen bei Einnahmeausfällen oder das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gehen in die richtige Richtung. Sie ersetzen aber keine dauerhafte strukturelle Antwort auf die steigenden kommunalen Pflichtausgaben.

Auch bei den kommunalen Verschuldungen braucht es tragfähige Lösungen. Der Bund hat inzwischen anerkannt, dass er einen Teil der aufgelaufenen kommunalen Belastungen mitverantwortet. Der bislang vorgesehene Beitrag zur Altschuldenhilfe für niedersächsische Kommunen reicht aus Sicht des Landes jedoch nicht aus. Hier braucht es eine deutlichere Unterstützung des Bundes.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT SICHERN

Kommunen sind die Ebene, auf der staatliches Handeln unmittelbar wirksam wird. Ihre finanzielle Handlungsfähigkeit ist deshalb eine zentrale Voraussetzung für funktionierende öffentliche Leistungen und für das Vertrauen der Menschen in Staat und Demokratie.

Es muss das Ziel sein, die Kommunen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen können – heute und in Zukunft. Dazu gehört neben einer verlässlichen Finanzausstattung aber auch der Mut, Strukturen anzupassen und Verfahren zu vereinfachen.

Das Land wird diesen Weg gemeinsam mit den Kommunen weitergehen: mit verlässlichen Investitionen, der Unterstützung bei der Etablierung praktikabler und digitaler Rahmenbedingungen sowie einem klaren Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung.

Handlungsfähige Kommunen sind Voraussetzung für eine gute Zukunft

VON GERALD HEERE

FOTO: BAUERS.COM

GERALD HEERE
ist der niedersächsische Finanzminister

Kommunen bilden das Fundament unseres demokratischen Staates, denn hier erleben Bürgerinnen und Bürger Politik unmittelbar und konkret. Entscheidungen vor Ort prägen den Alltag der Menschen oft stärker als viele landes- oder bundespolitische Debatten. Starke Kommunen zeigen, wie lösungsorientierte Politik nah am Menschen funktionieren kann. Sie sind unverzichtbar für ein stabiles, lebendiges und zukunftsfähiges Deutschland. Deshalb ist die kommunale Finanzausstattung für die rot-grüne Landesregierung ein ungemein wichtiges Anliegen.

Zugleich stehen seit Beginn der Legislatur Landes- und Kommunalhaushalte unter besonderem Druck. Die Gründe dafür sind bekannt: der völkerrechtswidrige Angriffskrieg auf die Ukraine und seine Folgen, die unsichere geopolitische Lage, hohe Inflation sowie die strukturellen und konjunkturellen Herausforderungen, vor denen die deutsche Volkswirtschaft steht. All diese Herausforderungen lassen sich nur gemeinsam bewältigen.

RUND JEDER DRITTE EURO DES LANDESHAUSHALTS GEHT AN DIE KOMMUNEN

Seit Übernahme der Regierungsverantwortung hat die rot-grüne Landesregierung die Zahlungen an die Kommunen stetig erhöht. Rund jeder dritte Euro des Landeshaushalts fließt an sie. Damit liegt Niedersachsen oberhalb des Durchschnitts der westlichen Flächenländer. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) bleibt bei unveränderter Verbundquote für 2025 mit rund 5,6 Milliarden Euro auf dem hohen Vorjahresniveau und wird laut Plan bis 2029 auf 6,4 Milliarden Euro anwachsen.

HISTORISCHES PAKET FÜR INVESTITIONEN UND KOMMUNALSTÄRKUNG

Besonders stechen die Beschlüsse zum Haushaltsplan 2026 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029 hervor. Mit der Verabschiedung eines historischen Investitions- und Kommunalstärkungspakets von rund 14,5 Milliarden Euro setzt die Landesregierung den bislang größten Akzent dieser Legislatur. Mehr als sieben Milliarden Euro davon unterstützen die Kommunen unmittelbar. Von weiteren Maßnahmen werden sie mittelbar profitieren.

Eckpfeiler des Paketes sind:

- Pauschale Weiterleitung von 50 Prozent des niedersächsischen Anteils am Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (rund 4,71 Milliarden Euro);
- mindestens weitere 10 Prozent aus dem Anteil des Sondervermögens gehen in Maßnahmen, die auch dem kommunalen Interesse dienen;
- Pakt für Kommunalinvestitionen „KIP 3" – ein historisch einmaliges Förderprogramm für Investitionen in die kommunale Infrastruktur (600 Millionen Euro);
- signifikante Aufstockung der Landesbeteiligung an den Kita-Betriebskosten (bis 2031 rund 1,75 Milliarden Euro);
- Übernahme der Kofinanzierung des Krankenhaus-Transformationsfonds einschließlich eines Anteils für regionale Gesundheitszentren (2026 bis 2029 bis zu 600 Millionen Euro);
- zusätzliche Mittel für Verbraucherschutz und Veterinärbehörden (bis 2028 zusätzlich 40 Millionen Euro).

Übersicht Entwicklung der KFA Zahlungen

(Angaben in Milliarden Euro)	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026
Innerhalb des Steuerverbundes	5,7	5,6	6,2
Außerhalb des Steuerverbundes	8,3	9,5	9,6
Insgesamt	14,0	15,1	15,8

FOTO: STOCKPICS - STOCK.ADOBE.COM

GRAFIK: SHUTTERSTOCK.COM

Der Haushalt 2026 stellt zusätzlich Mittel für die Verwaltungstätigkeit an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (jährlich acht Millionen Euro), den ÖPNV (zehn Millionen Euro) und für kommunale Sportstätten (25 Millionen Euro) bereit. Zudem ist es uns schon für 2026 gelungen, über 100 Millionen Euro an Offshore-Gewerbesteuer für die niedersächsischen Kommunen dauerhaft zu sichern. Gespräche zu deren finaler Verteilung sind im Gange.

WEITERE ENTLASTUNG IN AUSSICHT

Obwohl die Steuereinnahmen der Kommunen 2025 brutto deutlich gestiegen sind, täuscht dies nicht über deren angespannte Haushaltslage hinweg. Das ist kein niedersächsisches Phänomen, sondern zeigt sich bundesweit. Die niedersächsischen Kommunen wiesen für 2024 einen negativen Saldo in Höhe von fast vier Milliarden Euro aus. Gründe sind u.a. die gesteigerte Investitionstätigkeit, stark gestiegene Sozialleistungen und Personalkosten sowie steigende Zinsausgaben.

Für 2025 ist nach aktuellem Stand mit keiner weiteren Verschlechterung des Saldos zu rechnen. Der negative Trend aus 2023 und 2024 konnte somit gestoppt werden, allerdings auf sehr schwachem Niveau. Deshalb ist es richtig, dass das Land weitere Unterstützungsmaßnahmen für 2026 und danach ergriffen hat, die diese verbesserte Entwicklung bekräftigen sollen. Weitere Entlastungsmaßnahmen werden folgen. Zwar befindet sich die Landesregierung mitten in der Aufstellung für den Doppelhaushalt 2027/2028, während diese Zeilen entstehen. Dennoch deuten bereits getroffene Beschlüsse auf weitere kommunale Entlastungen durch das Land hin, zum Beispiel bei IT-Administration und Kita-Betriebskosten.

Die zusätzliche Unterstützung der Kommunen ist in dieser Situation wichtig. Und wir wissen natürlich, dass die kommunalen Forderungen über die genannten Entlastungsbeispiele hinausgehen. Allerdings fehlen im dritten Jahr der wirtschaftlichen Schwächephase auch im Landeshaushalt Spielräume für eine umfangreichere finanzielle Entlastung. 2025 wird auch das Land einen negativen Saldo über anderthalb Milliarden Euro ausweisen. Außerdem liegt der Haupttreiber der kommunalen Belastungen vor allem in sozialpolitischen Leistungsgesetzen des Bundes, für die eine völlig unzureichende Kompensation vorgesehen ist. Diese Gesetze wurden nicht durch das Land initiiert. Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, dass endlich eine feste Regel der Veranlassungskonnexität besonders in Bezug auf kommunale Folgelasten bei Bundesgesetzen verankert wird.

GELD LÖST NICHT ALLE PROBLEME

Die aktuellen Herausforderungen lassen sich jedoch nicht nur mit Geld lösen. So fehlt weiter dringend benötigtes Personal, etwa Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. Bei den Investitionen gehen wir ein gutes Stück voran, aber auch hier zeigen sich Probleme wie Personalmangel und begrenzte Baukapazitäten. Deshalb kommt es auch auf das Engagement, die Ideen und die Veränderungsbereitschaft der Beteiligten an. Im Rahmen des Bürokratieabbaus war das Engagement der Kommunen ein wichtiger Baustein. Hier gibt uns der Erfolg des Kommunalfördergesetzes Recht. Auch die geänderten Verwaltungsvorschriften bei Fördermaßnahmen sehen deutliche Erleichterungen für Kommunen vor. Weitere Entlastungsmaßnahmen werden folgen.

Ich kann Ihnen versichern: Das Land ist sich seiner Verantwortung für die Kommunen bewusst. Handlungsfähige Kommunen stärken die Widerstandskraft gegen die extremen Kräfte in unserem Land. Ihre Handlungsfähigkeit muss deshalb in unser aller Interesse sein. Lassen Sie uns gemeinsam Niedersachsen voranbringen!

Geld von Bund und Land – gut, aber reicht das?

MARCO MENSEN
Beigeordneter beim NSGB und für den Bereich Finanzen zuständig

VON MARCO MENSEN

Die desaströse Finanzsituation der niedersächsischen Kommunen schärft den Fokus auf Finanzzuweisungen von Bund und Land. Mit den kommunalen Mitteln aus dem Sonderprogramm für Investitionen und Klimaneutralität des Bundes sowie dem Investitions- und Kommunalstärkungspaket des Landes Niedersachsen liegen zwei neue Programme zur Förderung kommunaler Investitionen vor. Gleichzeitig hat das Land angekündigt, sich stärker an den Finanzhilfen für Kindertagesstätten beteiligen zu wollen. Wir stellen die drei Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vor.

SONDERVERMÖGEN DES BUNDES

Mit einer von der Bundesregierung 2025 initiierten Verfassungsänderung sollen 500 Milliarden Euro zusätzliche Mittel aus einem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität mobilisiert werden. Von diesem Betrag erhalten die Länder 100 Milliarden Euro mit der Vorgabe, einen bedeutenden Anteil an ihre Kommunen weiterzugeben.

Das Land Niedersachsen wird die Hälfte des ihm zustehenden Anteils in Höhe von 9,4 Milliarden Euro den Kommunen als pauschale Zuweisung zur Verfügung stellen. Von diesen 4,7 Milliarden Euro werden etwa 2,59 Milliarden Euro auf die Gemeinden entfallen. Das Land bereitet ein Gesetz vor, nach dem die Mittel bürokratiearm von den Kommunen für kommunale Investitionsmaßnahmen abgerufen werden können. Darüber hinaus hat das Land zugesagt, mindestens weitere 940 Millionen Euro auf anderem Wege bereitzustellen.

KOMMUNALSTÄRKUNGSPAKET DES LANDES

Während die Kommunen in letzten Jahren überwiegend hoch defizitäre Finanzierungssalden zu verzeichnen hatten, konnte das Land mit Ausnahme der Corona-Krise durchgehend Überschüsse verbuchen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hatte zunehmend vehementer eingefordert, die Kommunen entsprechend an der auseinanderklaffenden Verteilung zu beteiligen, zumal im Landeshaushalt erhebliche Rücklagen aufgelaufen waren.

Statt einer dauerhaften Beteiligung, etwa über eine Erhöhung der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich, wird das Land den Kommunen eine einmalige Investitionshilfe in Höhe von 600 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Insgesamt entfallen auf die Gemeinden davon etwa 305 Millionen Euro. Über einen Vorschuss sind noch Ende letzten Jahres 203 Millionen an die Gemeinden ausgezahlt worden, weitere 102 Millionen Euro stehen zum Abruf bereit. Die Gewährung der Mittel erfolgt weitgehend voraussetzungslos und bürokratiearm auf Grundlage des neuen Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes.

ERHÖHUNG DER FINANZHILFE FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN

Jeder fünfte Euro der allgemeinen Deckungsmittel einer kreisangehörigen Gemeinde wird mittlerweile für den Betrieb von Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern ausgegeben. Insbesondere die stark steigenden Personalkosten entwickeln sich zunehmend zu einer kaum noch zu bewältigenden Herausforderung.

Auf entsprechende Forderungen hat das Land deshalb eine Anhebung seiner Beteiligung an den Personalkosten zugesagt. Der Zuschuss des Landes wird um 290 Millionen Euro jährlich erhöht. Zudem soll sich die jährliche Dynamisierung der Zuweisungen an den tatsächlichen Tarifsteigerungen orientieren. Zuletzt wurde ebenfalls versichert, das Auszahlungsverfahren deutlich zu beschleunigen und auf Pauschalierungen zu setzen.

Vorerst beabsichtigt das Land, seine Zahlungen an die Träger der Aufgabe zu leisten. Wo eine entsprechende Vereinbarung mit den Landkreisen besteht, sind dies die mit der Aufgabe betrauten kreisangehörigen Gemeinden.

Das Schiff sinkt – die Musikkapelle spielt fröhlich weiter!

FOTO: TAN/AFLIGENERDSTGB

UWE ZIMMERMANN
ist Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin

VON UWE ZIMMERMANN

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Deutschland ist schon nicht mehr nur dramatisch. „Eisberg voraus!", heißt es in der Zeitung mit Blick auf die Lage in den Kommunen.[1] Um bei diesem Bild des Dramas um die Titanic zu bleiben: In Wirklichkeit sinkt das Schiff bereits, während die Musikkapelle noch fröhlich weiterspielt.

Nach einem negativen Finanzierungssaldo von minus 24,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 vergrößerte sich das kommunale Defizit im Haushaltsjahr 2025 auf minus 29,4 Milliarden Euro.[2] Was noch schlimmer ist: Die Perspektiven der Kommunalfinanzen sind noch schlechter. Nach der Steuerschätzung vom Mai 2026 werden die Gemeinden bis 2030 rund 24,4 Milliarden Euro weniger Steuern einnehmen als vorher angenommen.[3] Die Rekorddefizite der Kommunen werden also noch übler werden. Vor allem, weil die kommunalen Ausgaben weiter stark ansteigen – insbesondere der Bereich Soziales allein wird bald 100 Milliarden Euro im Jahr ausmachen. Ähnlich sieht es bei den Personalausgaben aus, die im Haushaltsjahr 2025 um 6,5 Prozent auf fast 94 Milliarden Euro angestiegen sind. Wegen der strukturellen Unterfinanzierung wurde die Infrastruktur in den Städten und Gemeinden lange auf Verschleiß gefahren. Mit dem traurigen Ergebnis eines kommunalen Investitionsstaus von 216 Milliarden Euro.[4]

Das vom Bund eingerichtete Sondervermögen für öffentliche Investitionen ist dabei ein kleiner Licht-

1 https://www.derneuekaemmerer.de/news/news/eisberg-voraus-kommunen-fordern-30-milliarden-euro-61149/, aufgerufen am 8.5.2026.

2 Destatis Haushaltszahlen, vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_114_71137.html?templateQueryString=kommunen, aufgerufen am 8.5.2026.

3 Vgl. zur Steuerschätzung vom Mai 2026: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2026/05/2026-05-07-ergebnisse-der-170-steuerschaetzung.html, aufgerufen am 8.5.2026.

4 KfW-Kommunalpanel 2025, vgl. https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html?kfwmc=pm.p.per.mix.na.google.google.erweitern-auf.PM-Mix_DK_Mittelstand_Basis.na.na.na.na.na&wt_cc3=23000290697__&gad_source=1, aufgerufen am 8.5.2026.

In den Kommunen besteht ein gewaltiger Investitionsrückstand

FOTO: ZU

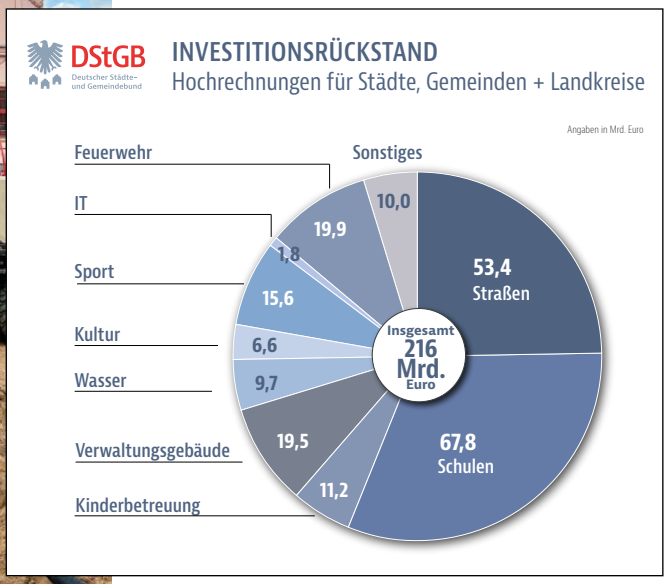

Quelle: KfW-Kommunalpanel 2025; Grafik DStGB 2025

blick, aber bei Weitem keine Lösung für diese Probleme. Über einen Zeitraum von zwölf Jahren werden die Kommunen nach den Regeln im sogenannten Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)[5] und in den Ländern selbst bundesweit gut 60 Milliarden Euro für ihre Investitionen erhalten. Viel weniger als nötig. Und da ist es schon bitter, wenn den bereits gebeutelten Kommunen aktuell vom Bund ein sogenanntes Länder- und Kommunalentlastungsgesetz[6] vorgestellt wird, mit dem erstens allein den Ländern und zweitens nur in Höhe von einer Milliarde Euro im Jahr von 2026 bis 2029 „geholfen" werden soll.

Wegen der dramatischen Finanzlage der Kommunen hat der DStGB einen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung von sozialen Leistungen gefordert[7] und schlägt vor, dass Bund, Länder und Kommunen sich zu je einem Drittel an der Finanzierung der sozialen Leistungen beteiligen, durch die die Kommunen besonders belastet sind und für die es bislang keine Gegenfinanzierung gibt, namentlich bei der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und bei den Hilfen zur Pflege. Mit einem derartigen Schritt könnte es gelingen, die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zumindest wieder spürbar zu sichern. Und man könnte einer Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach dem Grundsatz „Wer bestellt, der bezahlt" näherkommen. Denn die Finanzmisere der kommunalen Kassen wird nicht zuletzt verursacht durch die Schere zwischen ordnungspolitischer Kompetenz und finanzpolitischer Verantwortung. Durch eine faire Finanzierungsverantwortung könnte diese Schere geschlossen werden – und das ist mehr als notwendig!

5 https://www.gesetze-im-internet.de/lukifg/BJNR0F60A0025.html, aufgerufen am 8.5.2026.

6 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_V/21_Legislaturperiode/2026-04-15-LKEG/0-Gesetz.html, aufgerufen am 8.5.2026.

7 https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/kommunale-finanzlage-prekaer-dstgb-fordert-paradigmenwechsel-bei-der-finanzierung-von-sozialen-leistungen/, aufgerufen am 8.5.2026.

avacon

Auf dem Weg in die Energiewelt von morgen

Als regionaler Energiepartner unterstützen wir Städte und Gemeinden in Niedersachsen bei der Energiewende und begleiten sie auf ihrem Weg zur CO_2-neutralen Kommune.

Zukunft beginnt zusammen

kommunal.avacon.de

Kreisvorstandskonferenz in Gehrden – Debatte über Kommunalfinanzen

Die schwierige finanzielle Lage der niedersächsischen Kommunen stand auch im Mittelpunkt der Kreisvorstandskonferenz des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) in Gehrden. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion tauschte sich NSGB-Präsident Dr. Marco Trips mit Ulrich Watermann, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Dr. Andreas Hoffmann, haushaltspolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag, und Ingo Marek, Leiter der Abteilung 3 im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, über Maßnahmen zur Linderung der kommunalen Finanzkrise aus.

Der NSGB machte deutlich, dass sich die kommunale Ebene in einer historisch schwierigen Situation befindet. Die aktuellen Zahlen seien alarmierend: „Das bundesweite kommunale Defizit von über 30 Milliarden Euro und das Minus von 3,6 Milliarden Euro in Niedersachsen zeigen, dass viele Städte und Gemeinden längst an ihre Belastungsgrenzen gestoßen sind“, betonte Trips. Rücklagen seien vielerorts aufgebraucht, Handlungsspielräume würden immer kleiner. „Wenn Kommunen ihre Infrastruktur nicht mehr ausreichend erhalten oder notwendige Investitionen verschieben müssen, dann spüren die Bürgerinnen und Bürger das unmittelbar vor Ort“, erklärte Trips. Der Präsident des NSGB warnte zugleich vor den langfristigen Folgen für das Vertrauen in staatliches Handeln.

Der NSGB-Präsident (r.) stellt den Teilnehmenden des Podiums Lösungen zur kommunalen Finanzkrise vor. V.l.: Dr. Andreas Hoffmann (Bündnis 90/Die Grünen), Ulrich Watermann (SPD) und Ingo Marek vom Innenministerium

Jan Dingeldey, Bürgermeister in Hemmingen und NSGB-Präsidiumsmitglied, im Gespräch mit Digitalisierungsstaatssekretärin Anke Pörksen

„Starke Kommunen sind die Grundlage eines funktionierenden Gemeinwesens und einer lebendigen Demokratie. Wenn Städte und Gemeinden dauerhaft finanziell handlungsunfähig werden, gefährdet das auch das Vertrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit des Staates“, so Trips.

Neben den Kommunalfinanzen spielte auch das Thema Digitalisierung eine zentrale Rolle bei der Kreisvorstandskonferenz. Anke Pörksen, Staatssekretärin im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, stellte die Digitalisierungsstrategie des Landes vor und ging dabei insbesondere auf Verwaltungsdigitalisierung und die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung digitaler Prozesse ein. Der NSGB begrüßte, dass das Land Niedersachsen die kommunale Perspektive stärker in Digitalisierungsprozesse einbeziehen möchte. Zugleich betonten die Kreisvorstandsmitglieder, dass das hohe Digitalisierungstempo nur mit verlässlicher Finanzierung, einheitlichen Standards und ausreichender Unterstützung der Kommunen möglich sei.

Als zusätzliche Herausforderung wurde die heterogene IT-Landschaft in Niedersachsen benannt. Während rund 60 Prozent der Kommunen mit den vier kommunalen IT-Dienstleistern des Landes zusammenarbeiten, verfügen andere Kommunen über eigene oder regional gewachsene Strukturen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund setzt sich daher für eine stärkere Standardisierung ein, um allen Kommunen verlässliche Rahmenbedingungen – insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit, aber auch in der täglichen Anwendungsunterstützung – zu ermöglichen.

KommunalAkademie
Kommt auf den Punkt.

SEMINARE FÜR RATSMITGLIEDER

Kommunalverfassungsrecht – Gemeindliche Bauleitplanung – Kommunales Haushaltswesen

SEMINARE FÜR NEU GEWÄHLTE RATSMITGLIEDER UND „ALTE HASEN“

Sie werden zum ersten Mal in den Rat gewählt und kommunale Themen sind für Sie neu? Sie sind schon länger dabei und möchten Ihr Wissen auffrischen? Die Kommunalakademie des NSGB unterstützt Sie dabei mit Grundlagenseminaren aus der Reihe KomFort – Kommunale Fortbildung für Ratsmitglieder.

SCHULUNG DURCH QUALIFIZIERTE UND ERFAHRENE PRAKTIKER:INNEN AUS NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNEN

VERTIEFENDE VERANSTALTUNGEN IM VERLAUF DER WAHLPERIODE

Etwa mit den Themen „Finanzierung der Gemeinden“, „Windenergie“ oder „Zusammenarbeit in Samtgemeinden“.

ORTSNAH FLÄCHENDECKEND IN GANZ NIEDERSACHSEN ODER ONLINE

Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt durch Samstagsseminare.

KURZSCHULUNGEN ZU TEILTHEMEN BEREITS VOR DER KOMMUNALWAHL

In zweistündigen Online-Schulungen werden Teilthemen etwa aus dem Kommunalverfassungsrecht oder der Bauleitplanung vermittelt, die eine Auffrischung, Vertiefung oder auch die Vorbereitung auf Interessenschwerpunkte in der nächsten Wahlperiode bieten.

ONLINE-SEMINARE ÜBER „ZOOM“

Sie benötigen nur einen Rechner oder Tablet mit Kamera und Mikrofon.

FOTO: RAWPIXEL.COM - STOCK.ADOBE.COM

EINLADUNG über die Verwaltungen der Mitgliedskommunen des NSGB.

INHOUSE-VERANSTALTUNGEN...

...finden in den Kommunen vor Ort statt und können von einer einzelnen Kommune oder gemeinsam von mehreren Mitgliedsverwaltungen gebucht werden.

SEMINARANGEBOTE UND ANMELDUNG

www.kommunalakademie.de
> „Seminare für Ratsmitglieder“

Ansprechpartnerin für KomFort
Manuela Honkomp, Tel. 0511 30285-68,
E-Mail: honkomp@nsgb.de

FOTO: ANTON GVOZDIKOV - STOCK.ADOBE.COM

Dr. Katrin Flasche, Geschäftsführerin der UAN, mit dem langjährigen Rathaus und Umwelt-Chefredakteur und Gründer der UAN Dr. Wulf Haack anlässlich der Feier zum 40-jährigen UAN-Bestehen am 29. Oktober 2025

Dr. Wulf Haack – 40 Jahre Chefredakteur der Zeitschrift „Rathaus und Umwelt“

VON DR. KATRIN FLASCHE

In diesem Jahr ist Dr. Wulf Haack 40 Jahre Chefredakteur der Zeitschrift „Rathaus und Umwelt“, deren Herausgeber er zugleich in der Anfangszeit war. In der Bundesrepublik Deutschland ist „Rathaus und Umwelt“ der erste Umweltinformationsdienst für Kommunen. Die erste Auflage ist mit weit über 100 Einzelinformationen am Tag der Umwelt (5.6.1986) erschienen.

Unzähligen Mitarbeitenden in den Rathäusern hat Dr. Haack in ungefähr 300 Ausgaben einen liebgewonnenen Überblick über das aktuelle Geschehen in der Umweltpolitik über vier Jahrzehnte geboten. Gut verständlich und prägnant formulierte Texte, praxisnahe Einsortierung und politische Neutralität sind Markenzeichen seines hochwertigen Journalismus, der mit den Bedürfnissen der Zielgruppe bestens vertraut ist.

RATHAUS UND UMWELT

„Kurz gefasst – dennoch sorgfältig recherchiert und sachgerecht aufbereitet“ ist der Leitsatz von „Rathaus und Umwelt“. Herausgegeben wird die Zeitschrift aktuell vierteljährlich.

Dr. Haack war eine inhaltliche Ausrichtung zwischen „Hysterie“ (alles ganz schlimm und furchtbar) und „Weihrauch“ (dem Nivellieren bis Negieren aktueller Umweltprobleme) immer wichtig. Bodenhaftung und das Machbare aus dem Rathaus hatte er im Blick, Zielgruppe waren die Handelnden in den Rathäusern von der Sachgebiets- bis Führungsebene.

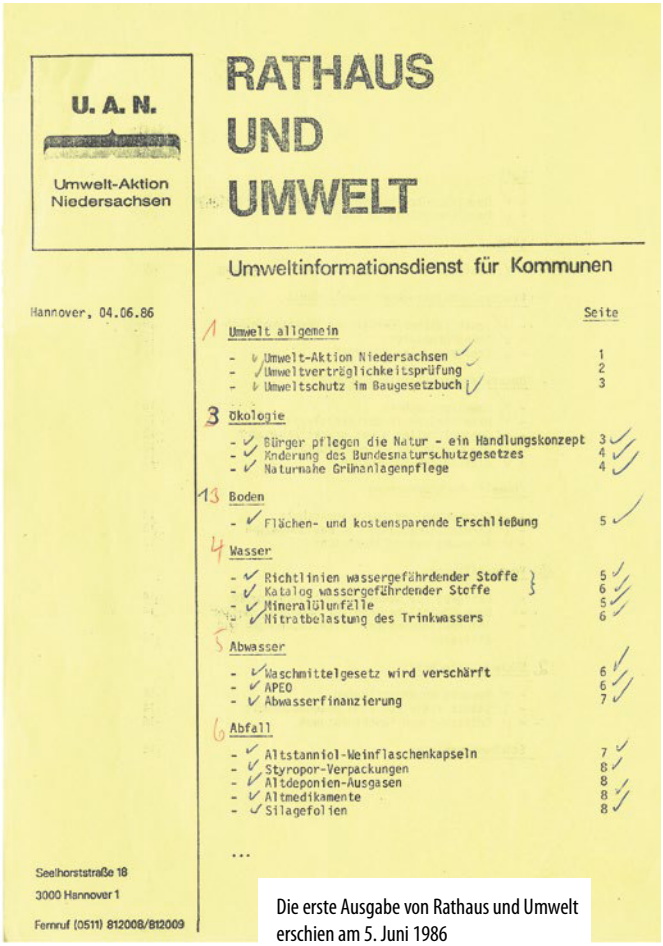

U. A. N.
Umwelt-Aktion Niedersachsen

RATHAUS UND UMWELT

Umweltinformationsdienst für Kommunen

Hannover, 04.06.86

Seite

1 Umwelt allgemein
- Umwelt-Aktion Niedersachsen 1
- Umweltverträglichkeitsprüfung 2
- Umweltschutz im Baugesetzbuch 3

3 Ökologie
- Bürger pflegen die Natur - ein Handlungskonzept 3
- Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 4
- Naturnahe Grünanlagenpflege 4

13 Boden
- Flächen- und kostensparende Erschließung 5

4 Wasser
- Richtlinien wassergefährdender Stoffe 5
- Katalog wassergefährdender Stoffe 6
- Mineralölunfälle 5
- Nitratbelastung des Trinkwassers 6

5 Abwasser
- Waschmittelgesetz wird verschärft 6
- APEO 6
- Abwasserfinanzierung 7

6 Abfall
- Altstanniol-Weinflaschenkapseln 7
- Styropor-Verpackungen 8
- Altdeponien-Ausgasen 8
- Altmedikamente 8
- Silagefolien 8

...

Seelhorststraße 18
3000 Hannover 1
Fernruf (0511) 812008/812009

Die erste Ausgabe von Rathaus und Umwelt erschien am 5. Juni 1986

Das inhaltliche Spektrum ist bemerkenswert und umfasst 22 „Abteilungen“ von Ökologie, Boden, Wasser, Abwasser, Abfall, Luft, Verkehr, Lärm und Klima, über die vielfältigen Aspekte der Energiethemen bis zum produktionsbezogenen Umweltschutz, Messtechnik, Verbraucherschutz, Beschaffung, Nachhaltigkeit und Tierschutz.

CHEFREDAKTEUR DR. WULF HAACK

Nach Eintritt in den Ruhestand 2005 und Ausscheiden aus dem Dienst als Landesgeschäftsführer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes hat Dr. Haack weitere 20 Jahre die Redaktion der Zeitschrift fortgeführt. Das hält „fit in der Birne“ und „hat Spaß gemacht“, war sein unprätentiöser Kommentar zu dem umfangreichen Einsatz, den er über vier Jahrzehnte erbracht hat. Auch im Urlaub wurde das umweltpolitische Geschehen beobachtet und in die Systematik der Zeitschrift einsortiert.

Besonders bemerkenswert ist, mit welcher Klarheit Dr. Haack in den Anfängen die Gründung der UAN allen Widerständen zum Trotz vorangetrieben hat. Bereits vor der Einrichtung eines Umweltministeriums auf Bundesebene und später auf niedersächsischer Ebene hatte er die Relevanz und Bedeutung des Themas Umwelt erkannt und seine Möglichkeiten durch die Gründung der UAN genutzt, um für den Umweltschutz auf kommunaler Ebene aktiv zu werden.

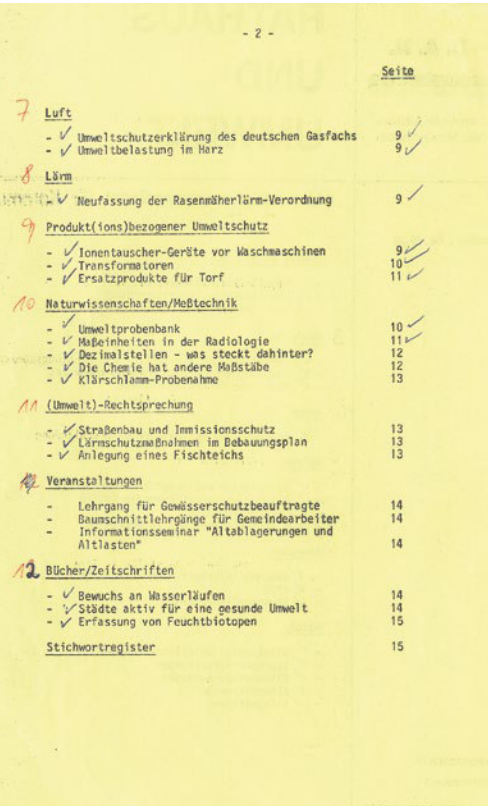

- 2 -

Seite

7 Luft
- ✓ Umweltschutzerklärung des deutschen Gasfachs 9 ✓
- ✓ Umweltbelastung im Harz 9 ✓

8 Lärm
- ✓ Neufassung der Rasenmäherlärm-Verordnung 9 ✓

9 Produkt(ions)bezogener Umweltschutz
- ✓ Ionentauscher-Geräte vor Waschmaschinen 9 ✓
- ✓ Transformatoren 10 ✓
- ✓ Ersatzprodukte für Torf 11 ✓

10 Naturwissenschaften/Meßtechnik
- ✓ Umweltprobenbank 10 ✓
- ✓ Maßeinheiten in der Radiologie 11 ✓
- ✓ Dezimalstellen - was steckt dahinter? 12
- ✓ Die Chemie hat andere Maßstäbe 12
- ✓ Klärschlamm-Probenahme 13

11 (Umwelt)-Rechtsprechung
- ✓ Straßenbau und Immissionsschutz 13
- ✓ Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan 13
- ✓ Anlegung eines Fischteichs 13

12 Veranstaltungen
- Lehrgang für Gewässerschutzbeauftragte 14
- Baumschnittlehrgänge für Gemeindearbeiter 14
- Informationsseminar "Altablagerungen und Altlasten" 14

12 Bücher/Zeitschriften
- ✓ Bewuchs an Wasserläufen 14
- ✓ Städte aktiv für eine gesunde Umwelt 14
- ✓ Erfassung von Feuchtbiotopen 15

Stichwortregister 15

Und bereits achteinhalb Monate nach der Gründung der UAN folgte die Herausgabe der ersten Ausgabe von „R&U“, wie die liebevolle Kurzform der Zeitschrift lautet. Die Einbeziehung des Umweltschutzes in die Kommunalpolitik war und ist eine von Dr. Haacks Herzensangelegenheiten.

DER PRAKTISCHE NATURSCHÜTZER

Am 21. Januar und 17. April 2026 war ich mit Dr. Haack verabredet, um Einblick in seine Arbeitsweise zur Erstellung einer R&U-Ausgabe zu erhalten.

Futterstelle für Vögel in Dr. Haacks Garten

Der Blick in den privaten Garten von Dr. Haack zeigt den Natur- und Umweltschützer. Überall sind Futterstellen für Vögel – viele selbstgebaut mit alten Lampenschirmen als Dach oder mit Hafer und ungesalzenem Schweineschmalz gefüllte Birkenäste (siehe Foto). Und auch an den Igel wird im heimischen Garten gedacht mit Unterschlupfmöglichkeiten (Reiserhaufen) als auch Futterstellen. Da wird der praktische Naturschützer sichtbar, die bunte Wiese im Garten ist ihm lieber als der englische Rasen. Er sieht die dringende Notwendigkeit sich auch nach 40 Jahren weiterhin für den kommunalen Naturschutz einzusetzen und aufzuklären, wenn er beispielsweise an den fehlenden Schutz älterer Bäume in den Kommunen durch eine Baumschutzsatzung denkt.

In meinem Gespräch zeige ich neue Gedanken zur Gesundung des Wasserhaushalts und die wichtige Rolle von Bäumen in unserer Landschaft auf. Es gibt neue Ansätze, in denen die Umwelt auf Augenhöhe mit dem Menschen betrachtet und diese Veränderung durch das Wort „Mitwelt“ anstelle von „Umwelt“ zum Ausdruck gebracht wird. Ein nachdenklicher Dr. Haack entgegnet darauf, dass wir ein Umweltwissen, aber kein Umweltgewissen haben.

Da ist er wieder, der weit- und scharfsinnige, sprachlich so exzellente Gründer der UAN, der über 40 Jahre als Chefredakteur von „Rathaus und Umwelt“ tätig war.

Beeindruckt hat mich auch sein Motto: „Wer mit dem Strom schwimmt, landet im Meer, wer gegen den Strom schwimmt, kommt zur Quelle.“

DANKESCHÖN

Ich verneige mich vor der Lebensleistung von Dr. Wulf Haack und seinem Einsatz für die Belange der Umwelt in diesem Land. Die UAN hat ihm viel – hat ihm alles zu verdanken, er ist die Quelle unserer Gründung und unserer Verbandszeitschrift „Rathaus und Umwelt“.

Er hat den Bach, den Fluss und Strom „UAN“ sich entwickeln lassen. Die Weiterentwicklung der Zeitschrift „Rathaus und Umwelt“ liegt ab nächstem Jahr in unseren Händen. Von seinem Mut, seiner Klarheit und Weitsicht können wir nicht nur bei dieser Aufgabe viel lernen.

Die Dienstleistungstochter des NSGB – Ihre KWL!

Wir führen für Sie Ausschreibungen in den Bereichen Energie, Postdienstleistungen, Kommunalfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge durch.

Lassen Sie sich gern von uns beraten.

www.kwl.digital

FOTO: ISTOCK/A STOCKPHOTO

FOTO: ISTOCK/MICHAEL STIFTER

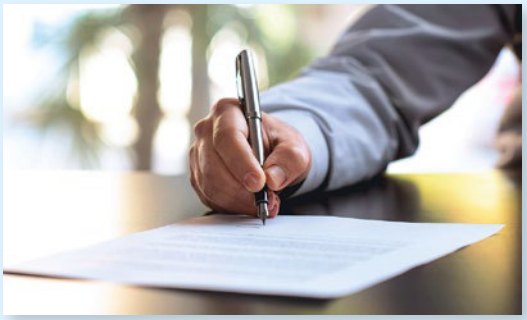

FOTO: ISTOCK/ILKERCELIK

FOTO: ISTOCK/CHAINARONG PRASERTTHAI

Energie & Kommunales
Matthias Hoppe
fon 0511 30285 77 **mail** hoppe@nsgb.de

Kommunales
Nils Uhrbach
fon 0511 30285 48 **mail** uhrbach@nsgb.de

Feuerwehr
Petra Schulz
fon 0511 30285 67 **mail** schulz@nsgb.de

Tobias Wilhelm
fon 0511 30285 19 **mail** wilhelm@nsgb.de

Monika Meyer
fon 0511 30285 78 **mail** monika.meyer@nsgb.de

Andreas Nielebock
fon 0511 30285 71 **mail** nielebock@nsgb.de

Feuerwehrbedarfsplanung
Tobias Wilhelm
fon 0511 30285 19 **mail** wilhelm@nsgb.de

Kooperationen & Rahmenvereinbarungen
Mona Fiedler
fon 0511 30285 66 **mail** fiedler@nsgb.de

Profitieren Sie auch von unseren **Sonderkonditionen** im Bereich

Telefonie – Festnetz und Mobilfunk
Kerstin Hillebrecht
fon 0511 30285 51 **mail** hillebrecht@nsgb.de

Rechnungswesen
Anke Lächelt
fon 0511 30285 59 **mail** laechelt@nsgb.de

Andrea Peters
fon 0511 30285 43 **mail** peters@nsgb.de

KWL
Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft

Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover
fon 0511 30285-0 **fax** 0511 30285-76
mail kwl@nsgb.de

Anlae 5 ERW3

Niedersächsischer Landkreistag

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

17.06.2026

Durchwahl: 0511 87953-33
Aktenzeichen: 026-07/01 Schd/E
012-05/01

Schreiben für
Landrätinnen und Landräte

Nr. 9/2026

Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landeskabinett am 16. Juni

Sehr geehrte Damen und Herren,

am gestrigen Dienstag fand ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landeskabinett im Gästehaus der Landesregierung statt. Teilgenommen haben auf Seiten der Landesregierung Ministerpräsident Olaf Lies, die stellvertretende Ministerpräsidentin Julia Willie Hamburg, die Innenministerin Daniela Behrens, der Finanzminister Gerald Heere, der Sozial- und Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi (bis ca. 12:00 Uhr), die Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte, der Umweltminister Christian Meyer, der Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne, die Europaministerin Melanie Walter, der Wissenschaftsminister Falko Mohrs sowie die Staatssekretäre Frank Doods (CdS) und Veronika Dicke (Bevollmächtigte des Landes beim Bund), der Regierungssprecher sowie weitere Mitarbeiter der Staatskanzlei.

Die kommunalen Spitzenverbände waren vertreten mit dem Vizepräsidenten des NST Jürgen Krogmann und Hauptgeschäftsführer Dr. Arning, Präsident Dr. Marco Trips und

Vizepräsident Guido Halfter für den NSGB und mit Präsident Marco Prietz, Vizepräsident Sven Ambrosy sowie dem Unterzeichner für den NLT.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Ministerpräsident Lies alle Anwesenden und wies auf die aktuelle herausfordernde Lage hin. Über allem schwebe die dramatische finanzielle Situation. Das gelte selbstverständlich sowohl für die kommunale Ebene als auch für Bund und Land. Auch auf Bundesebene sei der Ernst der Lage auch wegen vieler verschiedener Reformstränge inzwischen angekommen. Die Rücklagen des Landes seien verbraucht. Man habe schon das an Verschuldung aufgenommen, was die Landesverfassung zulasse. Ein Ignorieren und Leugnen der Lage helfe nicht.

Einleitend dankte Oberbürgermeister Jürgen Krogmann für den derzeit federführenden Städtetag für die Einladung und das Gespräch. Er stellte eine krisenhafte gesellschaftliche Lage fest und erinnerte daran, wie die allseits bekannten finanziellen Entwicklungen der Kommunalhaushalte mit Jahresergebnissen von minus 4 Milliarden in 2024 und minus 3,6 Milliarden in 2025 seien. Mit Sorge sehe man auch die rapide steigende Verschuldung, die in kürzester Zeit zu einer Altschuldenproblematik wie bei den Kollegen in NRW führen würde. Er sagte in diesem Zusammenhang ausdrücklich Dank für die Mittel des Investitions-Sondervermögens auf Bundesebene, auch wenn es zur Binnenverteilung beim Städtetag auch andere Ideen gegeben hätte. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Kommunale Finanzausstattung

Innenministerin Daniela Behrens berichtete, die Lage der öffentlichen Haushalte sei überall extrem angespannt. Ihr Haus handhabe die Kommunalaufsicht so flexibel wie möglich. 16 Landkreisen und zwei kreisfreien Städten drohe die Überschuldung. Ein Landkreis (Helmstedt) sowie die kreisfreie Stadt Salzgitter seien bereits überschuldet. Die Zahlen seien allseits bekannt. Ende des Jahres 2025 habe der Stand der Liquiditätskredite bereits wieder 2,9 Milliarden Euro betragen. Die Ursachen seien ebenfalls klar zu benennen: Die sozialen Leistungen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und beim Wohngeld seien als Systeme des Bundes alle finanziell nicht ordentlich in der kommunalen Erstattung abgebildet. Zudem sehe man die gewaltige Summe von Investitionskrediten aller niedersächsischen Kommunen von derzeit 18,5 Milliarden Euro. Die Gelder würden überwiegend in Kita, Schule und Straße investiert. Das sei positiv, weil Werte geschaffen würden. Es sei aber allen klar, dass diese Investitionsmittel keine Hilfe für die aktuellen Liquiditionsprobleme darstellen würden. Zudem würde das Innenministerium mit Sorge betrachten, dass die kommunalen Steuereinnahmen nun zurückgingen. Von einem „Wegbrechen“ könne man noch nicht sprechen, aber ein merklicher Rückgang sei zu verzeichnen. In dieser Lage könnte es nur eine Lösung geben: es müsse gelingen, die Sozialausgaben zu senken.

Finanzminister Gerald Heere ergänzte, man sehe ebenfalls mit Sorge insbesondere die Rückgänge bei der Gewerbesteuer. Wichtig zur Beurteilung sei, dass die aktuelle Steuerschätzung bereits davon ausgehen würde, dass der Krieg im Iran im 2. Quartal 2026 ende. Wenn sich dies nun als richtig herausstelle, sei das positiv, würde aber nicht per se zu einer besseren wirtschaftlichen Prognose führen, zumal der Druck auf den Ölpreis weiter anhalte.

Sein Haus habe den Zuwachs der Steuereinnahmen für die letzte Legislatur und diese Legislaturperiode analysiert. Dabei sei festzustellen, dass in der letzten Legislatur man im Schnitt mit 6,25 % Steuermehreinnahmen bei nur einer geringen Inflationsquote pro Jahr hätte rechnen können. Seit 2022 hätte sich das Verhältnis jedoch fast umgekehrt, man habe im Schnitt nur 1 ¼ % mehr Steuereinnahmen, aber 3 % Inflation. Allein diese Kerndaten würden verdeutlichen, wie angespannt die Lage sei, weil die Kostensteigerungen bei Personal und Sachbeschaffungen alle Bereiche treffen würden. Während man das Jahr 2024 beim Land noch mit einem Haushaltsüberschuss abgeschlossen habe, an den man die Kommunen beteiligt habe, sei das Jahr 2025 mit einem Defizit von 1,5 Milliarden geendet. Für das laufende Jahr rechne man unter Inanspruchnahme der Verschuldungsmöglichkeiten mit einem Ergebnis von minus 2 Milliarden Euro.

Schließlich wies der Finanzminister auf die gesetzliche Lösung des Bundes zur Altschuldenproblematik hin. Er habe sich am Freitag im Bundesrat diesbezüglich sehr kritisch geäußert, weil für Niedersachsen der Betrag von 22,9 Millionen für vier Jahre in keiner Weise der Problematik gerecht wäre. Insgesamt müsse er aber um Verständnis bitten, dass die sehr nachhaltig vorgetragene Forderung der sofortigen Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs um mindestens eine Milliarde Euro von der Landesregierung mangels Spielräumen im Landeshaushalt nicht erreicht werden könnte.

Daraufhin machte Präsident Prietz deutlich, dass aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sehr wohl Handlungsspielräume des Landes für eine Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs vorhanden seien. Man fordere eine faire und aufgabengerechte Finanzierung. Die kommunale Ebene dürfe nicht weiter die Schuldenlast für alle Versprechungen des Bundes darstellen. NLT-Vizepräsident Ambrosy forderte gerechte Schmerzverteilung und ein schlüssiges Gesamtkonzept. Marco Trips (NSGB) hob insbesondere auch die aktuellen Belastungen durch den Ganztag hervor und schlug vor, jedenfalls dieses System sofort gerecht auszufinanzieren.

Nach weiterer Diskussion erklärte Finanzminister Gerald Heere nochmals, der Landeshaushalt gebe einen Spielraum von einer Milliarde Euro nicht her. Man habe die strukturell zulässige Kreditaufnahme über den gesamten MiPla-Zeitraum bis 2030 ausgenutzt. Auch ein von kommunaler Seite als Signal vorgeschlagener nur treppenweiser Einstieg sei schon

deswegen nicht denkbar, weil es im gesamten MiPla-Zeitraum keinerlei Spielräume mehr gäbe. Keiner wolle bei Lehrkräften oder Polizei sparen. Vizepräsident Ambrosy entgegnete, das Thema der Verteilsymmetrie bleibe bestehen. Bei einem Jahresergebnis von minus 4 Milliarden der kommunalen Ebene und minus 2 Milliarden des Landes bestehe trotzdem noch eine erhebliche „Ungleichverteilung im Schmerz“.

Der Unterzeichner betonte, dass sich mit dieser Absage des Landes die Republik ändern müsse, was die Vertretung kommunaler Interessen im Bund angehe. Mittel für die kommunalen Selbstverwaltung seien grundsätzlich etwas anderes als das „Glattstellen einzelner Systeme“, bei denen die Kommunen in weiten Teilen staatliche Aufgaben wahrnehmen würden. Hier danke man durchaus für die Bewegung des Landes in Einzelthemen, etwa im Bereich der Kindertagesstätten. Kommunale Selbstverwaltung brauche aber, um ihren Verfassungsauftrag auch in Richtung des Ehrenamts erfüllen zu können, hinreichend Mittel, um vor Ort gestalten zu können. Die kommunale Selbstverwaltung habe Verfassungsrang. Für den Niedersächsischen Landkreistag sei nicht unwahrscheinlich, dass man nach einer entsprechenden Entscheidung aus Karlsruhe wegen der fehlenden finanziellen Mindestausstattung möglicherweise den Staatsgerichtshof bemühen müsse. Die Mittel für die Selbstverwaltungsaufgaben würden derzeit fehlen; die Perspektive sei noch schlimmer. Insofern müsse man auch darauf bestehen, dass das Land in den kommunalen Finanzausgleich als allgemeine Finanzierungsform der verfassungsrechtlich geschützten Aufgabenebene Kommune mehr Geld gebe. MP Lies betonte, niemand wolle den Wert der kommunalen Selbstverwaltung in Frage stellen. Es helfe aber auch nicht weiter, sich gegenseitig die Spielräume vorzuhalten, die man nicht habe. Insofern plädiere Niedersachsen mit allem Nachdruck auf Bundesebene für eine Reform im Sinne der Veranlassungskonnexität und einem vorherigen Ausgleich im Sinne einer fairen „Nulllinie“.

2. Sozialstaatsreform auf Bundesebene, u.a. inklusive Lösung im SGB VIII

NST-Präsident Jürgen Krogmann führte in die Thematik ein und berichtete, allein bei einer Stadt wie Oldenburg mit einem Haushaltsvolumen von 850 Millionen Euro würde man perspektivisch über 100 Millionen Euro pro Jahr für die Eingliederungshilfe ausgeben. Ungeachtet aller weiteren Sachfragen spreche dies aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände dringend dafür, die sog. Große Lösung/Inklusive Lösung im SGB VIII zu verschieben. Ministerpräsident Lies berichtete sodann aus den schwierigen Abstimmungsrunden in Berlin. Derzeit würden eine Reihe von Prozessen nebeneinander herlaufen, ohne dass eine Gesamtverbindung hergestellt werden würde. Wörtlich erklärte er: „Es ist ein bisschen Chaos in Berlin.“ Er verwies auf die dramatischen Umfragewerte der Koalitionsparteien auf Bundesebene sowie zahlreiche Bemühungen unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts Thorsten Frei im sog. 5er Format, den Dialog zum effizienten Ressourceneinsatz beim

Bundeskanzleramt, zu Ergebnissen zu kommen. Auch die Debatte um die sog. Veranlassungskonnexität nähere sich dem Ende mit einem möglichen Kompromisspapier, bei dem aber noch entscheidend sei, ob eine einmalige oder dauerhafte Hilfe des Bundes für die Kommunen durch den Bund erfolgen würde. Hintergrund sei, dass künftig Ausgabenveränderungen an bundesrechtlichen Leistungsgesetzen bei Einsparungen auch dem Bund zugutekommen würden. Aus Sicht Niedersachsens sei es aber selbstverständlich, dass vorher das kommunale Defizit von 30 Milliarden Euro angegangen werden müsse. Im Gespräch sei hier ein Betrag von einmalig oder laufend von 10 Milliarden Euro, wobei die Finanzierung nicht gesichert sei. Er appellierte angesichts der Schwierigkeit der Lage eindringlich an die kommunalen Spitzenverbände, an Lösungen mitzuarbeiten. Die Republik sei in Aufruhr. Übernächste Woche sei wegen des Dialogprozesses beim Bundeskanzleramt von Seiten der Sozialverbände zu einer Demonstration vor dem Niedersächsischen Landtag aufgerufen. Wörtlich erklärte er: „Wir können auch alle auf die Straße gehen, um allen das Gefühl zu geben, die Demokratie ist gescheitert."

Die kommunalen Spitzenverbände erneuerten ihre Kritik, dass es keine „Gesamt-Gerechtigkeitserzählung" von Seiten der Bundesregierung gäbe, sondern vielfältige einzelne Reformbemühungen, die ganz weitgehend nur die Idee hätten, weitere Lasten in die kommunalen Haushalte zu verschieben. Präsident Prietz und Vizepräsident Ambrosy berichteten in diesem Zusammenhang vom Deutschen Landreistag in der letzten Woche, wo der Austausch mit Mitgliedern der Bundesregierung ein ernüchtertes Ergebnis gezeigt hätte. Auch viele kommunale Verantwortungsträger der regierenden Parteien auf Bundesebene würden sich derzeit fragen, was die Bundesregierung eigentlich berate.

Sozialminister Philippi ergänzte und bat zugleich um Entschuldigung, dass er wegen eines Termins in Vertretung des Ministerpräsidenten nicht weiter teilnehmen könne, dass auch im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz in der letzten Woche in Hannover sehr kritische Beschlusslagen der Länder insbesondere zum Bereich Krankenhaus und Pflege herbeigeführt worden seien. Zwar hätte der Bund in der Gesundheitspolitik „alle Enden der Fäden auf den Tisch gelegt", ein Gesamtkonzept sei aber nicht erkennbar. Es bestehe Einigkeit in den Ländern, dass man insbesondere im Bereich der Krankenhausfinanzierung zu Nachbesserungen kommen müsse, wenn irgendwo noch Finanzmittel aufzutreiben seien. Man prüfe derzeit selbstverständlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses bei den A- und B-Ländern, stehe aber gleichzeitig in dem Dilemma, dass man dann wiederum als nicht handlungsfähig erscheine.

Sodann sagte Ministerpräsident Lies zu, dass Niedersachsen sich für ein Verschieben der inklusiven Lösung im SGB VIII einsetzen werde. Der Unterzeichner berichtete von durchaus bekannten gegenteiligen Bestrebungen des Sozialministeriums und zeigte sich erfreut über die Zusage des Ministerpräsidenten. Es wurde vereinbart, dass NST und NLT diesbezüglich

noch einmal schreiben und auch zur Kommunikation mit den anderen Ländern die prognostizierten Mehrbelastungen durch die inklusive Lösung darstellen werden. Die Kommunalvertreter machten deutlich, dass die vom zuständigen Bundesministerium prognostizierten Einsparungen keinesfalls zutreffen würden und nach den Erfahrungen mit den ersten Stufen der Reform der Eingliederungshilfe mit massiven Mehrausgaben zu rechnen sei. Ferner wurde vereinbart, dass zum gesamten Komplex Eingliederungshilfe ein Gespräch auf Staatssekretärsebene mit den Hauptgeschäftsführern von Städtetag und Landkreistag stattfinden soll, auch um den Sachstand des aktuellen Dialogprozesses auf Bundesebene zu reflektieren. Ministerpräsident Lies berichtete, dass insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe vom Bund oftmals der Vorwurf erhoben werde, die Länder würden mehr tun als der bundesgesetzliche Standard erfordere. Dem gelte es entgegenzutreten.

3. Kommunale Einbeziehung beim Abstimmungsverhalten im Bundesrat

Die Thematik wurde insbesondere anhand der aktuellen Gesundheits- und Sozialgesetzgebung bereits unter TOP 2 weitgehend behandelt. Ministerpräsident Lies sagte zu, dass Niedersachsen keinen weiteren Leistungsgesetzen des Bundes ohne hinreichende Finanzierung der Mehrkosten für die kommunale Ebene zustimmen werde.

4. Staatsmodernisierung / Bürokratieabbau

CdS Frank Doods berichtete, auf Bundesebene laufe der Prozess zur Staatsmodernisierung. Einzelheiten könne man noch nicht im Detail abschätzen, es sei aber festzustellen, dass eine ganze Reihe von Veränderungsprozessen begonnen sei. Auf Landesebene arbeite man die 80 konkreten Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände ab und sei für den 29.6.2026 nach der Staatssekretärsrunde zu einem vorläufigen „Summe ziehen“ verabredet. Aus seiner Sicht habe man zwar nicht in allen Punkten gemeinsame Meinungen entwickelt, aber doch eine ganze Reihe von beachtlichen Veränderungen vorzuweisen.

Diese Einschätzung teilte Oberbürgermeister Krogmann (NST) grundsätzlich, wies aber darauf hin, dass es sich ursprünglich um eine Aufforderung von Ministerpräsident Weil an die kommunalen Spitzenverbände gehandelt habe. Nun aber sei der Eindruck entstanden, es sei eigentlich gar kein Projekt der Landesregierung, sondern der kommunalen Spitzenverbände. Man habe sehr plakative Forderungen erhoben, so betonten insbesondere auch NST-HGF Arning und Vizepräsident Ambrosy beispielsweise zur Abschaffung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesjugendamtes, um Bewegung zu erzeugen.

Minister Mohrs betonte, sein Haus habe sich beim Denkmalschutz sehr weitgehend bewegt. Ein entsprechender Entwurf mit weitreichenden Veränderungen und einer Beschränkung der Aufgaben der Landesbehörde auf die wissenschaftliche Arbeit und die Unterstützung bei Bedarf sei erfolgt. Damit werde der zweistufige Verwaltungsaufbau im Bereich der Denkmalpflege strikt eingehalten. Auch bei der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des denkmalschützenden Erhalts für Kommunen habe man sich zugunsten der Kommunen weitgehend bewegt. Dies unterstützte Hauptgeschäftsführer Arning ausdrücklich.

Vizepräsident Ambrosy sprach dann insbesondere auch den Veränderungsbedarf im Bereich der Kita-Betriebserlaubnisse und die Rolle des Landesjugendamtes an. Hier dränge man dringend auf eine Lösung, um die kommunale Zuständigkeit auch für die Genehmigungen herzustellen. Sodann wurde die Situation im Landesjugendhilfeausschuss und die dortigen Strukturen erörtert. Ministerin Hamburg berichtete, zur Vereinfachung des Trägerwechsels bei Kitas strebe das Land eine entsprechende Bundesratsinitiative an. Zu Vereinfachungen bei Betriebserlaubnis-Verfahren insgesamt sei man bereits im Rahmen des Reformprozesses zu einem weiteren Austausch verabredet. Hier bestehe auch ein Interesse des MK, zu Vereinfachungen zu kommen. Zum angesprochenen Thema „Kapitalisierung von Lehrerstunden“ für den Ganztag signalisierte sie, die an Ihr Haus herangetragenen Einzelfälle pragmatisch im Sinne der gemeinsamen Verantwortung zu lösen. Von den 75% bereitgestellten kapitalisierten Wochenstunden für den Ganztag könnten 100% kapitalisiert werden.

5. Krankenhausfinanzierung / Rettungsdienst

Diesbezüglich leitete die Innenministerin ein, beim Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung sei zwar eine Diskussion des Bundes über die Qualität im Rettungsdienst nachvollziehbar, das Gesetz sei insgesamt aber eine „kleine Katastrophe“. Der Bund versuche ersichtlich zum wiederholten Male, die Kosten des Rettungsdienstes auf Dritte zu verlagern und tief in Länderkompetenzen einzugreifen. Alle 16 Länder seien auf der Zinne. Man werde nach jetzigem Stand der Dinge den Vermittlungsausschuss anrufen und müsse sich verfassungsrechtliche Schritte vorbehalten.

6. Weitere TOPe

Damit waren die angemeldeten Hauptthemen der kommunalen Ebene abgearbeitet. Bezüglich der EU-Wiederherstellungsverordnung schilderte die kommunale Ebene noch kurz ihre Bitte, diese Verordnung wieder aufzuheben, weil sie unglaubliche Folgelasten und Probleme mache. Das unterstützte Wirtschaftsminister Tonne, der berichtete, die

Bauministerkonferenz habe die EU-Wiederherstellungsverordnung als Haupthemmnis für weiteres Wohnungsbauen identifiziert. Ministerpräsident Lies bat sodann um Verständnis, dass er wegen eines Folgetermins nunmehr die Veranstaltung verlassen müsse. Die stellvertretende Ministerpräsidentin Julia Hamburg dankte auch in seinem Namen den kommunalen Spitzenverbänden für den engagierten Austausch und kündigte an, weiter im Gespräch zu bleiben. Die übrigen hilfsweise angemeldeten Themen Umsetzung des StGH-Urteils zu Inklusionskosten, Fortsetzung Pakt ÖGD und Bilanz Zukunftspakt im Bereich Veterinärwesen/Verstetigung der Mittel konnten daher aus Zeitgründen nicht angesprochen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Schwind

Kreishaushalte 2024 - Entwürfe

NLT-RdSchr. Nr. 1380/2023 vom 7.12.2023 (911-31; 962-01/00)

Landkreis	Ergebnishaushalt						Finanzhaushalt									Fehlbetrag	Liquiditäts-kredite
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen (ohne Zuführung nach § 15 Abs. 5 GemHKVO)	Fehlbedarf/ Überschuss	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen (ohne Zuführung nach § 15 Abs 6 GemHKVO)	Fehlbedarf/ Überschuss	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Saldo	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo	Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss und Fehlbeträge aus Vorjahren insgesamt[1]	am 31.12.2023
1 *2*	*3*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*	*17*	*18*	*19*	*20*
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
1 Gifhorn	358,0	371,0	-13,0	0,0	0,0	0,0	333,0	349,0	-16,0	26,0	38,0	-12,0	11,0	3,0	8,0	0,0	0,0
2 Göttingen	790,2	809,1	-18,9	0,0	0,0	0,0	776,0	784,6	-8,6	10,5	56,0	-45,5	31,3	5,9	25,5	0,0	0,0
3 Goslar	338,2	340,7	-2,5	0,0	0,0	0,0	331,7	327,1	4,6	0,8	78,8	-78,0	76,3	2,9	73,4	0,0	0,0
4 Helmstedt	218,0	256,2	-38,2	0,0	0,0	0,0	212,5	246,3	-33,8	4,1	17,2	-13,1	13,1	6,5	6,6	17,3	47,5
5 Northeim	326,0	344,0	-18,0	0,0	0,0	0,0	318,0	329,0	-11,0	8,0	22,0	-14,0	13,0	5,0	8,0	8,7	0,0
6 Peine	359,1	382,4	-23,3	0,0	0,0	0,0	353,7	371,2	-17,6	4,2	32,0	-27,8	27,8	8,0	19,8	0,0	4,0
7 Wolfenbüttel	272,0	290,0	-18,0	0,0	0,0	0,0	269,0	281,0	-12,0	2,0	29,0	-27,0	27,0	5,0	22,0	0,0	15,5
8 Diepholz	462,1	479,9	-17,8	0,0	0,0	0,0	454,5	459,5	-5,0	27,6	76,1	-48,5	40,0	1,8	38,3	0,0	0,0
9 Hameln-Pyrmont	386,0	423,0	-37,0	0,2	0,0	0,2	372,2	401,9	-29,7	8,2	31,8	-23,6	27,5	11,7	15,8	23,0	28,5
10 Hannover, Region	2.696,2	2.729,3	-33,1	0,0	0,0	0,0	2.660,5	2.630,0	30,5	28,6	155,2	-126,6	126,6	38,0	88,6	178,6	0,0
11 Hildesheim	669,7	701,6	-31,9	0,0	0,0	0,0	659,9	678,6	-18,7	11,8	53,5	-41,6	41,8	10,0	31,8	0,0	0,0
12 Holzminden	174,6	204,3	-29,7	0,0	0,0	0,0	167,3	197,2	-29,8	12,3	35,2	-22,9	30,3	11,7	18,6	95,3	38,3
13 Nienburg/Weser	304,0	338,0	-34,0	0,0	0,0	0,0	295,0	318,0	-23,0	10,0	37,0	-27,0	31,0	8,0	23,0	0,0	0,0
14 Schaumburg	461,3	500,3	-39,0	0,0	0,0	0,0	452,2	480,8	-28,6	7,5	52,1	-44,7	44,7	10,8	33,9	45,8	13,5
15 Celle	428,3	467,1	-38,8	0,0	0,0	0,0	417,5	416,7	0,8	5,9	85,2	-79,2	79,2	11,1	68,1	0,0	0,0
16 Cuxhaven	475,4	485,2	-9,8	0,0	0,0	0,0	468,3	463,1	5,2	6,3	65,0	-58,7	58,7	11,5	47,2	12,8	0,0
17 Harburg	538,0	565,0	-27,0	0,0	0,0	0,0	521,0	535,0	-14,0	18,0	39,0	-21,0	22,0	8,0	14,0	0,0	0,0
18 Lüchow-Dannenberg	164,9	180,7	-15,8	0,0	0,0	0,0	150,9	163,5	-12,6	6,9	15,7	-8,8	8,8	2,2	6,5	22,6	0,0
19 Lüneburg	414,9	439,9	-25,0	0,0	0,0	0,0	397,4	413,4	-16,0	11,7	46,6	-35,0	41,0	15,7	25,3	0,0	0,0
20 Osterholz	255,6	283,4	-27,7	0,0	0,0	0,0	249,8	266,1	-16,3	5,8	43,4	-37,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21 Rotenburg (Wümme)	415,2	425,0	-9,8	0,0	0,0	0,0	409,2	405,1	4,1	19,7	80,1	-60,4	58,8	2,5	56,3	0,0	0,0
22 Heidekreis	418,0	438,6	-20,6	0,1	0,0	0,1	408,0	417,6	-9,6	35,5	68,0	-32,5	41,2	17,8	23,4	0,0	0,0
23 Stade	426,9	447,4	-20,5	0,0	0,0	0,0	421,1	426,7	-5,6	3,2	45,9	-42,8	42,8	5,9	36,9	0,0	0,0
24 Uelzen	267,9	274,8	-6,9	0,0	0,0	0,0	262,4	265,6	-3,2	2,0	54,6	-52,6	52,4	6,2	46,2	0,0	0,0
25 Verden	341,4	357,8	-16,4	0,0	0,0	0,0	333,8	324,0	9,8	3,3	43,1	-39,8	1,0	1,5	-0,5	0,0	0,0
26 Ammerland	279,3	290,1	-10,8	0,0	0,1	-0,1	275,5	276,9	-1,4	23,3	42,0	-18,7	0,8	2,0	-1,2	0,0	0,0
27 Aurich	522,0	545,4	-23,4	0,0	0,0	0,0	515,8	527,3	-11,5	5,9	22,7	-16,8	23,3	14,6	8,7	0,0	0,0
28 Cloppenburg	394,6	415,6	-21,0	0,0	0,0	0,0	381,5	396,2	-14,7	25,4	67,2	-41,8	41,8	2,3	39,5	0,0	0,0
29 Emsland	790,0	809,0	-19,0	0,0	0,0	0,0	772,0	770,0	2,0	54,0	119,0	-65,0	7,0	0,0	7,0	0,0	0,0
30 Friesland	268,0	291,0	-23,0	0,0	0,0	0,0	264,0	279,0	-15,0	4,0	25,0	-21,0	21,0	2,0	19,0	0,0	0,0
31 Grafschaft Bentheim	334,1	346,4	-12,3	0,0	0,0	0,0	330,5	333,9	-3,4	7,8	34,3	-26,5	8,3	2,5	5,7	0,0	0,0
32 Leer	465,4	484,9	-19,5	0,0	0,0	0,0	456,9	465,5	-8,5	2,3	22,5	-20,2	21,9	5,8	16,1	0,0	0,0
33 Oldenburg	294,1	311,2	-17,1	0,0	0,0	0,0	284,7	291,9	-7,2	21,7	41,8	-20,1	24,4	1,1	23,3	0,0	0,0
34 Osnabrück	792,1	806,3	-14,2	0,0	0,0	0,0	783,2	763,3	19,9	6,8	51,3	-44,4	15,0	6,2	8,8	0,0	16,1
35 Vechta	305,7	313,9	-8,2	0,0	0,0	0,0	301,9	299,5	2,3	9,6	52,3	-42,7	37,9	3,1	34,8	0,0	0,0
36 Wesermarsch	221,2	225,0	-3,7	0,1	0,0	0,1	219,0	215,4	3,7	17,9	35,5	-17,7	20,9	9,2	11,7	11,0	8,0
37 Wittmund	181,9	191,4	-9,5	0,0	0,0	0,0	176,5	180,7	-4,1	15,0	26,0	-11,1	11,1	1,7	9,4	0,0	0,0
Summe	16.810,4	17.564,8	-754,4	0,5	0,1	0,4	16.456,5	16.750,6	-294,1	473,5	1.840,0	-1.366,5	1.180,5	261,2	919,4	415,1	171,3

Anzahl der Landkreise: 37

Quelle: Angaben der Landkreise und der Region Hannover

NLT

Kreis-/Regionsumlagehebesätze 2023/2024

NLT-RdSchr. Nr. 1380/2023 vom 7.12.2023 (911-31; 962-01/00)

	Landkreis	Grundsteuer A und B		Gewerbesteuer		Gemeindeanteil Einkommensteuer		Gemeindeanteil Umsatzsteuer		Schlüsselzuweisungen (90%)	
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1	*2*	*3* %	*4* %	*5* %	*6* %	*7* %	*8* %	*9* %	*10* %	*13*	*14*
1	Gifhorn	38,49	37,92	38,49	37,92	38,49	37,92	38,49	37,92	38,49	37,92
2	Göttingen[1]	50,00	46,80	50,00	46,80	50,00	46,80	50,00	46,80	50,00	46,80
3	Goslar	50,20	46,70	50,20	46,70	50,20	46,70	50,20	46,70	48,20	44,70
4	Helmstedt	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50
5	Northeim	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75
6	Peine	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10
7	Wolfenbüttel	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	49,00	49,00
8	Diepholz	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50
9	Hameln-Pyrmont	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50
10	Hannover, Region[2]	42,431	42,472	42,431	42,472	42,431	42,472	42,431	42,472	28,167	28,167
11	Hildesheim[3]	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65
12	Holzminden	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	53,60	53,60
13	Nienburg/Weser	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	46,00	46,00
14	Schaumburg	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80
15	Celle	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50
16	Cuxhaven	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50
17	Harburg	48,50	45,00	48,50	45,00	48,50	45,00	48,50	45,00	48,50	45,00
18	Lüchow-Dannenberg	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	56,00	60,00	60,00
19	Lüneburg	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00
20	Osterholz	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50
21	Rotenburg (Wümme)	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00
22	Heidekreis	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00
23	Stade	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80
24	Uelzen	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00
25	Verden	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	41,00	41,00
26	Ammerland	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00
27	Aurich	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50
28	Cloppenburg	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00
29	Emsland	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
30	Friesland[4]	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00
31	Grafschaft Bentheim	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00
32	Leer[5]	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00
33	Oldenburg	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00
34	Osnabrück	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
35	Vechta	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00
36	Wesermarsch	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	55,75	55,75
37	Wittmund	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00

[1] Sonderregelung für die Stadt Göttingen weg. § 169 NKomVG - Kreisumlage 2023 = 27 % und 2024 = 28,1 %; für Gemeinden ohne Kita-Vertrag 2023 Kreisumlagesatz von 66,3 % auf alle Erhebungsgrundlagen; für 2024 von 76,2 % nur auf die Steuerkraftzahlen

[2] Für regionsangehörige Kommunen. Die Sätze für die Landeshauptstadt betragen bei der Steuerkraft 42,2499 in 2024 und 42,25 in 2023; hinzu tritt für einzelne Städte und Gemeinden eine Jugendamtsumlage nach § 166 Abs. 3 NKomVG

[3] Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag werden 65,3 % in 2024 und 63,3 % in 2023 festgesetzt; derzeit sind alle Gemeinden beigetreten

[4] Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag beträgt der Umlagesatz 70,8 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweiungen

[5] Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag beträgt der Umlagesatz 66,9 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweiungen

Quelle: Angaben der Landkreise und der Region Hannover

NLT

Kreishaushalte: Jahresabschlüsse 2023, - Vorläufige Ergebnisse

Landkreis	Ergebnisrechnung						Finanzrechnung									
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen	außerordentliches Ergebnis	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Saldo	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo	Sollfehlbeträge des VerwHH aus Vorjahren und neue Fehlbeträge
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
1 Gifhorn			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
2 Göttingen	782,6	772,8	9,9	1,2	0,1	1,1	754,4	729,0	25,5	755,6	254,3	501,3	0,0	355,9	-355,9	0,0
3 Goslar	331,8	330,1	1,7	4,0	0,1	3,9	325,5	310,5	15,0	4,2	15,2	-11,0	0,0	2,4	-2,4	0,0
4 Helmstedt	231,4	241,0	-9,5	1,0	0,5	0,5	224,5	228,4	-3,9	3,8	14,0	-10,2	12,4	8,2	4,2	30,4
5 Northeim			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
6 Peine			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
7 Wolfenbüttel	242,0	255,5	-13,5	5,6	0,1	5,5	255,0	253,0	2,0	1,0	19,0	-18,0	21,0	5,0	16,0	4,0
8 Diepholz	457,8	429,4	28,4	0,0	0,0	0,0	456,1	410,5	45,6	36,4	63,7	-27,3	0,0	3,4	-3,4	0,0
9 Hameln-Pyrmont	388,8	401,2	-12,4	3,6	3,9	-0,3	377,9	374,3	3,6	5,4	16,8	-11,4	10,1	8,0	2,1	27,2
10 Hannover, Region	2.712,1	2.697,1	15,0	40,7	0,1	40,6	2638,6	2492,5	146,1	27,4	297,4	-270,0	129,4	36,3	93,1	178,6
11 Hildesheim			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
12 Holzminden	189,7	185,1	4,6	0,0	0,0	0,0	180,0	176,8	3,2	10,6	23,4	-12,8	13,5	4,8	8,7	96,3
13 Nienburg/Weser			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
14 Schaumburg	464,3	457,5	6,8	0,0	0,0	0,0	449,8	435,4	14,4	8,7	30,7	-22,0	0,0	8,9	-8,9	40,8
15 Celle	427,7	415,5	12,2	0,8	0,0	0,8	421,3	387,0	34,3	3,1	51,9	-48,8	25,0	14,1	10,9	0,0
16 Cuxhaven			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
17 Harburg	502,2	514,0	-11,8	0,6	0,9	-0,2	501,8	491,7	10,2	30,5	72,0	-41,6	17,7	9,4	8,3	3,6
18 Lüchow-Dannenberg	166,8	166,5	0,3	0,5	0,3	0,1	160,1	153,0	7,1	3,7	5,4	-1,7	3,4	3,7	-0,3	22,6
19 Lüneburg			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
20 Osterholz	249,5	251,5	-2,0	4,3	4,2	0,1	242,2	236,7	5,5	9,7	30,4	-20,7	20,0	4,5	15,5	0,0
21 Rotenburg (Wümme)	408,0	391,6	16,4	0,0	0,0	0,0	407,1	368,5	38,6	8,0	63,3	-55,3	0,0	2,1	-2,1	0,0
22 Heidekreis	393,5	383,8	9,7	0,4	0,7	-0,3	393,6	359,1	34,5	11,9	47,1	-35,2	39,6	37,4	2,2	0,0
23 Stade	433,8	392,1	41,7	0,1	0,1	0,0	423,4	389,3	34,1	1,8	46,2	-44,4	0,0	4,4	-4,4	0,0
24 Uelzen	257,6	259,9	-2,3	2,0	0,1	1,9	247,7	235,0	12,7	8,8	23,3	-14,5	15,5	3,5	12,0	0,0
25 Verden	352,5	342,7	9,9	0,1	0,0	0,1	343,9	308,1	35,8	3,2	31,9	-28,7	0,0	3,4	-3,4	0,0
26 Ammerland			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
27 Aurich			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
28 Cloppenburg			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
29 Emsland			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
30 Friesland			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
31 Grafschaft Bentheim			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
32 Leer			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
33 Oldenburg	291,5	284,8	6,7	0,0	0,0	0,0	290,5	266,9	23,6	7,6	31,5	-23,9	0,4	1,7	-1,3	0,0
34 Osnabrück	794,8	760,8	34,0	9,3	0,7	8,6	775,6	715,7	59,9	5,5	36,4	-30,9	0,0	6,0	-6,0	0,0
35 Vechta			0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	
36 Wesermarsch	222,2	215,7	6,5	0,5	0,5	0,0	221,2	205,3	15,9	1,6	16,9	-15,3	17,0	5,2	11,8	0,0
37 Wittmund	170,3	169,3	1,0	0,5	0,0	0,5	165,8	160,3	5,5	5,1	11,9	-6,8	0	1,3	-1,3	0,0
Summe	10.471,0	10.317,7	153,3	75,2	12,4	62,8	10.256,1	9.686,9	569,2	953,6	1.202,8	-249,2	325,0	529,6	-204,6	403,6
	Anzahl	22														

Quelle: Angaben der Landkreise u. der Region Hannover

NLT Niedersächsischer Landkreistag